

# 2006

## Wahl der Schwerbehindertenvertretung

- Förmliches und vereinfachtes Wahlverfahren
- Wahlformulare
- Wahlkalender



# Wahl der Schwerbehinderten- vertretung

- Förmliches und vereinfachtes Wahlverfahren
- Wahlformulare
- Wahlkalender

**Stand: November 2005**

## **Impressum**

© 2005: Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
– Integrationsamt –

Bearbeitung 2005:  
Ulrich Adloch (Autor), Petra Wallmann (Redaktion)  
LWL – Integrationsamt – Münster

Herausgeber:

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit  
und Verbraucherschutz

Integrationsamt

Hamburger Straße 47

22083 Hamburg

Telefon: 040/4 28 63-39 53

Fax: 040/4 28 63-28 47

E-Mail: [integrationsamt@bsg.hamburg.de](mailto:integrationsamt@bsg.hamburg.de)

Internet: [www.integrationsamt.hamburg.de](http://www.integrationsamt.hamburg.de)

Druck:

LV Druck, Hülsebrockstraße 2, 48165 Münster

Juni 2006

---

Nachdruck nur mit Quellenangabe gegen Belegexemplar

## *Vorwort*

Die vorliegende Auflage berücksichtigt die neueste Rechtsprechung und Literatur zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung. Die Erläuterungen sind gegenüber der Voraufgabe überarbeitet worden, in einigen Punkten auch geändert worden.

Mit der Kombination von Erläuterungen, Wahlkalender und kopierfähigen Formularen will das Integrationsamt dem Wahlvorstand und allen mit der Wahlvorbereitung befassten Personen Hilfsmittel an die Hand geben, die unmittelbar in der Praxis verwendet werden können. Der zusätzliche Wahlkalender in der Mitte kann ohne Beschädigung des Heftes entnommen und als Schnellübersicht aufgehängt werden. Das Plakat „Behinderte wählen“ ist als „Aufmacher“ (farbiger Rand) für Aushänge am Schwarzen Brett usw. gedacht.

Die Fußnoten mit Hinweisen auf einzelne Urteile, Kommentare und Zeitschriftenaufsätze sind nach dem Textteil gesondert zusammengefasst.



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. In welchen Betrieben/Dienststellen wird gewählt?</b>	
1.1 Wenn das Unternehmen aus mehreren Teilen besteht	7
1.2 Mindestens 5 schwerbehinderte Beschäftigte	9
1.3 Wenn's keine 5 sind: Zusammenfassung	11
1.4 Und wenn der Betrieb nicht mitgewählt hat	12
<b>2. Wann wird gewählt?</b>	
2.1 Im Herbst 2006	13
2.2 Außer der Reihe	13
2.3 Wenn ein stellvertretendes Mitglied fehlt: Nachwahl	15
2.4 Beginn und Ende der Amtszeit	15
<b>3. Wer darf wählen/gewählt werden?</b>	
3.1 Wählen darf	16
3.2 Wählbar ist	16
<b>4. Wie wird gewählt?</b>	
4.1 Das Verfahren ist vorgeschrieben	18
4.2 Förmliches Wahlverfahren	18
– Wahlkalender	18
4.3 Vereinfachtes Wahlverfahren	25
– Wahlkalender	27
<b>5. Kosten der Wahl, Schutz des Wahlverfahrens, Schutz des Wahlvorstands, der Wahlinitiatoren und der Wahlbewerber</b>	
5.1 Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers	29
5.2 Kosten der Wahl	29
5.3 Schutz der Wahl	29
5.4 Schutz des Wahlvorstands, der Wahlinitiatoren und der Wahlbewerber	30
5.5 Versetzungs- und Abordnungsschutz im öffentlichen Dienst	30

<b>6. Sonderregelungen im Bereich der Gerichte, Staatsanwaltschaften und der Bundeswehr</b>	
6.1 Wahl der Vertretung der schwerbehinderten Richter	31
6.2 Wahl der Vertretung der schwerbehinderten Staatsanwälte	31
6.3 Sonderregelungen für Soldaten der Bundeswehr	32
<b>7. Wahl der Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung</b>	
7.1 Allgemeines zur Wahl von Stufenvertretungen	33
7.2 Konzern- und Gesamtschwerbehindertenvertretung; gesetzliche Übertragung der Aufgaben einer Konzern- und Gesamtschwerbehindertenvertretung	34
7.3 Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung	34
7.4 Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der Richter/innen	35
<b>8. Nichtigkeit der Wahl und Wahlanfechtung</b>	
8.1 Nichtigkeit der Wahl	36
8.2 Wahlanfechtung	37
<b>9. Formulare</b>	
9.1 Für das förmliche Wahlverfahren	38
9.2 Für das vereinfachte Wahlverfahren	61
<b>10. Gesetzes- und Verordnungstexte</b>	71
<b>11. Abkürzungsverzeichnis/Fußnotenverzeichnis</b>	83

## *Anlagen*

(in der Mitte dieses Heftes. Sie können entnommen werden.)

■ Wahlkalender

■ Farbrahmen für den Aushang am Schwarzen Brett usw.

## 1. In welchen Betrieben/Dienststellen wird gewählt?

Das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) schreibt in § 94 Abs. 1 Satz 1 zwingend vor, dass in Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens 5 schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt werden, eine Vertrauensperson und mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen sind.

Das SGB IX stellt die Schwerbehindertenvertretung damit als besondere Interessenvertretung der schwerbehinderten Beschäftigten gleichberechtigt neben die allgemeine Vertretung der Arbeitnehmer/innen (Betriebs-/Personalräte) und übernimmt hierzu viele Elemente aus dem Betriebsverfassungs- und dem Personalvertretungsrecht.

Daraus folgt, dass deren Vorschriften sowie Rechtsprechung und Literatur zum BetrVG und den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder auf das SGB IX übertragen werden können.<sup>1)</sup>

Die nachfolgend dargestellten Wahlvoraussetzungen des § 94 Abs. 1 SGB IX müssen am Tag der Wahl vorliegen.<sup>2)</sup>

Gewählt wird grundsätzlich nur für den Bereich eines einzigen Betriebes/einer einzigen Dienststelle. Nur ausnahmsweise können mehrere Betriebe für die Wahl zusammengefasst werden (Näheres dazu unter 1.3).

### ■ 1.1 Wenn das Unternehmen aus mehreren Teilen besteht

Ob mehrere Teile eines Unternehmens **einen** Betrieb bilden, in dem gemeinsam **eine** Schwerbehindertenvertretung gewählt wird, richtet sich gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 SGB IX nach dem Betriebsverfassungs- bzw. Personalvertretungsrecht.

Das **Betriebsverfassungsrecht** geht von folgenden Begriffen aus:

**Betrieb** ist die organisatorische Einheit, mit der ein Unternehmer gemeinsam mit seinen Mitarbeitern/innen mit Hilfe von technischen und immateriellen Mitteln bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt (z.B. Produktion oder Verkauf bestimmter Gegenstände, Erbringung von Dienstleistungen).<sup>3)</sup>

**Betriebsratsfähigkeit** im Sinne der §§ 1 und 4 BetrVG ist gegeben, wenn in der Regel mindestens fünf ständige wahlberechtigte Arbeitnehmer/innen vorhanden sind, von denen drei wählbar sein müssen.

Selbst wenn ein Unternehmen aus mehreren Betrieben im o.g. Sinne besteht, kann betriebsverfassungsrechtlich nur ein Betrieb vorliegen. Das ist der Fall, wenn der Arbeitgeber den gleichen arbeitstechnischen Zweck in mehreren selbständigen Betrieben verfolgt, von denen aber nur einer die Voraussetzungen der Betriebsratsfähigkeit gemäß § 1 BetrVG (s.o.) erfüllt. Unter dieser Voraussetzung bilden die nicht betriebsratsfähigen Kleinbetriebe eines Unternehmens mit dem betriebsratsfähigen (Haupt-)Betrieb einen einzigen Betrieb im Sinne des BetrVG.<sup>4)</sup>

Auch mehrere rechtlich selbständige Unternehmen können einen einheitlichen Betrieb bilden. Ein gemeinsamer Betrieb mehrerer Unternehmen wird vermutet, wenn die Arbeitnehmer und die Betriebsmittel von den Unternehmen gemeinsam zur Verfolgung arbeitstechnischer Zwe-

cke eingesetzt werden; dasselbe gilt, wenn die Spaltung eines Unternehmens zur Folge hat, dass von einem Betrieb ein oder mehrere Betriebsteile einem an der Spaltung beteiligten anderen Unternehmen zugeordnet werden, ohne dass sich dabei die Organisation des betroffenen Betriebs wesentlich ändert (vgl. § 1 Abs. 2 BetrVG).

Beispiel: Produktion und Auslieferung sind jeweils eine GmbH = 2 Unternehmen, arbeiten aber unter einem Dach zusammen und haben einen gemeinsamen Geschäftsführer = 1 Betrieb.

**Kleinstbetriebe** hingegen, die mangels entsprechender Personalstärke keine selbständigen Betriebe darstellen, sind gemäß § 4 Abs. 2 BetrVG unabhängig von ihrer räumlichen Lage dem Hauptbetrieb zugeordnet und bilden zusammen mit diesem **einen** Betrieb; zu wählen ist hier folglich **eine** gemeinsame Schwerbehindertenvertretung.

**Betriebsteile** sind räumlich und organisatorisch abgrenzbare und damit relativ verselbständigte Teile von Betrieben, die aber auf dessen arbeitstechnischen Zweck ausgerichtet und in dessen organisatorischen Gesamtrahmen eingegliedert sind.<sup>5)</sup> Beispiele: Auslieferungslager von Produktionsbetrieben; Druckerei eines Zeitungsverlags. Auch zentral gelenkte Filialen, insbesondere im Lebensmittelhandel und Bankgewerbe, sind auf örtlicher Ebene vielfach nur Betriebsteile eines einheitlichen Betriebs.<sup>6)</sup> Für einen Betriebsteil ist nur dann eine Schwerbehindertenvertretung zu wählen, wenn er gemäß § 4 Abs.1 BetrVG als eigenständiger Betrieb gilt.

Das ist der Fall, wenn der Betriebsteil betriebsratsfähig ist (s. o.) und

- entweder räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt
- oder durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig ist.

Ob ein Betriebsteil „räumlich weit entfernt“ ist, hängt neben der km-mäßigen Entfernung vor allem auch von den Verkehrsbedingungen mit Pkw und öffentlichen Verkehrsmitteln ab. Die Rechtsprechung zu § 4 Satz 1 BetrVG hat Entfernungen bis zu 40 km bei guten Straßen- und Bahnverbindungen nicht als räumlich weit entfernt angesehen, bei 50 km Entfernung und einer Mindestfahrzeit von 1 Stunde aber einen eigenständigen, weil weit entfernten Betrieb bejaht.<sup>7)</sup> Gemäß § 4 Abs. 1 2. Alternative BetrVG gilt ein Betriebsteil – unabhängig von seiner räumlichen Lage zum Hauptbetrieb – auch dann als selbständiger Betrieb, wenn er durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig ist. Da es im Betriebsverfassungsrecht vor allem um Mitwirkung der Arbeitnehmervertretung in sozialen und personellen Fragen geht, ist für die Eigenständigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 2. Alternative BetrVG maßgeblich, dass der Betriebsteil eigene Entscheidungsbefugnisse im Personal- und Sozialwesen besitzt; auf die Eigenständigkeit in wirtschaftlichen Angelegenheiten kommt es dagegen nicht entscheidend an.<sup>8)</sup>

Auch wenn ein Betriebsteil gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BetrVG als selbständiger Betrieb gilt, so dass dort ein eigener Betriebsrat gewählt werden kann, können die Arbeitnehmer dieses Betriebsteils formlos mit Stimmenmehrheit beschließen, an der Wahl des Betriebsrats des Hauptbetriebs teilzunehmen, § 4 Abs. 1 Satz 2 BetrVG. Im Schwerbehindertenrecht ist jedoch der objektive Betriebsbegriff maßgeblich, §§ 87 Abs. 1 Satz 2 und 94 Abs. 1 Satz 1 SGB IX. Außerdem ist die Schwerbehindertenvertretung eine eigenständige, unabhängig neben dem Betriebsrat stehende Interessenvertretung. Ein Beschluss der Belegschaft eines Nebenbetriebs gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BetrVG, an der Betriebsratswahl im Hauptbetrieb teilzunehmen, entfaltet deshalb für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung keine Wirkung.<sup>9)</sup>

Durch die am 28. Juli 2001 in Kraft getretene Neufassung des BetrVG haben die Tarifparteien bzw. die einzelnen Arbeitgeber und Betriebsräte erweiterte Möglichkeiten, vom gesetzlichen Regelfall des § 1 BetrVG – ein Betriebsrat pro Betrieb – abzuweichen und alternativ dazu gem. **§ 3 Abs. 1 und 2 BetrVG unternehmens- bzw. konzernspezifische Betriebsstrukturen** für die Wahl von Betriebsräten miteinander zu **vereinbaren**. Folgende Gestaltungsformen sind danach möglich:

- **Unternehmenseinheitlicher Betriebsrat**  
Hat ein Unternehmen mehrere Betriebe, so ermöglicht § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) BetrVG die Bildung eines unternehmenseinheitlichen Betriebsrats. Statt in den einzelnen Betrieben des Unternehmens jeweils einen örtlichen Betriebsrat zu bilden, kann ein standortübergreifender Betriebsrat für alle Betriebe des Unternehmens errichtet werden.
- **Zusammenfassung von Betrieben**  
Hat ein Unternehmen mehrere Betriebe, können einzelne Betriebe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) BetrVG zusammengefasst werden. Diese Möglichkeit ist in der Praxis z. B. für Filialunternehmen interessant, die

über eine Vielzahl von Betrieben verfügen. Durch die Zusammenfassung von Betrieben kann eine überschaubare Zahl von „Regionalbetriebsräten“ gebildet werden.

#### – **Spartenbetriebsrat**

Ist ein Unternehmen oder Konzern nach produkt- oder projektbezogenen Geschäftsbereichen organisiert, eröffnet § 3 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG die Möglichkeit, einen Spartenbetriebsrat zu errichten. Denkbar sind mehrere solcher Betriebsräte für mehrere Sparten in einem Betrieb sowie betriebsübergreifende und unternehmensübergreifende Spartenbetriebsräte. § 3 Abs. 5 Satz 1 BetrVG bestimmt ausdrücklich, dass die aufgrund eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 gebildeten Organisationseinheiten als Betriebe im Sinne des BetrVG gelten.

Werden **derartige tarifvertragliche bzw. betriebliche Vereinbarungen** abgeschlossen, so sind die darin festgelegten Betriebsstrukturen nicht nur für die Betriebsratswahlen, sondern **ebenfalls für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung maßgeblich**.<sup>10)</sup>

In entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 4 Satz 1 BetrVG sind wie bei der Betriebsratswahl Vereinbarungen über Sonderformen der Betriebsstruktur(en) mangels entgegenstehender Regelungen in § 94 SGB IX erstmals bei der nächsten regelmäßigen Wahl der Schwerbehindertenvertretung anzuwenden, es sei denn, es besteht keine Schwerbehindertenvertretung oder es ist aus anderen Gründen eine Neuwahl erforderlich. Die in § 3 Abs. 4 Satz 2 BetrVG zusätzlich vorgesehene Möglichkeit, in den Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunkts der erstmaligen Anwendung der vertraglich vereinbarten Betriebsstruktur etwas anderes zu bestimmen – und damit neben Regelungen zum Wahlzeitpunkt auch Aussagen zur Amtszeit bestehender Betriebsräte zu treffen – gilt hingegen für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung nicht. § 94 Abs. 5 enthält keine dem § 3 Abs. 4 BetrVG entsprechende Öffnungsklausel, sondern ist von seinem Wortlaut her zwingendes Gesetzesrecht.<sup>11)</sup>

Das **Personalvertretungsrecht** geht von folgenden Begriffen aus:

**Dienststellen** im Sinne des Personalvertretungsrechts sind Behörden, Verwaltungsstellen, öffentliche Betriebe und Gerichte (vgl. § 6 Abs. 1 BPersVG und die Landespersonalvertretungsgesetze).

**Verwaltungsteile** sind räumlich und organisatorisch zwar abgrenzbare, aber unselbständige Teile einer Behörde, die deren Gesamtzweck dienen (z.B. der Bauhof einer Stadtverwaltung); sie gehören zur Dienststelle.

Für **Dienststellen des Bundes** im Sinne des BPersVG gilt nach dessen § 6 Abs. 3 ferner folgende Regelung: **Nebenstellen** und **Teile einer Dienststelle**, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, gelten als selbständige

Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten dies in geheimer Abstimmung beschließt. Der Beschluss ist für die darauf folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgegangenen Personalvertretung wirksam. Dieselbe Rechtslage gilt auch in vielen Bundesländern (z.B. Rheinland-Pfalz). Die Eigenschaft als selbständige Dienststelle erstreckt sich dann auch auf die Wahl der Schwerbehindertenvertretung.

### ■ 1.2 Mindestens 5 schwerbehinderte Beschäftigte

Eine Schwerbehindertenvertretung wird gewählt, wenn der Betrieb/die Dienststelle mindestens 5 schwerbehinderte Menschen bzw. ihnen gemäß § 68 SGB IX Gleichgestellte nicht nur vorübergehend beschäftigt.

Für das Erreichen dieser Zahl kommt es nicht auf ein bestimmtes Mindestalter des Beschäftigten an, d. h. auch schwerbehinderte Menschen unter 18 Jahren werden hier mitgezählt.

Weder das SGB IX noch die Wahlordnung sagen etwas darüber aus, welchen Nachweis der einzelne behinderte Beschäftigte zu führen hat, um bei der Wahl berücksichtigt zu werden.

Grundsätzlich dient der Schwerbehindertenausweis als Nachweis für das Vorliegen der **Schwerbehinderteneigenschaft**; der Gleichgestellte weist seine **Gleichstellung** durch den entsprechenden Bescheid der Agentur für Arbeit nach. In der Praxis kann es zu Schwierigkeiten kommen, wenn über einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft im Zeitpunkt der Wahl noch nicht entschieden ist. Ist die **Schwerbehinderung offensichtlich** (z.B. Oberschenkelamputation eines Beines = GdB 70), ist der schwerbehinderte Beschäftigte bei der Wahl auch ohne Schwerbehindertenausweis zu berücksichtigen.<sup>12)</sup> Ist die Schwerbehinderung hingegen nicht offensichtlich, kommt eine Berücksichtigung ohne Schwerbehindertenausweis (oder einen Bescheid gemäß § 69 Abs. 2 SGB IX ab GdB 50 aufwärts) wegen der strengen Förmlichkeit des gesamten Wahlverfahrens nicht in Betracht.<sup>13)</sup> Auch der Behinderte, über dessen Gleichstellungsantrag am Wahltag noch nicht positiv entschieden ist, darf nicht berücksichtigt werden.<sup>14)</sup>

Mitgezählt werden gemäß § 116 Abs. 1 und 2 SGB IX diejenigen Behinderten, deren Grad der Behinderung sich auf weniger als 50 verringert hat/deren Gleichstellung widerrufen ist, – wenn der Bescheid, der die Verringerung des Grades der Behinderung feststellt/die Gleichstellung widerruft, noch nicht bestandskräftig ist oder – wenn (nach Bestandskraft jenes Bescheides) der Zeitpunkt der Wahlhandlung noch in die dreimonatige Auslauffrist gem. § 116 SGB IX fällt. Die Art des Beschäftigungsverhältnisses ist unerheblich. Es braucht kein echtes Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts vorzuliegen; entscheidend ist nach dem Wortlaut des § 94 Abs.

Ferner können **Nebenstellen** oder **Teile von Dienststellen** nach den **Landespersonalvertretungsgesetzen** von der obersten Dienstbehörde zu selbständigen Dienststellen erklärt werden (so z. B. in NRW). Dies gilt dann auch für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung.

1 Satz 1 SGB IX nur die **tatsächliche Beschäftigung**, sodass auch diejenigen schwerbehinderten Menschen, die auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 Abs. 2 SGB IX beschäftigt werden, mitgezählt werden.<sup>15)</sup> Dasselbe gilt für **Teilzeitbeschäftigte**, auch wenn ihre Stelle gemäß § 73 Abs. 3 SGB IX nicht als Arbeitsplatz gilt, weil sie weniger als 18 Stunden wöchentlich arbeiten.<sup>16)</sup> Der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit und die Höhe des Entgelts für die Teilzeittätigkeit sind für die Zuerkennung der Beschäftigungseigenschaft nämlich grundsätzlich ohne Belang.<sup>17)</sup>

Auf die **Staatsangehörigkeit** oder die Einstufung als **Leitender Angestellter** (im Sinne des § 5 Abs. 3 und 4 BetrVG) kommt es nicht an, maßgeblich ist allein die Tatsache der Beschäftigung im Betrieb bzw. in der Dienststelle.<sup>18)</sup>

Schwerbehinderte **Auszubildende** zählen ebenfalls mit, obwohl sie gemäß § 74 Abs. 1 SGB IX bei der Ermittlung der Beschäftigungspflichtzahlen nicht mitgerechnet werden; denn auch sie sind tatsächlich beschäftigt. Wird die Berufsausbildung abschnittsweise in verschiedenen Betrieben des Ausbildungsunternehmens durchgeführt, jedoch von einem dieser Betriebe aus mit Entscheidungsbefugnissen zentral gelenkt (Stammbetrieb), dann wird der schwerbehinderte Auszubildende für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung diesem Stammbetrieb zugeordnet.<sup>19)</sup> schwerbehinderte Menschen Auszubildende hingegen, die ein Arbeitgeber mangels eigener Ausbildungsmöglichkeiten ganz (oder doch weit überwiegend) bei einem anderen Unternehmer in dessen Betrieb ausbilden lässt, sind dort in dieser eigentlichen Ausbildungsstätte als beschäftigte schwerbehinderte Menschen mitzuzählen und wahlberechtigt, es sei denn, der (Ausbildungs-)Vertragsarbeitgeber hat auf Inhalt und Gestaltung der Ausbildung bei dem anderen Unternehmer den beherrschenden Einfluss.<sup>20)</sup>

Nach Auffassung des BAG zählen **Rehabilitanden** in Einrichtungen wie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken zu den Beschäftigten im Sinne der Wahlvorschriften des Schwerbehindertenrechts. Maßgeblich ist nach Auffassung des BAG aufgrund des Wortlauts des § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB IX allein die Tatsache der nicht nur vorübergehenden Beschäftigung, nicht hingegen die Arbeitnehmergemeinschaft im Sinne des Innehabens eines Arbeitsplatzes gemäß § 73 Abs. 1 SGB IX.<sup>21)</sup>

Demgegenüber gehören die in einer **Werkstatt für behinderte Menschen als Rehabilitanden** im Eingangsverfahren, im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich **tätigen behinderten** Menschen nicht zu den Beschäftigten im Sinne des § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB IX. Sie haben lediglich einen arbeitnehmerähnlichen Status und wählen nach dem Schwerbehindertenrecht ihre eigene, besondere Interessenvertretung, den Werkstatttrat (vgl. die §§ 138 Abs. 1, 139 SGB IX).

**Beauftragte des Arbeitgebers** im Sinne des § 98 SGB IX, die – wie das Gesetz es ja auch fordert – selbst schwerbehindert sind, vertreten in dieser Funktion zwar den Arbeitgeber in Schwerbehindertenangelegenheiten, ihre Befugnisse dabei sind aber allenfalls mit denen Leitender Angestellter vergleichbar. Auch schwerbehinderte Beauftragte des Arbeitgebers gehören damit zu den beschäftigten schwerbehinderten Menschen im Sinne des Wahlrechts zur Schwerbehindertenvertretung.<sup>22)</sup>

Dagegen werden der **schwerbehinderte Arbeitgeber** selbst und schwerbehinderte Personen, die die Arbeitgeberfunktion als solche innehaben (z.B. der GmbH-Geschäftsführer) bei der Feststellung der Mindestzahl beschäftigter schwerbehinderter Menschen nicht mitgezählt.<sup>23)</sup> Zu den Personen mit einer solchen Arbeitgeberfunktion gehören auch die **Dienststellenleiter** im öffentlichen Dienst, denn sie handeln laut Gesetz „für die Dienststelle“ (vgl. § 7 Satz 1 BPersVG, § 8 Absatz 1 Satz 1 LBVG NW).<sup>24)</sup>

Da die schwerbehinderten Menschen im Betrieb beschäftigt sein müssen, werden **Heimarbeiter** nicht mitgezählt.<sup>25)</sup> **Außendienstmitarbeiter**, Monteure usw. gehören hingegen zu den im Betrieb Beschäftigten, da ihre Arbeitsplätze Bestandteil der vom Arbeitgeber eingerichteten und geleiteten Betriebsorganisation sind.<sup>26)</sup>

**Leiharbeiternehmer**, die von ihrem Vertragsarbeitgeber (Verleiher) nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) einem anderen Betriebsinhaber (Entleiher) zur Arbeitsleistung überlassen und im Entleihbetrieb sind eingegliedert sind, sind im Entleihbetrieb wahlberechtigt, wenn sie länger als 3 Monate beim Entleiher eingesetzt werden, § 7 Satz 2 BetrVG. Die Leiharbeiternehmer bleiben aber gemäß § 14 Abs. 1 AÜG betriebsverfassungsrechtlich dem Betrieb des Verleihers zugeordnet und sind deshalb auch nur dort bei der Bestimmung der Mindestzahl der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.<sup>27)</sup>

**Beschäftigte in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme** stehen in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber und sind in dessen Betriebsorganisation eingegliedert. Sie sind damit Arbeitnehmer und wahlberechtigt.<sup>28)</sup>

Nur **vorübergehend beschäftigte** schwerbehinderte Menschen werden nicht mitgezählt. Fraglich ist, wo die zeitliche Grenze für eine nur vorübergehende Tätigkeit zu ziehen ist. Unter Hinweis auf die §§ 90 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 1 SGB IX wird vertreten, dass als „vorübergehend“

eine Tätigkeit zu werten ist, die bis zu 6 Monaten dauert bzw. dauern soll.<sup>29)</sup> Für die Zuerkennung der Beschäftigteneigenschaft im personalvertretungsrechtlichen Sinn reicht es nach der Rechtsprechung des BVerwG aus, dass die Tätigkeit über mehr als 2 Monate ausgeübt werden soll; in diesem Fall liegt keine „vorübergehende“ Beschäftigung mehr vor.<sup>30)</sup> Die enge Anlehnung der Wahlvorschriften des SGB IX an das Recht der Betriebsrats- und Personalratswahlen<sup>31)</sup> spricht dafür, diese zeitliche Grenze auch im Rahmen des § 94 Abs. 1 Satz 1 anzuwenden. Ferner ist auf § 73 Abs. 3 SGB IX hinzuweisen. Danach gelten Stellen, die nur für die Dauer von höchstens 8 Wochen besetzt sind, nicht als Arbeitsplätze im Sinne des Gesetzes. Beide zeitlichen Grenzen – 2 Monate/ 8 Wochen – sind faktisch identisch. Nicht nur vorübergehend beschäftigt ist demnach der schwerbehinderte Mitarbeiter, dessen Tätigkeit im Betrieb/in der Dienststelle auf mehr als 8 Wochen angelegt ist.<sup>32)</sup>

Ein auf **Probe** neu **eingestellter Mitarbeiter** ist ständig beschäftigt im Sinne von § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB IX, wenn sein Arbeitsverhältnis auf Dauer angelegt ist; dies ist z. B. bei unbefristeten Arbeitsverträgen mit vorgeschalteter Probezeit anzunehmen.

**Arbeitsunfähigkeit, Beurlaubung (z.B. Elternzeit)** oder **Ruhen des Arbeitsverhältnisses** (z.B. während einer Erwerbsunfähigkeitsrente/Erwerbsminderung auf Zeit) führen nicht dazu, dass der schwerbehinderte Arbeitnehmer im Wahlverfahren nicht berücksichtigt wird.<sup>33)</sup> Denn der schwerbehinderte Mensch hat ein berechtigtes Interesse an der Zusammensetzung der Schwerbehindertenvertretung bei der künftigen Wiederaufnahme der Arbeit.

Schwerbehinderte Mitarbeiter, die sich in **Altersteilzeit** nach dem sog. Blockmodell in der Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeit befinden, sind hingegen nicht wahlberechtigt und können daher bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung nicht berücksichtigt werden.<sup>34)</sup>

**Gekündigte Arbeitnehmer** sind nicht mehr in den Betrieb eingegliedert, sobald sie nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht mehr weiterbeschäftigt werden. Sie sind dann nicht mehr wahlberechtigt. Ist aber am Wahltag die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen oder erfolgt nach diesem Termin eine vorläufige Weiterbeschäftigung, so sind die gekündigten Arbeitnehmer weiterhin eingegliedert mit der Folge, dass sie wahlberechtigt sind und bei der Ermittlung der Mindestzahl beschäftigter schwerbehinderter Menschen für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung berücksichtigt werden.<sup>35)</sup>

**Schwerbehinderte Richter** bilden eine eigenständige Gruppe neben den „übrigen Bediensteten“ (vgl. die §§ 94 Abs. 1 Satz 2 und 95 Abs. 7 SGB IX, siehe dazu auch Ziffer 6.1). Sie sind deshalb bei der Errechnung der Mindestzahl schwerbehinderter Beschäftigter (= „übrige Bedienstete“) im Sinne des § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB IX nicht mitzuzählen. Bei den **Staatsanwälten** ist zu differenzie-

ren (siehe auch Ziffer 6.2): In den Bundesländern, in denen für die Staatsanwälte eine eigene Personalvertretung, der Staatsanwaltsrat, vorgesehen ist, bilden die schwerbehinderten Staatsanwälte eine eigenständige Gruppe und können nicht mit den übrigen schwerbehinderten Beschäftigten zusammengezählt werden. In den Bundesländern, in denen keine Staatsanwaltsräte vorgesehen sind, gehören die schwerbehinderten Staatsan-

### ■ 1.3 Wenn's keine 5 sind: Zusammenfassung

#### Voraussetzungen

Betriebe oder Dienststellen, in denen weniger als 5 schwerbehinderte Menschen dauernd beschäftigt werden, können für die Wahl gemäß § 94 Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz SGB IX mit „räumlich naheliegenden Betrieben des Arbeitgebers oder gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefasst werden“.

Dies gilt auch dann, wenn Arbeitgeber und Betriebsrat bzw. Gewerkschaft nach § 3 BetrVG Vereinbarungen über Sonderformen der Betriebsstruktur (s. dazu 1.1) getroffen haben.

Auch wenn ein oder mehrere Betriebe/Dienststellen 5 oder mehr schwerbehinderte Menschen beschäftigen, kann eine Zusammenfassung mit Betrieben/Dienststellen, in denen weniger als 5 Behinderte tätig sind, erfolgen; Voraussetzung einer Zusammenfassung ist es nicht, dass die einzelnen Betriebe/Dienststellen alle jeweils weniger als 5 schwerbehinderte Mitarbeiter beschäftigen.<sup>36)</sup> Es können z. B. Filialbetriebe im Einzelhandel, Bank- und Versicherungsgewerbe mit dem Hauptbetrieb zusammengefasst werden, aber auch regional zu Gruppen (etwa für das Gebiet einer Bezirksdirektion).

Der Wortlaut des § 94 SGB IX lässt nicht eindeutig erkennen, ob es auch für die Zusammenfassung gleichstufiger Dienststellen erforderlich ist, dass diese räumlich nahe beieinander liegen. Aus Sinn und Zweck der Vorschrift – nämlich eine Schwerbehindertenvertretung zu wählen, die auch den kleinen Betrieb bzw. die kleine Dienststelle ohne umständliche Dienstreisen mitbetreut – wird man aber ableiten müssen, dass auch für die Zusammenfassung von Dienststellen deren räumliche Nähe notwendig ist.<sup>37)</sup>

Ob Betriebe oder Dienststellen nahe beieinander liegen, hängt nicht so sehr von der kilometermäßigen Entfernung, sondern in erster Linie von den Verkehrsverbindungen zwischen ihnen ab. Die Rechtsprechung hat z. B. auch bei Entfernungen von 40 Kilometern und guten Straßen- und Bahnverbindungen noch Betriebsnähe angenommen (siehe 1.1).

Für Gerichte gilt die Sonderregelung des § 94 Abs. 1 Satz 4 zweiter Halbsatz SGB IX (vgl. dazu Ziffer 6.1). Eine

wälte aufgrund der einschränkenden Gesetzesformulierung in § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB IX („soweit“) zur Gesamtzahl der schwerbehinderten Beschäftigten im Sinne des § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB IX. Die hier aufgeführten Voraussetzungen müssen bei jeder Wahl vorliegen, unabhängig davon, ob es sich um eine Erstwahl oder eine erneute Wahl handelt oder um die Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds.

nachträgliche Zuordnung von Betrieben/Dienststellen, die keine Schwerbehindertenvertretung gewählt haben, zu solchen Betrieben/Dienststellen, in denen eine solche Vertretung vorhanden ist, ist nicht möglich. Die Zusammenfassung muss „für die Wahl“, also vorher erfolgen.<sup>38)</sup>

#### Verfahren

Über eine Zusammenfassung von Betrieben oder Dienststellen entscheidet der Arbeitgeber im Benehmen mit dem für den Sitz der Betriebe oder Dienststellen einschließlich Gerichten zuständigen Integrationsamt, § 94 Abs. 1 Satz 5 SGB IX. Liegen die zusammenzufassenden Betriebe/Dienststellen im Zuständigkeitsbereich verschiedener Integrationsämter, muss der Arbeitgeber das Benehmen mit allen betroffenen Integrationsämtern herstellen. Benehmen bedeutet, dass er sein Vorhaben mit dem Integrationsamt erörtern und dessen Stellungnahme entgegennehmen muss; der Arbeitgeber ist aber nicht an diese Stellungnahme gebunden.<sup>39)</sup> Die Initiative für eine Zusammenlegung muss aber nicht vom Arbeitgeber ausgehen, auch der Wahlvorstand kann sie vorschlagen. Betriebs- oder Personalrat können eine Zusammenfassung anregen (vgl. § 93 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB IX), die Schwerbehindertenvertretung ebenfalls.

Da der Arbeitgeber allein „über die Zusammenfassung entscheidet“, kann er eine einmal vorgenommene Zusammenfassung für die nächste Wahl auch wieder rückgängig machen, z. B. wenn sie nach Änderung von Verkehrsverbindungen nicht mehr sinnvoll ist. Er muss sie rückgängig machen, wenn jeder Einzelne der zusammengefassten Betriebe/Dienststellen inzwischen so viele schwerbehinderte Menschen beschäftigt, dass nunmehr jeweils eine eigene Schwerbehindertenvertretung zu wählen ist. Da § 94 Abs. 1 Satz 5 SGB IX dem Arbeitgeber aber das Recht zur Entscheidung über die Zusammenfassung nur „für die Wahl“ zubilligt, bleibt die Zusammenlegung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode von 4 Jahren gültig; die Schwerbehindertenvertretung ist bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiterhin für die zusammengefassten Betriebe/Dienststellen zuständig. Erst für die Neuwahl kann der Arbeitgeber die Zusammenfassung rückgängig machen.

Seine Entscheidung über die Zusammenfassung (bzw. deren Rücknahme) muss der Arbeitgeber so rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der (Neu-)Wahl treffen, dass keine Behinderung der Wahl eintritt, also spätestens bei der Bestellung/Wahl des Wahlvorstandes bzw. der Einladung zur

Wahlversammlung. Der Arbeitgeber hat die Zusammenfassung bzw. deren Rücknahme in den betroffenen Betrieben/Dienststellen in geeigneter Form bekanntzumachen (z.B. durch Rundschreiben an die schwerbehinderten Beschäftigten oder Aushang am „Schwarzen Brett“).

#### ■ 1.4 Und wenn der Betrieb nicht mitgewählt hat

Wenn ein Unternehmen aus mehreren selbständigen Betrieben besteht, kann es vorkommen, dass nicht für alle eine Schwerbehindertenvertretung gewählt wird.

Dies gilt z.B. für einen Betrieb mit weniger als 5 schwerbehinderten Menschen, der nicht mit einem anderen Betrieb zusammengefasst wurde. Auch für diese schwerbehinderten Arbeitnehmer gibt es eine Interessenvertretung, wenn

— eine Konzern-/Gesamtschwerbehindertenvertretung gewählt oder kraft gesetzlichen Auftrags vorhanden

ist oder

— eine Bezirks-/Hauptschwerbehindertenvertretung gewählt ist.

Einzelheiten dazu sind in Kapitel 7 dargestellt.

## 2. Wann wird gewählt?

### ■ 2.1 Im Herbst 2006

Die regelmäßigen Wahlen finden alle 4 Jahre in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 11. statt (§ 94 Abs. 5 Satz 1 SGB IX). Die nächsten regelmäßigen Wahlen finden 2006 statt.

Zusammen mit der Vertrauensperson muss mindestens ein stellvertretendes Mitglied, besser mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt werden.

Im Jahr 2006 müssen daher alle Betriebe/Dienststellen eine neue Schwerbehindertenvertretung wählen, die noch keine haben oder deren bisherige Schwerbehindertenvertretung ihr Amt vor dem 1. 10. 2005 angetreten hat (§ 94 Abs. 5 Satz 3 SGB IX).

Der Wahltermin sollte (zwischen dem 1. 10. und dem 30. 11. 2006) möglichst so gelegt werden, dass keine Lücke entsteht zwischen der alten und der neuen Amtszeit.

### ■ 2.2 Außer der Reihe

Außerhalb der regelmäßigen Wahltermine (Oktober und November der Jahre 2002, 2006 usw.) wird nur in bestimmten Fällen eine Schwerbehindertenvertretung gewählt:

wenn

- das Amt der Vertrauensperson vorzeitig erlischt und kein stellvertretendes Mitglied nachrückt,
- die Wahl mit Erfolg angefochten worden ist oder
- eine Schwerbehindertenvertretung noch nicht gewählt ist.

#### Vorzeitiges Erlöschen des Amtes

Das Amt der Schwerbehindertenvertretung erlischt gemäß § 94 Abs. 7 Satz 3 SGB IX vorzeitig, d. h. vor Ablauf von 4 Jahren, wenn die Vertrauensperson

- es **niederlegt** (die Amtsniederlegung wird erst wirksam, wenn sie zumindest dem Arbeitgeber mitgeteilt wird)<sup>40)</sup>
- aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis **ausscheidet** (z.B. kündigt, in Rente geht usw.)

Dafür muss man wissen, wann die vierjährige Amtszeit der „alten“ Schwerbehindertenvertretung im Jahr 2006 abläuft:

- wenn im Oktober oder November 2002 gewählt worden ist, endet die Amtszeit 4 Jahre nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- wenn nach dem 30. 11. 2002 gewählt worden ist und das Wahlergebnis vor dem 1. 10. 2005 bekanntgegeben worden ist, endet die Amtszeit am 30. 11. 2006

#### – die **Wählbarkeit verliert**

(z.B. in einen anderen Betrieb auch desselben Arbeitgebers wechselt; Ausnahme: das Amt erlischt nicht, wenn der neue und der bisherige Beschäftigungsbetrieb für die Wahl zusammengefasst sind)

#### – stirbt.

Die vorzeitige Beendigung des Amtes der Schwerbehindertenvertretung ist damit in § 94 Abs. 7 Satz 3 SGB IX ähnlich wie in § 24 Nr. 2 bis 5 BetrVG bzw. § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BPersVG geregelt. Diese Vorschriften können deswegen bei der Auslegung des § 94 Abs. 7 Satz 3 SGB IX entsprechend angewendet werden.<sup>41)</sup> Bei der Abordnung einer Vertrauensperson an eine andere Dienststelle erlischt ihre Wählbarkeit und damit ihr Amt in der bisherigen Dienststelle in analoger Anwendung des § 29 Abs. 1 Nr. 4 BPersVG.<sup>42)</sup>

Eine Schwerbehindertenvertretung, die **Altersteilzeit** im so genannten **Blockmodell** in Anspruch nimmt, verliert ihre Wählbarkeit, wenn sie in die Freistellungsphase eintritt. Denn sie scheidet dabei vollständig aus dem Betrieb/der Dienststelle aus.<sup>43)</sup> Dadurch kommt es zum vorzeitigen Erlöschen des Amtes dieser Vertrauensperson.

Die Inanspruchnahme von **Elternzeit** (früher Erziehungsurlaub) nach dem Wahltag hingegen führt nicht zum Verlust der Wählbarkeit und zum Erlöschen der Amtsinhaberschaft als Schwerbehindertenvertretung.<sup>44)</sup> Dasselbe gilt für andere ruhende Arbeitsverhältnisse. Insoweit liegt ein Fall der Vertretung vor, sodass ein stellvertretendes

Mitglied während der Zeit des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses die Aufgaben wahrnimmt.

Entsprechend der Rechtslage im Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht setzt die weitere Amtsführung der Schwerbehindertenvertretung nach erfolgter Wahl das Bestehen eines Betriebs/einer Dienststelle voraus.

Ihr Amt erlischt daher:

- wenn der Betrieb/die Dienststelle **vollständig aufgelöst** wird.<sup>45)</sup> Eine **Betriebsauflösung** liegt nicht vor, wenn ein Betrieb lediglich rechtlich – z. B. in mehrere GmbH's – aufgespalten wird, von der Produktion, den Betriebsräumen und dem Zusammenwirken der Belegschaften her aber weiterhin organisatorisch eine Einheit bildet und die mehreren Unternehmen von einer gemeinsamen Leitung geführt werden.<sup>46)</sup>
- wenn der Betrieb/die Dienststelle in eine/n andere/n Betrieb/Dienststelle **eingegliedert** wird.<sup>47)</sup> Eine solche **Eingliederung** liegt dann vor, wenn aufnehmender und eingegliedertes Betrieb rechtlich zu einer Einheit verschmolzen werden; z. B. wenn der 250-Mann-Betrieb „Industria AG“ den 50-Mann-Betrieb „Stanzerei Egon Müller“ am selben Ort aufkauft und einheitlich nur noch die Firma „Industria AG“ führt. Das Amt der Schwerbehindertenvertretung des eingegliederten Betriebs endet, während sich der Tätigkeitsbereich der Schwerbehindertenvertretung des/der aufnehmenden Betriebs/Dienststelle auf den/die hinzugekommene/n Betrieb/Dienststelle ausdehnt.<sup>48)</sup>
- wenn ein Betrieb/eine Dienststelle mit einem/einer oder mehreren selbständigen Betrieb/en/Dienststelle/n in der Weise **zusammengelegt** wird, dass jede der beteiligten Betriebe/Dienststellen ihre bisherige Aufgaben- und Organisationsidentität verliert und ein(e) ganz neue(r) Betrieb/Dienststelle gegründet wird. In diesem Fall endet das Amt aller Schwerbehindertenvertretungen der früher selbständigen Betriebe/Dienststellen. In diesem Fall bleibt die Schwerbehindertenvertretung des Betriebs/der Dienststelle im Amt, in der die meisten Beschäftigten tätig waren.<sup>49)</sup> Das Amt der anderen Schwerbehindertenvertretungen erlischt jedoch.

Hingegen endet das Amt der Schwerbehindertenvertretung entsprechend § 613 a Abs. 1 BGB nicht, wenn ein **Betrieb** auf einen anderen Inhaber **übertragen** wird und seine Identität als eigenständiger Betrieb behält. Kommt es allerdings zu einer Vereinigung mit einem anderen Betrieb des neuen Inhabers, so gilt das zuvor Ausgeführte.

Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten schwerbehinderten Menschen kann der Widerspruchsausschuss beim Integrationsamt das Erlöschen des Amtes der Vertrauensperson wegen grober Verletzung seiner Pflichten beschließen, § 94 Abs. 7 Satz 5. Ist dieser Beschluss bestandskräftig, ist neu zu wählen.

Das Amt der Schwerbehindertenvertretung erlischt nicht, wenn die **Zahl der schwerbehinderten Menschen** im Betrieb/Dienststelle nach der Wahl **unter 5 absinkt**, die Schwerbehindertenvertretung versieht ihr Amt vielmehr bis zum Ablauf der Wahlperiode.<sup>50)</sup> Bleibt die Zahl unter 5, kann dann aber keine neue Schwerbehindertenvertretung gewählt werden.

Erlischt das Amt der Vertrauensperson vorzeitig, so rückt das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied für den Rest der Amtszeit nach, § 94 Abs. 7 Satz 4 SGB IX.

Dem Nachrücken kann nicht entgegengehalten werden, dass das stellvertretende Mitglied längerwährend arbeitsunfähig erkrankt ist.<sup>51)</sup>

Ist allerdings – entgegen der Vorschrift des § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB IX – kein stellvertretendes Mitglied gewählt worden oder hat auch das Amt des/der stellvertretenden Mitglieds/er geendet, sind Neuwahlen einzuleiten. Wegen der Amtszeit der dann neugewählten Schwerbehindertenvertretung siehe Kapitel 2.4.

### Wahlanfechtung

Wenn die Wahl der Vertrauensperson mit Erfolg angefochten worden ist, rückt das stellvertretende Mitglied nicht für den Rest der Amtszeit nach. Die Anfechtung erfasst auch sein Amt, es muss neu gewählt werden.<sup>52)</sup>

Wird außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums gewählt, ohne dass die in Ziffer 2.2 dargestellten Voraussetzungen vorliegen, so ist die Wahl nichtig.

## ■ 2.3 Wenn das stellvertretende Mitglied fehlt: Nachwahl

Die Vertrauensperson und stellvertretende Mitglieder werden normalerweise im selben Wahltermin gewählt. Es kann jedoch vorkommen, dass kein Wahlvorschlag für ein stellvertretendes Mitglied zustandekommt. Das Amt des stellvertretenden Mitglieds kann auch dadurch frei werden, dass alle stellvertretenden Mitglieder ausscheiden oder nacheinander in das Amt der Vertrauensperson nachrücken.

Für diesen Fall sieht die Wahlordnung (§ 17 und 21 SchwbVVO) die Möglichkeit vor, auch außerhalb der regelmäßigen Wahltermine ein oder besser mehrere stell-

vertretende/s Mitglied/er für die restliche Amtszeit nachzuwählen. Die Einleitung der Nachwahl (durch Bestellung eines Wahlvorstands oder Einladung zur Wahlversammlung) liegt in der Hand der Vertrauensperson. Sie sollte jedoch sorgfältig prüfen, ob es unmittelbar nach der Wahl Erfolg verspricht, einen neuen Anlauf zur Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes zu machen.

Auch unmittelbar vor der nächsten regelmäßigen Wahl sind Aufwand und Nutzen einer Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds gegeneinander abzuwägen.

## ■ 2.4 Beginn und Ende der Amtszeit

Die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung beginnt mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Ist die Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung in diesem Zeitpunkt noch nicht beendet, beginnt sie mit deren Ablauf. Die Amtszeit endet nach 4 Jahren, spätestens am 30. 11. des nächsten regelmäßigen Wahltermins; hat sie am 1. 10. des nächsten regelmäßigen Wahltermins noch kein Jahr betragen, verlängert sie sich bis zum 30. 11. des übernächsten regelmäßigen Wahltermins.

Beispiel dazu:

Die Vertrauensperson legt ihr Amt vorzeitig nieder. Da ein stellvertretendes Mitglied fehlt, ist neu zu wählen. Das Wahlergebnis wird bekannt gegeben am **20. 10. 2005**

2006 ist dann nicht neu zu wählen.

Die nächste Wahl ist **zwischen dem 1. 10. und dem 30. 11. 2010** durchzuführen.

Wird das **Wahlergebnis** am **15. 10. 2010** bekanntgegeben, dann gilt:

- **Ende der Amtszeit** der bisherigen Schwerbehindertenvertretung: **30. 11. 2010**
- **Beginn der Amtszeit** der neuen Schwerbehindertenvertretung: **1. 12. 2010**

Die Amtszeit des/r stellvertretenden Mitglieds/er beginnt gleichzeitig mit derjenigen der Vertrauensperson und dauert genauso lange. Wird ein stellvertretendes Mitglied nachgewählt (siehe Ziffer 2.3), endet seine – kürzere – Amtszeit ebenfalls mit derjenigen der Vertrauensperson.

Dies folgt aus der Verzahnung des Amtes des stellvertretenden Mitglieds mit dem Amt der Vertrauensperson und nicht aus § 94 Abs. 5 Satz 3 SGB IX. Die Amtszeit des Stellvertreters, auch eines nachgewählten, ist an die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung gebunden;

der Stellvertreter wird nur „für den Rest der Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung“ gewählt (§ 94 Abs. 8 Satz 4 2. Halbsatz SGB IX, §§ 17, 21 und 26 SchwbVVO). Auch wenn die Amtszeit des nachgewählten stellvertretenden Mitglieds zu Beginn des für die regelmäßigen Wahlen der Schwerbehindertenvertretung festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen hat, ist das stellvertretende Mitglied in dem auf die Wahl folgenden nächsten (nicht übernächsten!) Zeitraum der regelmäßigen Wahlen zu wählen; § 94 Abs. 8 Satz 4 SGB IX ist für den nachgewählten Stellvertreter aus den dargelegten Gründen nicht entsprechend anwendbar<sup>53</sup>). Scheidet die Vertrauensperson vorzeitig aus ihrem Amt aus (vgl. Ziffer 2.2.) dann rückt das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied für den Rest der Amtszeit nach, § 94 Abs. 7 Satz 4 SGB IX.

Das Amt des stellvertretenden Mitglieds kann unter den gleichen Voraussetzungen wie das der Vertrauensperson vorzeitig erlöschen. Das Amt als 1. stellvertretendes Mitglied erlischt auch dann vorzeitig, wenn es nach dem vorzeitigen Ausscheiden der Vertrauensperson in dieses Amt nachrückt. An die Stelle des bisherigen 1. stellvertretenden Mitglieds tritt dann das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte bisherige 2. stellvertretende Mitglied, § 94 Abs. 7 Satz 4 zweiter Halbsatz SGB IX. Endet auch dessen Amt vorzeitig und sind weitere stellvertretende Mitglieder gewählt worden, rückt wiederum das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte bisherige 3. stellvertretende Mitglied nach (und so fort, bis die Zahl gewählter stellvertretender Mitglieder erschöpft ist). Auch die Amtszeit der in die 2. und 3. Position nachrückenden Mitglieder dauert genauso lange wie die der Vertrauensperson. In das Amt der Vertrauensperson kann nur das 1. stellvertretende Mitglied nachrücken, nicht der bei der Wahl der Vertrauensperson unterlegene Gegenkandidat. In der Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder können nur gewählte stellvertretende Mitglieder aufrücken, bei 3 gewählten stellvertretenden Mitgliedern z. B. nicht der Wahlbewerber mit der viert-höchsten Stimmenzahl.

## 3. Wer darf wählen/gewählt werden?

Sowohl Wahlberechtigung der Wähler als auch Wählbarkeit der Wahlbewerber müssen am Tage der Wahl gegeben sein.

### ■ 3.1 Wählen darf

Wahlberechtigt sind zum einen alle behinderten Menschen, die bei der Prüfung der Wahlvoraussetzungen – mindestens 5 ständig beschäftigte schwerbehinderte Menschen – berücksichtigt werden (s. Ziffer 1.2). Wie der unterschiedliche Wortlaut von § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB IX einerseits und § 94 Abs. 2 SGB IX andererseits zeigt, haben darüber hinaus aber auch die nur vorübergehend beschäftigten schwerbehinderten Menschen Wahlrecht.<sup>54)</sup>

Da die weite Fassung des § 94 Abs. 2 SGB IX darauf abzielt, möglichst vielen behinderten Menschen die Stimmabgabe zu ermöglichen, ist Geschäftsfähigkeit nicht Voraussetzung der Wahlberechtigung, sodass z. B. auch

unter gesetzlicher Betreuung stehende geistig Behinderte wählen dürfen.<sup>55)</sup> Im förmlichen Wahlverfahren entscheidet der Wahlvorstand über die Aufnahme in die Liste der Wahlberechtigten, und zwar spätestens bis zum Tag vor Beginn der Stimmabgabe. Im vereinfachten Wahlverfahren entscheidet die Wahlversammlung über die Zulassung zur Stimmabgabe.

Wenn einer oder mehrere nicht Wahlberechtigte mitgewählt haben und das Wahlergebnis dadurch möglicherweise beeinflusst worden ist, kann die Wahl angefochten werden (s. Ziffer 8.2).

### ■ 3.2 Wählbar ist

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 SGB IX muss der Wahlbewerber zu den im Betrieb bzw. der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten (vgl. Ziffer 1.2) gehören, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb bzw. der Dienststelle seit 6 Monaten angehören.

Weitere Voraussetzung für die Wählbarkeit ist gemäß § 94 Abs. 3 Satz 2 SGB IX, dass der Wahlbewerber zum Mitglied eines Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates gewählt werden könnte. Der Wahlbewerber muss also in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Dazu gehören neben den Vollzeitbeschäftigten auch Teilzeitbeschäftigungen.

Bei Teilzeitarbeit ist allerdings zwischen der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Dienst zu unterscheiden: Das BetrVG verlangt für die Wählbarkeit keine Mindestdauer der wöchentlichen Beschäftigung; hier sind also z. B. auch schwerbehinderte Beschäftigte mit einer Arbeitszeit von unter 18 Stunden wöchentlich (vgl. § 73 Abs. 3 SGB IX) wählbar.<sup>56)</sup> Das Personalvertretungsrecht des öffentlichen Dienstes hingegen sieht für die Wählbarkeit zum Personalrat Mindestdauern der wöchentlichen Arbeitszeit vor (vgl. z.B. § 14 Abs. 2 BPersVG: 18 Stunden). Die Inanspruchnahme der **Elternzeit** führt nicht zum Verlust der Wählbarkeit.<sup>57)</sup>

**Nicht wählbar** sind jedoch Beschäftigte, die sich in der **Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell)** befinden (s. o. Ziffer 1.2).

**Nicht wählbar sind ferner Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 73 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 SGB IX** stehen, da solche Beschäftigte auch nach dem Betriebsverfassungs- bzw. Personalvertretungsrecht nicht wählbar sind (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 7 Satz 1 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BetrVG; § 14 i. V. m. § 13 Abs. 1 und § 4 Abs. 5 BPersVG).

Wie im Betriebsverfassungsgesetz dürfen z. B. **Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft** sowie die übrigen in § 5 Abs. 2 BetrVG aufgeführten Personen nicht gewählt werden; auch **Leitende Angestellte** im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG (z.B. Prokuristen) können sich nicht zur Wahl stellen. Nicht wählbar ist auch der Beauftragte des Arbeitgebers (§ 98 SGB IX), da es zwischen seinen Aufgaben als verantwortlicher Vertreter des Arbeitgebers in Schwerbehindertenangelegenheiten und den Aufgaben einer Schwerbehindertenvertretung einen natürlichen Gegensatz und damit eine Interessenkollision gibt.<sup>58)</sup>

Aufgrund der Regelung des § 94 Abs. 3 Satz 2 SGB IX, wonach zur Schwerbehindertenvertretung nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem Personalrat nicht angehören kann, ist im öffentlichen Dienst auf die jeweiligen Vorschriften des BPersVG und der Landespersonalvertretungsgesetze über die Wählbarkeit zum Personalrat abzustellen. Bei Dienststellen des Bundes gilt demgemäß § 14 Abs. 3 BPersVG entsprechend. Danach sind der Dienststellenleiter, sein Vertreter und Personen, die zu

selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, nicht wählbar. Das BVerwG beschränkt die „selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten“ im Sinne des § 14 Abs. 3 BPersVG – und damit den Ausschluss von der Wählbarkeit – allerdings auf solche Personen, die mitbestimmungspflichtige Personalmaßnahmen selbständig entscheiden.<sup>59)</sup>

Bei Lehrern, die an verschiedenen Schulen tätig sind, sind folgende Grundsätze zu beachten: Eine mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Pflichtstunden ihrer Lehrergruppe beschäftigte – und deshalb z.B. nach hessischem Personalvertretungsrecht – wählbare – Lehrkraft verliert ihre Wählbarkeit nicht deshalb, weil sie mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Pflichtstunden in ihrer Stammschule tätig, im Übrigen aber an andere Schulen abgeordnet ist. Wählbar ist eine solche, in mehreren Dienststellen eingesetzte Lehrkraft allerdings nur in ihrer Stammbehörde.<sup>60)</sup> Diese Grundsätze können auch auf andere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes übertragen werden, die in mehreren Dienststellen tätig sind.

Auch ein **Mitglied des Betriebs-, Personal-, Richter- oder Staatsanwaltsrates** kann gewählt werden.<sup>61)</sup> Eine solche Personalunion ist jedoch nicht unproblematisch. So ist z. B. die Aussetzung von Betriebs-/Personalratsbeschlüssen gemäß § 95 Abs. 4 SGB IX nicht auf die Mitgliedschaft der Vertrauensperson im Betriebs-/Personalrat zugeschnitten. Außerdem können Interessenkonflikte zwischen der Gruppe der schwerbehinderten Arbeitnehmer einerseits und der vom Betriebs-/Personalrat ebenso zu vertretenden übrigen Belegschaft andererseits auftreten.

**Mitglieder des Wahlvorstandes** oder (im vereinfachten Wahlverfahren) **der Wahlleiter sind wählbar.**<sup>62)</sup>

Der Wahlbewerber braucht selbst **nicht schwerbehindert** bzw. den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt zu sein.<sup>63)</sup>

## 4. Wie wird gewählt

Diesem Heft ist ein Wahlkalender beigelegt, der die Schritte des Wahlverfahrens sowie die Einzelheiten und Fristen enthält. Die jeweiligen Termine können in besonderen Feldern eingetragen werden. Unter Ziffer 4.2 und

4.3 dieses Heftes ist der Wahlkalender zusätzlich abgedruckt mit den Verweisungen auf die entsprechenden Formulare im Anhang. Sie können ohne weitere Schreibarbeiten direkt kopiert und benutzt werden.

### ■ 4.1 Das Verfahren ist vorgeschrieben

Zwischen dem förmlichen und dem vereinfachten Wahlverfahren besteht kein Wahlrecht.

Das **förmliche Wahlverfahren** ist nur dann anzuwenden (§ 94 Abs. 6 Satz 3 SGB IX),

- wenn im Betrieb/in der Dienststelle bzw. in den für die Wahl zusammengefassten Betrieben/Dienststellen am Wahltag insgesamt mindestens 50 Wahlberechtigte beschäftigt werden oder
- wenn der Betrieb/die Dienststelle bei weniger als 50 Wahlberechtigten aus räumlich weit auseinanderlie-

genden Teilen besteht. Ob die Betriebs-/Dienststellen räumlich weit auseinanderliegen, hängt vor allem von den Verkehrsbedingungen mit Kfz und öffentlichen Verkehrsmitteln ab. Die Rechtsprechung zu § 4 BetrVG, auf die hier als Anhaltspunkt zurückgegriffen werden kann<sup>64)</sup>, zieht insoweit die Grenze bei Entfernungen bis zu 40 km und guten Straßen- und Bahnverbindungen.

In allen anderen Fällen ist im **vereinfachten Wahlverfahren** zu wählen.

### ■ 4.2 Förmliches Wahlverfahren

Herr des förmlichen Wahlverfahrens ist der **Wahlvorstand** (§ 2 Abs. 1 SchwbVVO). Er muss (ohne Wahl) von der bisherigen Schwerbehindertenvertretung **bestellt** werden, und zwar

- für die regelmäßige Wahl der Vertrauensperson und des/der stellvertretenden Mitglieds/er spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit (§ 1 Abs. 1 SchwbVVO); versäumt die Schwerbehindertenvertretung diese vorgeschriebene Frist, bleibt sie dennoch bis zum Ablauf ihrer Amtszeit zuständig für die Bestellung des Wahlvorstandes.<sup>65)</sup>
- für die Wahl außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums umgehend, sobald die Notwendigkeit der Neuwahl feststeht (z. B. wenn die Vertrauensperson im Rahmen eines Sozialplans ausscheidet und kein stellvertretendes Mitglied vorhanden ist). Auch hier sollte der Wahlvorstand möglichst 8 Wochen vorher bestellt werden.

Erfolgt die Bestellung des Wahlvorstandes überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig (d. h. 8 Wochen vorher bei der regelmäßigen Wahl) oder ist keine Schwerbehindertenvertretung vorhanden, dann ist der Wahlvorstand in einer Versammlung der Wahlberechtigten mit der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten zu **wählen**.

Die Einladung zu dieser Versammlung ist an keine Frist oder Form gebunden. Sie muss aber so rechtzeitig erfolgen und muss so bekannt gemacht werden, dass alle Wahlberechtigten teilnehmen können. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, ist die Wahl des Wahlvorstandes (und damit die gesamte Wahl) unter Umständen nichtig.<sup>66)</sup> Die Einladung muss die Berechtigung des/der Einladenden erkennen lassen (z. B. schriftlicher Aushang). Einladen können 3 Wahlberechtigte oder der Betriebs-/Personalrat (§ 93 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB IX) oder das Integrationsamt (§ 94 Abs. 6 Satz 4 SGB IX). Den im Betrieb/in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften steht ein Einladungsrecht hingegen nicht zu.<sup>67)</sup> Die Versammlung findet während der Arbeitszeit statt. Für die Stimmabgabe in der Versammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes ist keine besondere Form vorgeschrieben.

Kommt es auch nach Einladung zu dieser Versammlung nicht zur Wahl eines Wahlvorstandes, kann das Arbeitsgericht gemäß § 17 Abs. 4 BetrVG (im öffentlichen Dienst der Dienststellenleiter, vgl. § 22 BPersVG) auf Antrag von 3 Wahlberechtigten oder des Betriebs-/Personalrates den Wahlvorstand bestellen.<sup>68)</sup>

Der Wahlvorstand besteht aus **3** in dem Betrieb/in der Dienststelle **Beschäftigten**, die mindestens 18 Jahre alt sind. Sie brauchen nicht selbst wahlberechtigt, d.h.

schwerbehindert zu sein.<sup>69)</sup> Eine/r von ihnen wird von der Schwerbehindertenvertretung zum/zur Vorsitzenden bestellt bzw. bei Wahl des Wahlvorstandes von der Wahlversammlung gewählt.<sup>70)</sup> Die Bestellung/Wahl von **Ersatzmitgliedern** ist nicht vorgeschrieben, aber möglich und sinnvoll. Der Wahlvorstand ist nur handlungsfähig, solange er vollständig besetzt ist. Fällt z. B. ein Mitglied durch Krankheit aus, muss ein Ersatzmitglied das Amt übernehmen. Führt ein nicht vollständig besetzter Wahlvorstand die Wahl durch, kann diese angefochten werden.<sup>71)</sup>

Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und hält sie in der Sitzungsniederschrift fest, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben wird. Die Sitzungsniederschriften gehören zu den Wahlunterlagen, die die Schwerbehindertenvertretung mindestens bis zum Ende ihrer Wahlperiode aufbewahren muss (§ 16 SchwbVVO).

Der Wahlvorstand kann beim Arbeitgeber anregen, mehrere räumlich naheliegende Betriebe/Dienststellen des Arbeitgebers für die Wahl zusammenzufassen (s. Ziffer 1.3). Der Wahlvorstand legt die **Zahl der stellvertretenden Mitglieder** fest (es sollten mindestens 2 sein, vgl. Ziffer 2.4). Er entscheidet, ob mit **persönlicher Stimmabgabe** (und **Briefwahl** bei Verhinderung) oder mit schriftlicher Stimmabgabe gewählt wird, § 11 Abs. 2 Satz 1 SchwbVVO. Diese Entscheidung steht im Ermessen des Wahlvorstands. Schriftliche Stimmabgabe kann sich anbieten, wenn z. B. die Wege zum Wahllokal lang und für Gehbehinderte beschwerlich sind oder wenn die Behinderten Schwierigkeiten haben, sich aus den Arbeitsabläufen zu lösen. Der Wahlvorstand kann die schriftliche Stimmabgabe generell anordnen oder sie nur für Betriebsteile und Nebenbetriebe sowie für Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle beschließen, die räumlich weit vom Hauptbetrieb/der Dienststelle entfernt sind.<sup>72)</sup>

Der Wahlvorstand informiert die ausländischen Wahlberechtigten z.B. in ihrer Muttersprache über das Wahlverfahren und erstellt die **Liste der Wahlberechtigten**. Der Arbeitgeber muss dazu das Verzeichnis der behinderten Beschäftigten nach § 80 Abs. 1 SGB IX sowie andere notwendige Unterlagen zur Verfügung stellen. Wenn die Liste der Wahlberechtigten aus mehreren Blättern besteht, müssen sie sicher miteinander verbunden werden.

Der Wahlvorstand bestimmt **Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe** (Tag der Stimmabgabe bei regelmäßigen Wahlen: zwischen dem 1. 10. und dem 30. 11. 2002, 2006 usw.). In Groß- und Schichtbetrieben z. B. können auch ein **mehrtägiger Wahltermin** festgesetzt sowie mehrere Wahllokale eingerichtet werden (höchstens 3, § 10 Abs. 2 SchwbVVO).

Die Wahl wird durch Erlass und Bekanntmachung eines **Wahlausschreibens** eingeleitet, § 5 SchwbVVO. Bei einem Betrieb, der aus mehreren Betriebsstätten in verschiedenen Orten Deutschlands besteht, muss in jeder

Betriebsstätte ein Abdruck des Wahlausschreibens ausgehängt werden, sofern dort schwerbehinderte Wahlberechtigte tätig sind.<sup>73)</sup> Die **Liste der Wahlberechtigten** wird an geeigneter Stelle ausgelegt und den Wahlberechtigten die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Richtigkeit dieser Liste eingeräumt; dabei ist die Auslegung der Liste der Wahlberechtigten an mehreren Stellen eines Betriebes/einer Dienststelle zulässig und in größeren Betrieben/Dienststellen zweckmäßig. Besteht der Betrieb aus mehreren Betriebsstätten an verschiedenen Orten Deutschlands, so ist die Liste der Wahlberechtigten in allen Betriebsstätten auszulegen, in denen wahlberechtigte schwerbehinderte Menschen beschäftigt sind (s. o.).

Die Wahlberechtigten können beim Wahlvorstand **Wahlvorschläge** einreichen, die einen Bewerber für das Amt der Vertrauensperson und einen Bewerber für das Amt des stellvertretenden Mitglieds enthalten sollten. Hat der Wahlvorstand die Wahl mehrerer stellvertretender Mitglieder beschlossen, können entsprechend viele Bewerber dafür benannt werden. Der Wahlvorschlag muss von 1/20 der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von 3 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Es ist zulässig, dass ein Wahlvorschlag in mehreren gleichlautenden Ausfertigungen (z. B. Kopien) zur Unterzeichnung umläuft.

Finden die Stützunterschriften auf dem Wahlvorschlag nicht genug Platz, müssen Wahlvorschlag und weitere Blätter der Unterschriftenliste vor Unterzeichnung sicher miteinander verbunden werden; Metallheftklammern reichen nicht aus, vielmehr muss ein zeitweiliges spurloses Trennen zuverlässig verhindert werden.<sup>74)</sup> Außerdem muss die schriftliche Zustimmung der Bewerber beigelegt werden. Ein Bewerber kann den Wahlvorschlag, mit dem er vorgeschlagen wird, auch selbst unterschreiben, wenn er wahlberechtigt ist.<sup>75)</sup> Die Gegenmeinung, der Bewerber dürfe „seinen“ Wahlvorschlag nicht selbst mitunterzeichnen<sup>76)</sup>, lässt sich aus der Wahlordnung nicht begründen. Das Erfordernis einer bestimmten Zahl von Stützunterschriften soll vermeiden, dass völlig aussichtslose Wahlvorschläge eingereicht werden. Dieses Ziel wird auch dann erreicht, wenn der selber wahlberechtigte Bewerber eine Stützunterschrift leistet. Der Wahlvorschlag muss in diesem Fall nur deutlich ausweisen, dass die Unterschrift des Bewerbers sowohl die Funktion der bestätigten Bewerberklärung zur Kandidatur wie auch ferner die einer „Stütz“-Unterschrift für den Wahlvorschlag haben soll.<sup>77)</sup>

Wahlvorschläge können gemäß § 6 Abs. 1 SchwbVVO nur binnen zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens abgegeben werden. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist; später eingehende Vorschläge sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, eine Nachfrist gemäß § 7 SchwbVVO erweist sich als erforderlich.<sup>78)</sup> Bei der Berechnung der 2-Wochen-Frist zählt der Tag des Erlasses = Aushang des Wahlausschreibens nicht mit; die Frist läuft daher 2 Wochen nach dem auf den Erlass des Wahlausschreibens folgenden Tag ab.<sup>79)</sup> Das Wahlausschreiben muss diesen letzten Tag der Frist angeben (§ 5 Abs. 1 Nr.

9 SchwbVVO). Sofern es im Wahlausschreiben an einer Uhrzeitangabe für den Abgabeschluss von Wahlvorschlägen fehlt, muss sich der Wahlvorstand – jedenfalls eines seiner Mitglieder, im Zweifel der/die Vorsitzende – mindestens bis zum Ende der betrieblichen Arbeitszeit am fraglichen Tag zur Empfangnahme von Wahlvorschlägen bereithalten.<sup>80)</sup>

Der Wahlvorstand ist verpflichtet, eingereichte Vorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen. Gehen keine gültigen Wahlvorschläge für die Vertrauensperson und alle zu wählenden stellvertretenden Mitglieder ein, setzt der Wahlvorstand eine **Nachfrist** (1 Woche) für die Einreichung von Wahlvorschlägen; liegt auch dann kein Vorschlag für das Amt der Schwerbehindertenvertretung vor, findet die Wahl nicht statt.

Spätestens 1 Woche vor Beginn der Stimmabgabe muss der Wahlvorstand die Namen der Kandidaten aus gültigen Wahlvorschlägen getrennt für die Ämter der Vertrauensperson und stellvertretenden Mitglieder jeweils in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekanntgeben.

Für die **persönliche Stimmabgabe** gilt: Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe sind die Unterlagen wie gleiche Stimmzettel, Wahlumschläge, Schreibstifte, Wahlurne usw. zu besorgen. Ferner muss sichergestellt werden, dass im Wahlraum an einer abgeschirmten Stelle eine geheime Wahl erfolgen kann, z. B. durch Aufbau einer Wahlkabine. Auch ein Nebenraum kann als „Wahlzelle“ benutzt werden, wenn er ausschließlich vom Wahlraum aus betreten und der Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus übersehen werden kann.<sup>81)</sup>

Am Tage der Wahl muss die Stimmabgabe persönlich erfolgen, wenn der Wahlvorstand nicht schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat. Ein Wähler, der infolge Behinderung in der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, kann eine Person bestimmen, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll. Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer dürfen dabei nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden (§ 10 Abs. 4 Satz 2 SchwbVVO). Diese Person darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen und hat nach seinen Anweisungen den Wahlvorgang auszuführen. Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet, in den Wahlumschlag einlegt und den Wahlumschlag einem Mitglied des Wahlvorstandes aushändigt. Dieser vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten und wirft den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne. Wahlberechtigte, die **an einer persönlichen Stimmabgabe** verhindert sind, können Briefwahl beim Wahlvorstand beantragen (§ 11 Abs. 1 SchwbVVO). Der Antrag ist nicht formgebunden, kann also bis zum Ende des Wahltages auch mündlich oder telefonisch beim Wahlvorstand gestellt werden. Über mündliche Anträge muss der Wahlvorstand einen Vermerk anfertigen und zu den Wahlunterlagen nehmen. In der Liste der Wahlberechtigten ist die Übergabe/Übersendung der Briefwahlunterlagen zu vermerken.

Wenn der Wahlvorstand **schriftliche Stimmabgabe** beschlossen hat, muss er allen Wahlberechtigten unaufgefordert die Briefwahlunterlagen übersenden. Die Wahlordnung setzt dafür keinen Termin. Um diejenigen Wahlberechtigten nicht von der Wahl auszuschließen, die z. B. vor dem Wahltag in Urlaub fahren, sollte der Versand aber möglichst frühzeitig erfolgen, sobald die Bewerber feststehen (spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe entsprechend § 8 SchwbVVO). Die persönliche Stimmabgabe (§ 9 SchwbVVO) ist in diesem Verfahren ausgeschlossen, zulässig ist nur die für die Briefwahl vorgesehene Form der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 3 SchwbVVO).

Zur Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen schreibt § 12 Abs. 1 SchwbVVO vor, dass der (gesamte) Wahlvorstand erst unmittelbar vor Abschluss der Wahl die bis dahin eingegangenen Freiumschräge öffnet. Bei ordnungsgemäßer Stimmabgabe sind die Wahlumschläge nach Vermerk in der Liste der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Die Stimmauszählung erfolgt betriebs-/dienststellenöffentlich. Gewählt für das Amt der Vertrauensperson und des/r stellvertretenden/r Mitglieds/er ist, wer jeweils die meisten Stimmen erhalten hat (§ 13 SchwbVVO). Die Wahl mehrerer stellvertretender Mitglieder erfolgt in einem Wahlgang; ihre Reihenfolge (1., 2. stellvertretendes Mitglied usw.) richtet sich nach der Stimmenzahl, die auf die einzelnen Bewerber entfallen ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 SchwbVVO). Sowohl für die Wahl der Vertrauensperson als auch für diejenige der/des Stellvertreter/s gilt: bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 SchwbVVO). Angesichts oft recht kleiner Zahlen von Wahlberechtigten, die eine Stimmgleichheit eher vorkommen lässt, ist dieser Losentscheid nicht ohne praktische Bedeutung. Die Art des Losens ist nicht vorgeschrieben.

Zu beachten ist aber, dass das „Streichholzziehen“ keine zulässige Form des Losentscheides darstellt, während z. B. der Münzwurf eine mögliche Art des Losens ist.<sup>82)</sup> Der Wahlvorstand hält in der Niederschrift über das Ergebnis der Wahl die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber entfallende Stimmenzahl sowie die Namen der Gewählten fest. Die Gewählten sind vom Wahlvorstand unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Lehnt jemand die Wahl ab, tritt an seine Stelle jeweils der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl (§ 14 Abs. 2 SchwbVVO). Sobald die Namen der Vertrauensperson und des/der stellvertretenden Mitglieds/er endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt zu machen sowie unverzüglich dem Arbeitgeber und dem Betriebs-/Personalrat mitzuteilen (§ 15 SchwbVVO). **Der Arbeitgeber hat dann dafür zu sorgen, dass die Schwerbehindertenvertretung dem Integrationsamt und der Agentur für Arbeit benannt wird** (§ 80 Abs. 8 SGB IX).

## Wahlkalender für das förmliche Wahlverfahren

	Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist
1.	Ende der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung feststellen: <input type="text"/> Die Amtszeit endet (spätestens) am	§94 Abs.5 u. 7 SGB IX	
2.	<b>Bestellung des Wahlvorstandes</b> (3 volljährige, in dem Betrieb oder in der Dienststelle Beschäftigte – einen davon als Vorsitzenden) und möglichst auch Bestellung von Ersatzmitgliedern durch die bisherige Schwerbehindertenvertretung  War bislang eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden oder wird sie nicht rechtzeitig tätig, wird der Wahlvorstand in einer Versammlung der schwerbehinderten Beschäftigten (Wahlberechtigten) gewählt, die vom Betriebs-/Personalrat oder von drei Wahlberechtigten oder vom Integrationsamt einberufen wird.	§1 SchwbVWO  §1 Abs.2 SchwbVWO §94 Abs.6 Satz4 SGB IX	Spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung (bei regelmäßigen Wahlen spätestens am 5.10.)  Für die Einladung keine Frist, aber so rechtzeitig, dass Teilnahmemöglichkeit der Wahlberechtigten gewahrt ist
3.	<b>Wahlvorbereitung durch den Wahlvorstand</b> (siehe auch Ziffer 7)	§2 Abs.2 SchwbVWO	
3.1	Festlegung der zu wählenden Anzahl der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung (nach Erörterung mit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung, dem Betriebs-/Personalrat und dem Arbeitgeber)	§2 Abs.4 SchwbVWO	Spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag
3.2	Eventuell Beschluss über die schriftliche Stimmabgabe	§11 Abs.2 SchwbVWO	Spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag
3.3	Bestimmung von Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe      Wahltag: <input type="text"/>	§2 Abs.3 SchwbVWO	Spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag
3.4	Erlass und Aushang des Wahlausschreibens (16 Punkte inhaltlich durch SchwbVWO vorgeschrieben) als Abschrift oder Abdruck vom Tage seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen (ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten)	§5 Abs.1 u. 2 SchwbVWO	Spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag
3.5	Information der ausländischen Wahlberechtigten z.B. in ihrer Muttersprache über Wahlverfahren, Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten, Wahlvorschläge und Stimmabgabe	§2 Abs.5 SchwbVWO	Rechtzeitig
4.	<b>Liste der Wahlberechtigten</b>		
4.1	Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname in alphabetischer Reihenfolge (erforderlichenfalls bei Namensgleichheit Geburtsdatum) sowie Betrieb oder Dienststelle mit Unterstützung des Arbeitgebers	§3 SchwbVWO i.V.m. §2 Abs.6 SchwbVWO	Unverzüglich nach Bestellung/Wahl des Wahlvorstandes
4.2	Auslegung der Liste der Wahlberechtigten (oder einer Abschrift) und der SchwbVWO bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht	§3 Abs.2 i.V.m. §5 Abs.1 Ziff.4 SchwbVWO	Unverzüglich, spätestens mit Erlass des Wahlausschreibens (Siehe Ziffer 3.4)
4.3	Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten	§4 Abs.1 SchwbVWO	Bis zu 2 Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens
4.4	Entscheidung des Wahlvorstandes über Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten; Mitteilung der Entscheidung an den Beschäftigten, der den Einspruch eingelegt hat, ggf. Berichtigung der Liste der Wahlberechtigten	§4 Abs.2 SchwbVWO	Unverzüglich. Schriftliche Entscheidung muss spätestens am Tage vor Beginn der Stimmabgabe zugehen

	<b>Ereignis/Aufgabe</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Frist</b>
4.5	Überprüfung der Liste der Wahlberechtigten auf Vollständigkeit	§4 Abs.3 Satz1 SchwbVWO	Nach Ablauf der Einspruchsfrist (siehe Ziffer 4.3)
4.6	Berichtigung/Ergänzung der Liste der Wahlberechtigten	§4 Abs.3 Satz2 SchwbVWO	Bis zum Tag vor Beginn der Stimmabgabe
5	<b>Wahlvorschläge</b>		
5.1	Einreichung	§6 Abs.1 SchwbVWO	Bis zu zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens
5.2	Schriftliche Eingangsbestätigung mit Datum und Uhrzeit gegenüber Überbringer oder Vertreter des Wahlvorschlages (ausdrücklich benannt oder Unterzeichner an erster Stelle)		Unverzüglich
5.3	Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand		Unverzüglich
5.4	Aufforderung an Mehrfachbewerber (auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Funktion) zur Erklärung, welche Kandidatur aufrecht erhalten werden soll; Aufforderung zur Erklärung innerhalb von drei Arbeitstagen	§6 Abs.3 Satz2 SchwbVWO	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachbewerbung
5.5	Aufforderung an Wahlberechtigte, die für dieselbe Funktion mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, zur Erklärung, welche Unterschrift aufrecht erhalten werden soll; Aufforderung zur Erklärung innerhalb von drei Arbeitstagen	§6 Abs.4 Satz2 SchwbVWO	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachunterzeichnung
5.6	Beanstandung von Wahlvorschlägen mit heilbaren Mängeln (z.B. Wahlvorschlag ohne schriftliche Zustimmung der Bewerber) dem jeweiligen Vertreter des Wahlvorschlages gegenüber und Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb von drei Arbeitstagen		Unverzüglich nach Feststellung der Mängel
5.7	Mitteilung der Ungültigkeit von Wahlvorschlägen an den jeweiligen Vertreter des Wahlvorschlages		Unverzüglich nach Feststellung der Ungültigkeit
6.	<b>Wenn kein gültiger Wahlvorschlag für die Vertrauensperson und/oder nicht genug gültige Wahlvorschläge für stellvertretende Mitglieder eingereicht worden sind</b>		
6.1	Bekanntmachung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen	§7 Abs.1 u. 3 SchwbVWO	Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist (siehe Ziffer 5.1)
6.2	Einreichung von Wahlvorschlägen	§7 Abs.1 u. 3 SchwbVWO	Bis zu einer Woche nach Bekanntgabe der Nachfrist
6.3	Eingangsbestätigung, Prüfung der innerhalb der Nachfrist eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand (siehe Ziffer 5.2-5.7)	siehe Ziffer 5.2-5.7	Unverzüglich nach Eingang der Vorschläge
	<b>Wenn bis zum Ende der Nachfrist kein gültiger „Vertrauensperson-Wahlvorschlag“ vorliegt: Bekanntmachung, dass die Wahl nicht stattfindet.</b>	§7 Abs.2 SchwbVWO	Unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist

	Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist
7.	<b>Weitere Wahlvorbereitungen durch den Wahlvorstand:</b>		
7.1	Bekanntmachung der Bewerber getrennt für das Amt der Vertrauensperson und des/der stellvertretenden Mitglieds/er, jeweils in alphabetischer Reihenfolge (Bekanntmachungsform siehe Ziffer 3.4)	§8 SchwbWO	Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe
7.2	Bereitstellung gleicher Stimmzettel, Schreibstifte und Wahlumschläge	§9 Abs.2 u. 3 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe
7.3	– Wenn der Wahlberechtigte an der persönlichen Stimmabgabe verhindert ist (z.B. Urlaub, Krankheit), Aushändigung/Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe (Wahlausschreiben, Stimmzettel und Wahlumschlag, persönliche Erklärung des Wählers und Freiumschlag, Merkblatt über Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe) <b>oder</b> – wenn der Wahlvorstand schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat: Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe	§11 SchwbVWO  §11 Abs. 2 SchwbVWO	Bis zum Abschluss der Wahl  Frühzeitig, spätestens zeitgleich mit der Bekanntmachung der Bewerber (siehe Ziffer 7.1)
7.4	Bestellung von Wahlhelfern	§2 Abs.1 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe
7.5	Beschaffung einer oder mehrerer Wahlurnen, Ausschilderung und Einrichtung des Wahllokals (z.B. Wahlkabinen)	§10 Abs.1 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe
8.	<b>Tag der Wahl</b> Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (siehe Ziffer 7.4), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers	§10 Abs.2 SchwbVWO	Bei regelmäßigen Wahlen zwischen dem 1.10. und dem 30.11., möglichst eine Woche vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung
8.1	Persönliche Stimmabgabe im Wahlraum (wenn der Wahlvorstand nicht schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat) – Unbeobachtetes Ankreuzen auf dem Stimmzettel (geheime Wahl), Einlegen in Wahlumschlag durch den Wähler – Abgabe des Wahlumschlages an ein Mitglied des Wahlvorstandes – Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten – Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne	§10 SchwbVWO	
8.2	Schriftliche Stimmabgabe – Öffnung der rechtzeitig eingegangenen Freiumschläge in öffentlicher Sitzung des vollständigen Wahlvorstandes – Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe – Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten – Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne	§12 SchwbVWO	Unmittelbar vor Abschluss der Wahl
8.3	Öffentliche Auszählung der Stimmen durch den vollständigen Wahlvorschlager	§13 Abs.1 SchwbVWO	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl

	<b>Ereignis/Aufgabe</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Frist</b>
8.4	Feststellung des Wahlergebnisses: Der gesamte Wahlvorstand hat über das Ergebnis eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist	§13 SchwbVWO	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl
9.	<b>Annahme der Wahl</b>		
9.1	Schriftliche Benachrichtigung der gewählten Bewerber gegen Empfangsbestätigung	§14 Abs.1 Satz1 SchwbVWO	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses
9.2	Möglichkeit der Ablehnung der Wahl	§14 Abs.1 Satz2 SchwbVWO	Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung
10.	<b>Bekanntmachung der Gewählten</b>		
10.1	Zweiwöchiger Aushang mit Namen der Gewählten an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen	§15 SchwbVWO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen
10.2	Mitteilung der Gewählten durch den Wahlvorstand an den Arbeitgeber und an den Betriebs-/Personalrat; ggf. an die Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung (nicht vorgeschrieben)	§15 SchwbVWO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen
10.3	Mitteilung der Gewählten durch den Arbeitgeber an das Integrationsamt und das Arbeitsamt	§80 Abs.8 SGB IX	Unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung (siehe Ziffer 10.2)
11.	<b>Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl beim Arbeitsgericht</b> im Geltungsbereich		
11.1	des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein	§94 Abs.6 Satz2 SGB IX i.V.m. BetrVG oder Landespersonalvertretungsrecht	Zwei Wochen bzw. 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
11.2	des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen	§94 Abs.6 Satz2 SGB IX i.V.m. BPersVG oder Landespersonalvertretungsrecht	12 Arbeitstage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
11.3	des Landespersonalvertretungsrechts in Brandenburg		10 Arbeitstage
12.	<b>Wahlunterlagen</b>		
12.1	Vernichtung verspätet eingegangener (Briefwahl)-Freiumschläge	§12 Abs.2 Satz2 SchwbWO	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl nicht angefochten wurde, anderenfalls nach rechtskräftigem Abschluss des Anfechtungsverfahrens
12.2	Aufbewahrung der Wahlunterlagen durch die Vertrauensperson	§16 SchwbWO	Mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode der gewählten Schwerbehindertenvertretung

## 4.3 Vereinfachtes Wahlverfahren

Im vereinfachten Wahlverfahren gibt es keinen Wahlvorstand, der die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Mitglieder bestimmt, eine Liste der Wahlberechtigten erstellt, Wahlvorschläge prüft usw. Diese Aufgaben übernehmen im vereinfachten Wahlverfahren die **Wahlversammlung** und die von ihr gewählte Wahlleitung. Zur Wahlversammlung laden entweder die bisherige Schwerbehindertenvertretung drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit oder drei Wahlberechtigte oder der Betriebs-/Personalrat oder das Integrationsamt ein.

Wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens vorliegen (s. oben 4.1), darf weder auf Antrag eines Wahlberechtigten noch durch Beschluss der Wahlversammlung ins förmliche Wahlverfahren übergewechselt werden.

Es ist auf keinen Fall zulässig, die Wahl ohne vorherige Ankündigung auf der einmal jährlich stattfindenden Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter gemäß § 95 Abs. 6 SGB IX durchzuführen; die Versammlungsteilnehmer können also nicht spontan beschließen, dass ihre Jahresversammlung nunmehr als Wahlversammlung im Sinne der §§19 und 20 SchwbVVO dienen soll, und dann Wahlen abhalten.<sup>83)</sup> Die Wahlversammlung ist vielmehr eine eigenständige Einrichtung im Rahmen der Wahl, für die besondere Fristen und Formen z. B. hinsichtlich der Einladung und der Abwicklung zu beachten sind. Keine Bedenken bestehen allerdings, wenn die Wahlversammlung und die Jahresversammlung der schwerbehinderten Beschäftigten gemäß § 95 Abs. 6 SGB IX am selben Tag stattfinden; beide Versammlungen sind jedoch streng voneinander abzugrenzen, die Tagesordnung ist entsprechend abzufassen. Es ist dabei äußerst wichtig, ausdrücklich auch zu einer Wahlversammlung einzuladen, die Einladung zu dieser kombinierten Versammlung rechtzeitig auszusprechen (ca. 3 Wochen vorher) und während des Wahlteils der Versammlung die nachfolgend dargestellten Verfahrensvorschriften für die Durchführung der Wahlversammlung einzuhalten.

Die **Vorbereitungen zur Wahlversammlung** (Beschaffung von Blankovorlagen für Stimmzettel gleicher Farbe und Größe, der Wahlumschläge, eines Behälters für die Stimmzettel – das kann auch ein Hut sein! – und einer Gelegenheit zum unbeobachteten Ausfüllen des Stimmzettels) trifft derjenige, der zur Wahlversammlung einlädt. Die Wahlordnung sieht nicht vor, dass eine Liste der Wahlberechtigten vor Durchführung der Wahl aufgestellt wird; der Wahlleitung hat jedoch dafür zu sorgen, dass nur Wahlberechtigte wählen. Der Einladende sollte deshalb wenigstens das Verzeichnis der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beschäftigten, das der Arbeitgeber gemäß § 80 Abs. 1 SGB IX führt, zur Wahl mitbringen. Die Wahlversammlung wird von einer Person geleitet, die von den anwesenden Wahlberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird – **Wahlleitung** –. Die Wahlleitung kann, muss aber nicht selbst wahlberechtigt

sein; zur Wahlleitung können deshalb auch sonstige Teilnahmeberechtigte wie Betriebs-/Personalratsmitglieder gewählt werden.<sup>84)</sup>

Die Wahlversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wie viele stellvertretende Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung zu wählen sind (es sollten mindestens 2 sein).

Jeder Wahlberechtigte kann in der Wahlversammlung Kandidaten für die Wahl der Vertrauensperson und des stellvertretenden Mitglieds/der stellvertretenden Mitglieder vorschlagen.<sup>85)</sup>

Vertrauensperson und stellvertretende/s Mitglied/er werden in **getrennten Wahlgängen** gewählt. Auch bei der Wahl mehrerer stellvertretender Mitglieder sind insgesamt nur 2 Wahlgänge erforderlich. Beide Wahlgänge dürfen nicht – wie es gemäß § 9 Abs. 2 SchwbVVO im förmlichen Wahlverfahren vorgeschrieben ist – in der Weise zusammengefasst werden, dass sämtliche Bewerber (getrennt für das Amt der Vertrauensperson und des stellvertretenden Mitglieds) auf einem Stimmzettel aufgeführt werden.

Jeder Wahlgang beginnt damit, dass die Wahlleitung um – formlose – Wahlvorschläge bittet. Diese erstellt dann einen **Stimmzettel**, auf dem die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Vornamen aufgeführt sind, und vervielfältigt ihn in gleicher Ausführung (z. B. durch Kopieren).

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der Wähler auf dem Stimmzettel unbeobachtet einen Bewerber (bei der stellvertretenden Mitglied-Wahl: je nach Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Mitglieder auch mehrere Bewerber) ankreuzt, den Stimmzettel in einen Wahlumschlag einlegt und der Wahlleitung übergibt.

Dieser hält den Namen des Wählers in einer Liste fest und legt den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in den Wahlbehälter. Schriftliche Stimmabgabe außerhalb der Wahlversammlung (Briefwahl) ist im vereinfachten Wahlverfahren nicht möglich. Eine Wahl durch Zuruf oder Handzeichen ist ungültig.<sup>86)</sup> Das weitere Verfahren – wie Stimmenauszählung, Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntmachung des Wahlergebnisses usw. – verläuft wie im förmlichen Wahlverfahren.

Die Wahlordnung sieht für das vereinfachte Wahlverfahren nicht zwingend vor, dass über das Ergebnis der Wahl eine **Niederschrift** zu fertigen ist. Dies empfiehlt sich jedoch auf jeden Fall. Die gewählten Bewerber haben nämlich nach § 19 Abs. 4 SchwbVVO in Verbindung mit § 13 SchwbVVO das Recht, innerhalb von 3 Arbeitstagen die Wahl abzulehnen. Der Wahlleitung kann dann zweifelsfrei feststellen, welcher Bewerber gemäß § 14 Abs. 2 SchwbVVO an die Stelle des Gewählten tritt, wenn das

Ergebnis der Stimmenauszählung schriftlich festgehalten wurde. Dasselbe gilt für den Fall, dass mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt worden sind und das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied in das Amt der Vertrauensperson nachrückt oder vorzei-

tig aus dem Amt ausscheidet; in diesem Fall kann aus der Niederschrift der Wahl eindeutig ermittelt werden, welches der gewählten weiteren stellvertretenden Mitglieder in das Amt des 1. stellvertretenden Mitglieds aufrückt.

## Wahlkalender für das vereinfachte Wahlverfahren

	Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist
1.	Ende der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung feststellen: Die Amtszeit endet (spätestens) am <input type="text"/>	§94 Abs.5 u. 7 SGB IX	
2.	<b>Einladung zur Wahlversammlung</b> (Aushang oder persönliche Einladung oder mündlich usw.) durch die bisherige Schwerbehindertenvertretung. War bislang eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden oder wird sie nicht rechtzeitig tätig, können drei Wahlberechtigte, der Betriebs- oder Personalrat oder das Integrationsamt zur Wahlversammlung einladen.	§19 SchwbVWO  §19 Abs.2 SchwbVWO	Spätestens 3 Wochen vor Ablauf des Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung und mindestens 3 Wochen § 19 (1) SchwbVWO vor der Wahlversammlung (bei regelmäßigen Wahlen spätestens am 9. 11.)
3.	<b>Wahlvorbereitung</b> durch die zur Wahlversammlung einladende Person/Stelle	§20 Abs.3 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Durchführung der Wahlversammlung
3.1	Bereitstellung gleicher Wahlumschläge und Schreibstifte, Blankovorlagen für Stimmzettel		
3.2	Beschaffung eines Behälters zur Aufnahme der Wahlumschläge		
3.3	Ausschilderung und Einrichtung des Versammlungsraumes z. B. Aufstellung einer Wahlkabine); Überprüfung, ob ein Kopierer o.ä. zur Verfügung steht		
4.	Durchführung der Wahlversammlung		
4.1	Wahl (formlos) einer Wahlleitung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten	§20 Abs.1 Satz1 SchwbVWO	Zu Beginn der Wahlversammlung (bei regelmäßigen Wahlen zwischen dem 1.10. und dem 30.11., möglichst 1 Woche vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung)
4.2	Im Bedarfsfall Bestimmung von Wahlhelfern durch die Wahlversammlung	§20 Abs.1 Satz 2 SchwbVWO	
4.3	Prüfung der Wahlberechtigung der Anwesenden durch die Wahlleitung		
4.4	Beschluss der Wahlversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, wie viele stellvertretende Mitglieder zu wählen sind	§20 Abs.2 Satz 1 SchwbVWO	
4.5	Wahl der Vertrauensperson		
	– Sammlung von Vorschlägen für Kandidaten (formlos)	§20 Abs.2 Satz 3 SchwbVWO	
	– Vorbereitung des Wahlganges durch die Wahlleitung (Erstellung einer Stimmzettel-Vorlage mit den Namen und Vornamen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge, Vervielfältigung, Austeilung zusammen mit Wahlumschlägen)	§20 Abs.3 Satz 2 u. 3 SchwbVWO	
	– Unbeobachtetes Ankreuzen eines Kandidaten auf dem Stimmzettel (geheime Wahl), Einlegen in Wahlumschlag durch den Wähler	§20 Abs.3 Satz 3 SchwbVWO	
	– Abgabe des Wahlumschlages an die Wahlleitung, Einlegen in Wahlbehälter	§20 Abs.3 Satz 4 u. 5 SchwbVWO	
	– Namentliche Eintragung des Wählers in eine Liste	§20 Abs.3 Satz 5 SchwbVWO	

	Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist
4.6	<p>– Öffentliche Stimmenaushängung und Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung</p> <p>Wahl des stellvertretenden Mitglieds/der stellvertretenden Mitglieder im getrennten Wahlgang</p> <p>Verfahren wie bei der Wahl der Vertrauensperson (wie Ziffer 4.5) mit einem Unterschied: auf dem Stimmzettel dürfen bei der Stimmabgabe so viele Kandidaten angekreuzt werden wie stellvertretende Mitglieder zu wählen sind</p>	<p>§20 Abs.3 Satz 6 u. Abs. 4 SchwbVWO</p> <p>§20 Abs.2 Satz 2 SchwbVWO</p> <p>§20 Abs.3 Satz 3, §9 Abs.4 SchwbVWO</p>	Sofort anschließend
5.	<p><b>Benachrichtigung der gewählten Bewerber</b></p> <p>Die Gewählten sind schriftlich zu benachrichtigen; auch eine mündliche Benachrichtigung ist möglich</p>	§14 Abs.1 Satz 1 SchwbVWO	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses
6.	<b>Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl</b>	§14 Abs.1 Satz 2 SchwbVWO	Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung
7.	<b>Bekanntmachung der Gewählten</b>		
7.1	Zweiwöchiger Aushang mit Namen der Gewählten an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen	§15 SchwbVWO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen
7.2	Mitteilung der Gewählten durch den Wahlleiter an den Arbeitgeber und an den Betriebs-/Personalrat; ggf. an die Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung (nicht vorgeschrieben)	§15 SchwbVWO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen
7.3	Mitteilung der Gewählten durch den Arbeitgeber an das Integrationsamt und die Agentur für Arbeit	§80 Abs.8 SGB IX	Unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung (s. Ziffer 7.2)
8.	<p><b>Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl beim Arbeitsgericht</b></p> <p>im Geltungsbereich</p>		
8.1	des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein	§94 Abs.6 Satz 2 SGB IX i.V.m. BetrVG oder Landespersonalvertretungsrecht	Zwei Wochen bzw. 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
8.2	des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen	§94 Abs.6 Satz 2 SGB IX i.V.m. BPersVG oder Landespersonalvertretungsrechts	12 Arbeitstage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
8.3	des Landespersonalvertretungsrechts in Brandenburg		10 Arbeitstage
9.	<p><b>Wahlunterlagen</b></p> <p>Aufbewahrung der Wahlunterlagen durch die Vertrauensperson</p>	§16 SchwbVWO	Mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode der gewählten Schwerbehindertenvertretung

## *5. Kosten der Wahl, Schutz des Wahlverfahrens, Schutz des Wahlvorstands, der Wahlinitiatoren und der Wahlbewerber*

Das SGB IX und die gemäß § 100 SGB IX erlassene SchwbVWO treffen – mit Ausnahme des § 2 Abs. 6 SchwbVWO – hinsichtlich der Kosten des Wahlverfahrens und des Schutzes der Wahl, der Wahlbewerber und

Wahlvorstände keine besonderen Regelungen; vielmehr verweist § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB IX diesbezüglich auf das Betriebsverfassungs- bzw. Personalvertretungsgesetz.

### ■ 5.1 Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers

Gemäß § 2 Abs. 6 SchwbVWO hat der Arbeitgeber den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Er hat ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Unterlagen (z.B. das Verzeichnis gemäß § 80 Abs. 1 und 2 SGB IX) zur Verfügung zu stel-

len. Für die vorgeschriebenen Wahlaushänge ist ausreichender Raum zur Verfügung zu stellen; für die Wahl selbst ist vom Arbeitgeber ein geeignetes Wahllokal bereitzuhalten. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind vom Arbeitgeber in dem Umfang, wie ihre Arbeitskraft für Wahlaufgaben beansprucht wird, von der Arbeit freizustellen (vergl. § 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG, § 24 Abs. 2 BPersVG).

### ■ 5.2 Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl hat der Arbeitgeber zu tragen, § 20 Abs. 3 Satz 1 BetrVG, § 24 Abs. 2 BPersVG. Darunter fallen alle Kosten, die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlich sind, insbesondere die Kosten für die Geschäftsführung des Wahlvorstandes (Schreibmaterial, Briefmarken, Fahrtkosten) und die Beschaffung etwa der Stimmzettel, der Wahlurne usw. Zu den notwendigen, vom Arbeitgeber zu tragenden Aufwendungen gehören auch die Fahrtkosten, die durch die Teilnahme der Wahlberechtigten an der Versammlung zur Wahl des Wahlvorstandes (§ 1 Abs. 2 SchwbVWO) oder an der

Wahlversammlung (§ 20 SchwbVWO) entstehen (z.B. anreisende Außendienstmitarbeiter; Wahlberechtigte aus Nebenbetrieben und zur Wahl zusammengefassten Betrieben bzw. Dienststellen).

Zudem darf der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt nicht um die versäumte Arbeitszeit kürzen, die zur Ausübung des Wahlrechts bzw. zur Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist, § 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG, § 24 Abs. 2 Satz 2 BPersVG.

### ■ 5.3 Schutz der Wahl

Wahlschutz nach den §§ 20 Abs. 1 BetrVG, 24 Abs. 1 BPersVG bedeutet, dass die Wahl von niemandem behindert oder in unerlaubter Weise beeinflusst werden darf. Untersagt ist es insbesondere, die Wahlberechtigten bei der Ausübung ihres Stimmrechts zu beschränken (z. B. durch die Streichung aus der Liste der Wahlberechtigten, die Lage bzw. Gestaltung des Wahllokals, die Zeit

[Dauer] der Stimmabgabe usw.) oder die Wahlbewerber bei ihrer Kandidatur zu behindern. Die Behinderung oder unzulässige Beeinflussung der Wahl kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden; sie kann die Anfechtbarkeit der Wahl, bei besonders groben Verstößen die Nichtigkeit der Wahl (s. Ziffer 8) begründen.

#### ■ 5.4 Schutz des Wahlvorstands, der Wahlinitiatoren und der Wahlbewerber

Die Mitglieder des Wahlvorstands und die Wahlbewerber genießen gemäß § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB IX denselben Kündigungsschutz wie er bei Betriebs- bzw. Personalratswahlen gilt. Daher finden § 15 Abs. 3 KSchG, § 103 BetrVG und §§ 24, 47 BPersVG sowie die entsprechenden Vorschriften der Landespersonalvertretungsgesetze entsprechende Anwendung. Die Kündigung eines Mitglieds des Wahlvorstands ist daher vom Zeitpunkt seiner Bestellung bzw. Wahl an bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig. Eine Kündigung ist ausnahmsweise dann möglich, wenn Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen (außerordentliche/fristlose Kündigung); bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses muss aber zusätzlich die Zustimmung des Betriebsrates bzw. Personalrates hierzu vorliegen bzw. durch Entscheidung des Arbeitsgerichts ersetzt sein.<sup>87)</sup>

Dieser besondere Kündigungsschutz besteht nicht, wenn die Wahl des Wahlvorstands nichtig ist.<sup>88)</sup>

Die Verweisung in § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB IX erfasst auch den durch Art. 7 des Betriebsverfassungs-ReformG in § 15 KSchG eingefügten Abs. 3a. Nach dieser Vorschrift sind Wahlberechtigte (§ 94 Abs. 2 SGB IX), die zu einer Schwerbehindertenversammlung zur Wahl eines Wahlvorstands einladen oder die Bestellung eines Wahlvorstands beim Arbeitsgericht beantragen, ebenfalls gegen

eine ordentliche Kündigung geschützt. Voraussetzung dieses Schutzes ist, dass eine Schwerbehindertenvertretung noch nicht existiert oder die bisherige Vertrauensperson keinen Wahlvorstand bestellt und auch der Betriebs-/Personalrat trotz § 93 Satz 2 Halbsatz 2 SGB IX nicht für die Einsetzung eines Wahlvorstands sorgt.<sup>89)</sup>

Derselbe Kündigungsschutz gilt für einen Wahlbewerber vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags an bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Der Kündigungsschutz beginnt dabei schon, sobald ein Wahlvorstand für die Wahl bestellt ist und für diesen Wahlbewerber ein Wahlvorschlag vorliegt, der die erforderliche Mindestzahl von Unterschriften gemäß § 6 Abs. 2 SchwbVVO aufweist; der Wahlvorschlag braucht noch nicht beim Wahlvorstand eingereicht worden zu sein.<sup>90)</sup>

Dieser besondere Kündigungsschutz des Wahlbewerbers setzt allerdings zumindest dessen Wählbarkeit voraus.<sup>91)</sup> Nach Beendigung des nachwirkenden Kündigungsschutzes kann der Arbeitgeber dem erfolglosen Wahlbewerber allerdings wieder wie jedem anderen Arbeitnehmer kündigen. Eine Kündigung darf dann auch auf arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen gestützt werden, die der Arbeitnehmer während der Schutzfrist begangen hat, sofern kein Zusammenhang mit seiner Wahlbewerbung besteht.<sup>92)</sup>

#### ■ 5.5 Versetzungs- und Abordnungsschutz im Öffentlichen Dienst

Über den Kündigungsschutz hinaus genießen Wahlbewerber und Wahlvorstände im öffentlichen Dienst noch einen besonderen Versetzungs- und Abordnungsschutz (vergl. z. B. §§ 24 Abs. 1 Satz 3, 47 Abs. 2 Sätze 1 u. 2 BPersVG); sie dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung ihrer Mitgliedschaft im Wahlvorstand bzw. ihrer Kandidatur aus wichtigen dienstlichen Gründen unver-

meidbar ist. Dieser Versetzungs- und Abordnungsschutz beginnt bei Wahlvorstandsmitgliedern mit dem Zeitpunkt ihrer Bestellung, bei Wahlbewerbern mit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags; er endet grundsätzlich mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Weitere Einzelheiten und Sonderregelungen sind dem jeweiligen Personalvertretungsrecht zu entnehmen.

## 6. Sonderregelungen im Bereich der Gerichte, Staatsanwaltschaften und der Bundeswehr

### ■ 6.1 Wahl der Vertretung der schwerbehinderten Richter

§ 94 Abs. 1 Satz 2 SGB IX sieht vor, dass bei Gerichten, denen mindestens 5 schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Richter angehören, diese einen Richter/eine Richterin zu ihrer Schwerbehindertenvertretung wählen. Da bei vielen kleinen Gerichten die Zahl von 5 schwerbehinderten Richtern erfahrungsgemäß selten erreicht wird, hat der Gesetzgeber weitgehende Möglichkeiten geschaffen, Gerichte für die Wahl einer Schwerbehindertenvertretung der Richter zusammenzufassen. Im Benehmen mit dem Integrationsamt können gemäß § 94 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz SGB IX Gerichte unterschiedlicher Gerichtszweige (z.B. Zivil- und Verwaltungsgerichte) sowie unterschiedlicher Stufen (z. B. Amts-, Land- und Oberlandesgerichte) zusammengefasst werden.

An einem Gericht sind die Schwerbehindertenvertretungen der Richter und der übrigen Bediensteten eigenständig und können nur getrennt gewählt werden; die Bildung

einer gemeinsamen Schwerbehindertenvertretung ist nicht zulässig.<sup>93)</sup>

Erreicht eine der beiden Gruppen nicht die Mindestzahl für die Wahl einer eigenen Schwerbehindertenvertretung, so werden ihre Interessen von der jeweiligen Bezirksvertrauensperson der Richter bzw. der übrigen Bediensteten wahrgenommen.

Für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Richter gelten nur die §§ 24 bis 27 SchwbVVO. Dort ist in Anlehnung an die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die Wahl des Richterrates für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung ein besonders ausgestaltetes, vereinfachtes Verfahren vorgesehen, auf das hier nicht näher eingegangen werden soll. Die Ausführungen zu Ziffer 4.3 sind aber entsprechend zu berücksichtigen.

### ■ 6.2 Wahl der Vertretung der schwerbehinderten Staatsanwälte

§ 94 Abs. 1 Satz 3 SGB IX bestimmt, dass der die Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Richter betreffende § 94 Abs. 1 Satz 2 SGB IX für Staatsanwälte entsprechend gilt, soweit für sie eine besondere Personalvertretung gebildet wird.

Die Frage, ob für Staatsanwälte eine besondere Personalvertretung gebildet wird, regelt das jeweilige Personalvertretungsgesetz; besondere Personalvertretungen werden z. B. bei den Generalstaatsanwaltschaften (Personalräte) gebildet. Dort, wo das Landespersonalvertretungsrecht eine eigenständige Personalvertretung für **Staatsanwälte** vorsieht (so z. B. in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen), bilden die schwerbehinderten Staatsanwälte eine eigenständige Gruppe, die eine eigene Vertrauensperson der schwerbehinderten Staatsanwälte wählt, wenn die Mindestzahl von 5 schwerbehinderten bzw. gleichgestellten Staatsanwälten erreicht wird, § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB IX. Eine Zusammenfassung mit den übrigen Beschäftigten zur Wahl einer gemeinsamen Schwerbehindertenvertretung ist – auch

wenn die Mindestzahl von 5 schwerbehinderten Staatsanwälten nicht erreicht wird, in diesen Bundesländern nicht möglich.<sup>94)</sup> Dies folgt aus der in § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB IX angeordneten entsprechenden Anwendung der für die Richter geltenden Regelung des § 94 Abs. 1 Satz 3 SGC IX (siehe oben Ziffer 6.1).

Wie aus der entsprechenden Anwendung des § 94 Abs. 1 Satz 2 SGB IX folgt, kann – wie bei den Richtern auch – nur gewählt werden, wer selbst Staatsanwalt/-Staatsanwältin ist.

Wahlberechtigt sind ebenfalls nur Staatsanwälte und Staatsanwältinnen z. A., nicht hingegen Amtsanwälte oder Wirtschaftsreferenten.

In den Bundesländern allerdings, in denen es keinen Staatsanwaltschaftsrat gibt, wählen die schwerbehinderten Staatsanwälte und die übrigen schwerbehinderten Beschäftigten der Behörde eine gemeinsame Schwerbehindertenvertretung.

### ■ 6.3 Sonderregelungen für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit schwerbehinderter Soldaten richten sich gemäß § 94 Abs. 4 SGB IX danach, in was für einer Dienststelle die Soldaten tätig sind.

Soweit es sich um eine auch für die Soldaten personalratsfähige Dienststelle nach dem BPersVG handelt, d. h. dort gemäß § 49 Soldatenbeteiligungsgesetz Soldatenvertreter zu den Personalvertretungen dieser Dienststelle nach dem BPersVG hinzugewählt werden, kann neben dem Personalrat auch eine eigenständige Schwerbehindertenvertretung gewählt werden. Schwerbehinderte Soldaten und schwerbehinderte Zivilbedienstete wählen sie gemeinsam. Aus dem Wortlaut des § 94 Abs. 4 SGB IX, wonach „auch ... Soldatinnen und Soldaten wählbar“ sind, folgt zweierlei: Zur Schwerbehindertenvertretung kann sowohl ein(e) Zivilmitarbeiter(in) der Bundeswehr als auch ein Soldat oder eine Soldatin gewählt werden.<sup>95)</sup> Die Soldatin/der Soldat, die/der sich um das Amt der Schwer-

behindertenvertretung bewirbt, braucht nicht selbst schwerbehindert zu sein.<sup>96)</sup> In Einheiten, Stäben der Verbände usw. im Sinne des § 2 Soldatenbeteiligungsgesetz hingegen wird von den Soldaten eine „Vertrauensperson“ gewählt. In diesen Einheiten usw. wird folglich eine Vertretung der Soldaten nach dem BPersVG nicht gewählt. Diese „Vertrauensperson“ im Sinne des Soldatenbeteiligungsgesetzes darf nicht mit der Vertrauensperson nach dem Schwerbehindertenrecht verwechselt werden. In derartigen Dienststellen besitzen die schwerbehinderten Soldatinnen und Soldaten weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht im Sinne des SGB IX. Die Interessen der schwerbehinderten Soldatinnen und Soldaten in solchen Einheiten werden gem. § 97 Abs. 6 SGB IX entweder von der Bezirksschwerbehindertenvertretung der jeweils zuständigen höheren Kommandobehörde oder sogar durch die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Bundesministerium der Verteidigung wahrgenommen.

## 7. Wahl der Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung

### ■ 7.1 Allgemeines zur Wahl von Stufenvertretungen

Dort, wo nach dem Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht über dem einzelnen Betrieb/der einzelnen Dienststelle angesiedelt so genannte Stufenvertretungen der Beschäftigten gebildet werden, sollen gemäß § 97 SGB IX auch die schwerbehinderten Arbeitnehmer eine parallele Interessenvertretung erhalten. Dabei handelt es sich um Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen. Ihre Wahl erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen, § 22 SchwbVVO. Diese sind auch für die Stufenvertretungen der schwerbehinderten Staatsanwälte anzuwenden, § 23 SchwbVVO, Sonderregelungen gelten allerdings für die Wahl der Stufenvertretungen der schwerbehinderten Richter/innen (s. Ziffer 7.4).

Zu beachten sind vor allem folgende **allgemeine Grundsätze**:

Die Stufenvertretungen der schwerbehinderten Menschen sind immer nur dann zu wählen, wenn die entsprechenden Stufenvertretungen aller Arbeitnehmer/innen auf den jeweiligen Betriebs- bzw. Verwaltungsebenen auch tatsächlich bestehen, vgl. § 97 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SGB IX.

Sind nur 2 Wahlberechtigte zur Wahl der Stufenvertretung vorhanden, erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 SchwbVVO keine besondere Wahl. Vielmehr bestimmen die beiden Wahlberechtigten im beiderseitigen Einvernehmen, wer Stufenvertretung wird; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los. Bei mehr als 2 Wahlberechtigten ist hingegen eine Wahl zu den Stufenvertretungen auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 und Abs. 3 SchwbVVO durchzuführen. Dabei finden die meisten Vorschriften über das förmliche Wahlverfahren entsprechende Anwendung; die Ausführungen zu Ziffer 4.2 gelten daher sinngemäß. § 22 Abs. 1 Satz 1 SchwbVVO sieht die schriftliche Stimmabgabe als Regelfall vor; daraus wird geschlossen, dass für die Wahl der Stufenvertretung der schwerbehinderten Menschen grundsätzlich die schriftliche Stimmabgabe vorgeschrieben ist.<sup>97)</sup> Nur ausnahmsweise kann auch im vereinfachten Wahlverfahren auf einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt werden, § 22 Abs. 3 SchwbVVO. Dann ist in der Einladung zu dieser Versammlung aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie zugleich als Wahlversammlung dient. Wenn gemäß § 22 Abs. 3 SchwbVVO im vereinfachten Wahlverfahren gewählt werden soll, kann jeder Wahlberechtigte jederzeit, auch noch während der Versammlung, den Antrag auf Durchführung des förmlichen Wahlverfahrens stellen.<sup>98)</sup> Der Umstand, dass das frühere Recht, bei der Wahl der örtlichen Schwerbehindertenvertretung das förmliche Wahlverfahren zu beantragen, in § 94 Abs. 6

Satz 3 SGB IX (und dem zuvor bereits geänderten § 24 Abs. 6 Satz 3 SchwbG) nicht mehr enthalten ist, führt im Bereich der Stufenvertretungen nicht zu einer Änderung der Rechtslage. Auch das BVerwG hat in seinem Beschluss aus dem Jahre 1983 in den Entscheidungsgründen zwar mit auf das damalige Antragsrecht in § 17 SchwbVVO a.F. verwiesen, sich im Übrigen aber insbesondere auf den Charakter des förmlichen Wahlverfahrens als Regelverfahren gemäß § 22 SchwbVVO gestützt. Seine Entscheidung, dass die Stufenvertretung auf Antrag eines Wahlberechtigten im förmlichen Verfahren zu wählen ist, kann daher auch heute noch Gültigkeit beanspruchen.

Wählbar zu den Stufenvertretungen der schwerbehinderten Menschen sind nicht nur die bei deren Wahl jeweils Stimmberechtigten (also die örtlichen und/oder Bezirksschwerbehindertenvertretungen). Wie die Verweisung des § 97 Abs. 6 SGB IX auf § 94 Abs. 3 SGB IX zeigt, kann vielmehr jede/r Beschäftigte gewählt werden, die/der einer von der Stufenvertretung zu betreuenden Betriebe/Dienststellen angehört und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 94 Abs. 3 SGB IX erfüllt.<sup>99)</sup> Für die Wahl der Stufenvertretung der schwerbehinderten Staatsanwälte gilt allerdings, dass nur Staatsanwälte wählbar sind (vgl. § 97 Abs. 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 1 Satz 3 SGB IX und Ziffer 6.2).

Da die Wahl der Stufenvertretungen jeweils nur nach den Wahlen stattfinden kann, bei denen die Wahlberechtigten ihrerseits gewählt wurden, muss der regelmäßige Zeitraum der Wahl nach dem in § 94 Abs. 5 Satz 1 SGB IX genannten Zeitraum liegen. § 97 Abs. 7 SGB IX bestimmt deshalb folgende Termine:

- für die Wahl der Gesamt- und der Bezirksschwerbehindertenvertretung: 1. 12. bis 31. 1.
- für die Wahl der Konzern- und Hauptschwerbehindertenvertretung: 1. 2. bis 31. 3.

Bei Wahlausschreiben für die Wahlen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass um die Weihnachtszeit vielfach Urlaub genommen wird und der Postlauf durch starkes Briefaufkommen vor den Feiertagen länger dauert; die Versendung des Wahlausschreibens kurz vor den Weihnachtsfeiertagen kann daher Grund für eine Wahlanfechtung sein.<sup>100)</sup>

## ■ 7.2 Wahl der Konzern- und Gesamtvertrauensfrauen/männer; gesetzliche Übertragung der Aufgaben einer Konzern- und Gesamtschwerbehindertenvertretung

Ist für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers ein Gesamtbetriebsrat oder für den Geschäftsbereich mehrerer Dienststellen ein Gesamtpersonalrat errichtet, wählen die Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Betriebe und Dienststellen eine **Gesamtschwerbehindertenvertretung**, § 97 Abs. 1 SGB IX.

Die Wahl einer Gesamtschwerbehindertenvertretung erfolgt durch die Vertrauenspersonen (**Wahltermin: in der Zeit vom 1. 12. bis 31. 1.**).

Ist eine Vertrauensperson nur in einem der selbständigen Betriebe oder in einer der gleichstufigen selbständigen Dienststellen gewählt, so nimmt sie/er per Gesetzesauftrag die Rechte und Pflichten einer Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr, § 97 Abs. 1 Satz 2 SGB IX. Damit will das SGB IX eine Interessenvertretung auch derjenigen schwerbehinderten Menschen sicherstellen, die in eigenständigen Betrieben bzw. gleichstufigen selbständigen Dienststellen eines Geschäftsbereichs tätig sind, welche nicht mit anderen Betrieben/Dienststellen für die Wahl der örtlichen Schwerbehindertenvertretung zusammengefasst worden sind und auch keine eigene Schwerbehindertenvertretung haben. Trotz dieser gesetzgeberi-

schen Absicht verbleibt allerdings in folgendem Fall eine Lücke: in zwei oder mehr Betrieben/Dienststellen sind Schwerbehindertenvertretungen gewählt worden und nur in einem Betrieb/einer Dienststelle nicht; die Schwerbehindertenvertretungen unternehmen aber nichts, um eine Gesamtschwerbehindertenvertretung zu wählen (oder bei nur zwei Wahlberechtigten zu bestimmen). Dann fehlt ein gesetzlicher Anhaltspunkt dafür, welche(r) der mehreren örtlichen Vertrauenspersonen für den einen Betrieb bzw. die eine Dienststelle ohne eigene Schwerbehindertenvertretung zuständig sein soll; die schwerbehinderten Menschen dieses einen Betriebes/dieser einen Dienststelle haben dann keine Interessenvertretung im Sinne des SGB IX.

Ist für mehrere Unternehmen ein Konzernbetriebsrat errichtet, wählen die Gesamtschwerbehindertenvertretungen eine **Konzernschwerbehindertenvertretung**, § 97 Abs. 2 SGB IX.

Die regelmäßigen Wahlen der Konzernschwerbehindertenvertretungen finden im Anschluss an die Wahl der Gesamtschwerbehindertenvertretungen vom 1. 2. bis 31. 3. statt, § 97 Abs. 7 zweiter Halbsatz SGB IX.

## ■ 7.3 Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung

In mehrstufigen Verwaltungen werden für den Bereich der so genannten Mittelbehörden (z. B. die Regierungspräsidenten, Oberfinanzdirektionen) Bezirkspersonalräte gewählt. Parallel dazu sieht das SGB IX in § 97 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 vor, dass auch Bezirksschwerbehindertenvertretungen sowie wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Wahlberechtigt zur Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung sind die Vertrauensperson der Mittelbehörde selbst sowie die Vertrauenspersonen der der Mittelbehörde nachgeordneten Dienststellen. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 22 SchwbWO; auf die Ausführungen zu 7.1 wird daher verwiesen. Regelmäßiger Zeitraum für die **Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung ist die Zeit vom 1. 12. bis 31. 1.**

Für den Bereich der obersten Dienstbehörden (z.B. Ministerien) werden Hauptpersonalräte gebildet. Gemäß § 97 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 SGB IX werden dementsprechend Hauptschwerbehindertenvertretungen und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Wahlberechtigt sind die Vertrauensperson der obersten Dienstbehörde selbst sowie die Bezirksvertrauenspersonen des Geschäftsbereichs der obersten Dienstbehörde, § 97 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz SGB IX. Die Wahlberechtigung der Bezirksschwerbehindertenvertretung bei den sogenannten Bündelungsbehörden (z. B. Regierungspräsidenten), die Aufgaben verschiedener oberster Lan-

desbehörden ausführen, ist damit eingeschränkt; sie besteht nur für die Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung bei derjenigen obersten Dienstbehörde, deren Dienstaufsicht ihre Bündelungsbehörde unterliegt (z. B. bei den Regierungspräsidenten in NW: Innenministerium).

Ist die Zahl der wahlberechtigten Bezirksschwerbehindertenvertretungen niedriger als 10, dann sind auch die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen der der obersten Dienstbehörde nachgeordneten Dienststellen wahlberechtigt, § 97 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB IX.

Dabei ist zu beachten, dass die Schwerbehindertenvertretungen in Dienststellen, die der obersten Dienstbehörde ohne Zwischenschaltung einer Mittelbehörde unmittelbar unterstellt sind, für die Wahl zur Hauptschwerbehindertenvertretung einer Bezirksschwerbehindertenvertretung nicht gleichstehen, sofern ihnen keine anderen Dienststellen nachgeordnet sind (solche unmittelbar einer obersten Dienstbehörde unterstellten Dienststellen ohne weiteren eigenen „Unterbau“ sind z. B. die Finanzgerichte in NRW, die direkt dem Justizministerium unterstehen).<sup>101)</sup> Schwerbehindertenvertretungen solcher Dienststellen sind zur Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung nicht wahlberechtigt, wenn die Zahl der Bezirksschwerbehindertenvertretungen mindestens 10 beträgt; Daraus folgt umgekehrt, dass diese örtliche

Schwerbehindertenvertretung auch und erst recht bei der Prüfung der Frage, ob mindestens 10 Bezirksschwerbehindertenvertretungen vorhanden sind, nicht mitgezählt werden darf.<sup>102)</sup> Das Verfahren zur Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung richtet sich nach § 22 SchwbVVO; auf die Ausführungen zu Ziffer 7.1 wird

daher verwiesen. Die regelmäßigen Wahlen der Hauptschwerbehindertenvertretungen finden im Anschluss an die Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretungen vom 1. 2. bis 31. 3. statt, § 97 Abs. 7 zweiter Halbsatz SGB IX.

#### ■ 7.4 Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der Richter/-innen

In der Gerichtsbarkeit gibt es ebenfalls Bezirks- und Hauptrichterräte für den jeweiligen Gerichtszweig (Zivil-, Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichte). Dort, wo solche Richterräte gebildet sind, werden entsprechende Stufenvertretungen (und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied) für die schwerbehinderten Richter/innen gewählt, § 97 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 SGB IX. Eine Besonderheit besteht dort, wo in einem Zweig der Gerichtsbarkeit bei den Gerichten der Länder mehrere örtliche Schwerbehindertenvertretungen zu wählen sind und in diesem Gerichtszweig kein Hauptrichterrat gebildet ist: hier wird trotz Fehlens einer entsprechenden Vertretung der nichtbehinderten Richter/innen eine Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter gewählt, § 97 Abs. 4 Satz 2 SGB IX.

Wählbar zur Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der Richter/innen ist nur, wer selbst Richter/in ist,

vgl. § 97 Abs. 7 erster Halbsatz i.V.m. § 94 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 1 Satz 2 SGB IX (s. Ziffer 7.1).<sup>103)</sup>

Für die Wahl der Stufenvertretungen schwerbehinderter Richter/innen gilt gem. § 27 SchwbVVO das auch für die Wahl der örtlichen Schwerbehindertenvertretung der Richter/innen vorgesehene Verfahren, das zwischen dem förmlichen und dem vereinfachten Wahlverfahren angesiedelt ist. Gemäß § 24 Abs. 1 SchwbVVO ist zunächst ein Wahlausschreiben zu erlassen, die Durchführung der Wahl geschieht dann auf einer Wahlversammlung gemäß § 25 SchwbVVO. Die regelmäßige **Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretungen** der Richter/innen **findet in der Zeit vom 1. 12. bis 31. 1.**, die **regelmäßige Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung in der Zeit vom 1. 2. bis 31. 3.** statt.

## 8. Nichtigkeit der Wahl und Wahlanfechtung

Weder das SGB IX noch die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) enthalten besondere Regelungen darüber, wann eine Wahl nichtig ist oder angefochten werden kann. § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB IX erklärt insoweit die Vorschriften über die Wahlanfechtung im Betriebsverfassungs- bzw. Personalvertretungsrecht für sinngemäß anwendbar; daher sind die dort geltenden allgemeinen Grundsätze sowie insbesondere § 19 BetrVG, § 25 BPersVG und die entsprechenden Vorschriften der Landespersonalvertretungsgesetze grundsätzlich heranzuziehen. Zu unterscheiden ist danach zwischen der Geltendmachung der Nichtigkeit der Wahl und der Wahlanfechtung im engeren Sinne.

Da die Wahl der Vertrauensperson und die Wahl des stellvertretenden Mitglieds/der stellvertretenden Mitglieder in zwei getrennten Wahlgängen durchgeführt werden – und daher jedes der beiden Wahlverfahren unabhängig vom anderen mit Fehlern behaftet sein kann –, kann sowohl die Wahl der Vertrauensperson wie die des/der stellvertretenden Mitglieds/er für sich allein auf ihre Rechtsgültig-

keit hin überprüft werden. Wird die Wahl der Vertrauensperson erfolgreich angefochten, endet jedoch auch das Amt des/der stellvertretenden Mitglieds/er.

Für Klagen zur Feststellung der Nichtigkeit der Wahl und für Wahlanfechtungsklagen ist seit einer Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) im Jahre 2000 sowohl im Bereich der Privatwirtschaft wie auch des öffentlichen Dienstes **ausschließlich das Arbeitsgericht** im Beschlussverfahren zuständig, § 2a Abs. 1 Nr. 3a ArbGG.<sup>104)</sup>

Beide Klagearten laufen auf die nachträgliche Überprüfung einer bereits durchgeführten Wahl hinaus. Als „**vorbeugender Rechtsschutz**“ ist daneben auch denkbar, ein fehlerhaftes Wahlverfahren **durch einstweilige Verfügung** des Gerichts zu stoppen. Diese „Notbremse“ muss jedoch auf absolute Ausnahmefälle beschränkt bleiben, wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann und die Nichtigkeit der Wahl zur Folge hätte.<sup>105)</sup>

### ■ 8.1 Nichtigkeit der Wahl

Nichtig ist eine Wahl nur in Ausnahmefällen. Es muss ein so grober und offensichtlicher Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des gesetzlichen Wahlrechts vorliegen, dass nicht einmal der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl der Schwerbehindertenvertretung oder des stellvertretenden Mitglieds vorliegt.<sup>106)</sup> Solche Verstöße wären z. B.:<sup>107)</sup>

- Wahl einer Vertrauensperson, obwohl die Amtszeit der gewählten bisherigen Schwerbehindertenvertretung noch gar nicht abläuft bzw. obwohl das vorzeitige Erlöschen des Amts noch gar nicht feststeht (z.B. weil die bisherige Vertrauensperson ihren Rücktritt lediglich angekündigt, aber noch nicht vollzogen hat)
- Fehlende Abstimmung, wenn sich mehr als 3 Personen um das Amt als Wahlvorstand bewerben.<sup>108)</sup>
- Wahl unter bewusstem Ausschluss bestimmter Gruppen (etwa aller Gleichgestellten im Betrieb)
- Wahl in der Wahlversammlung durch Zuruf oder Handheben statt der vorgeschriebenen geheimen Stimmabgabe per Stimmzettel

- Wahl außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums, ohne dass einer der Ausnahmefälle des § 94 Abs. 5 Satz 2 SGB IX vorgelegen hat.

Liegen mehrere Verstöße gegen Wahlvorschriften vor, von denen keiner für sich genommen zur Nichtigkeit der Wahl führt, kann sich auch aus einer Gesamtwürdigung der einzelnen Verstöße nicht ergeben, dass die Wahl nichtig ist.<sup>109)</sup>

Die Nichtigkeit der Wahl kann von jedermann, zu jeder Zeit und in jeder Form geltend gemacht werden, sofern ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung besteht; auf die formellen Voraussetzungen einer Wahlanfechtung gemäß § 19 BetrVG, § 25 BPersVG kommt es nicht an. Das erforderliche rechtliche Interesse wird man z.B. dem unterlegenen Wahlbewerber und dem Arbeitgeber zubilligen müssen; wegen ihrer personalvertretungs- bzw. betriebsverfassungsrechtlichen Stellung gilt dies auch für die Personal- und Betriebsräte.<sup>110)</sup> Mangels Einbindung der Gewerkschaften in die Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen durch das SGB IX besitzen sie keine Befugnis, die Feststellung der Nichtigkeit einer solchen Wahl beim Arbeitsgericht zu beantragen.<sup>111)</sup>

## ■ 8.2 Wahlanfechtung

Die Wahl der Vertrauensperson und des stellvertretenden Mitglieds kann entsprechend § 19 BetrVG und § 25 BPersVG angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Anfechtungsgründe sind z. B.:

- Wahl mehrerer Schwerbehindertenvertretungen für einzelne Betriebsteile, obwohl es sich um einen einheitlichen Betrieb handelt – BAG DB 1989 S. 1525 = NZA 1989, 731; NZA 2000, 1350. Dabei ist es erforderlich, dass die Wahl aller dieser Schwerbehindertenvertretungen angefochten wird; die Anfechtung der Wahl nur einer der mehreren Schwerbehindertenvertretungen reicht nicht aus, um die Ungültigkeit der Wahl für all diese Vertrauenspersonen herbeizuführen.<sup>112)</sup>
- die Liste der Wahlberechtigten wird entgegen § 3 Abs. 2 SchwbVWO nicht an geeigneter Stelle oder in allen verschiedenen Orten in Deutschland gelegenen Betriebsstätten, in denen schwerbehinderte gleichgestellte Wahlberechtigte tätig sind, zur Einsicht ausgelegt – BAG NZA 2004, 1285 = BB 2005, 108 –
- Fehlen einer Information ausländischer Wahlberechtigter über das Wahlverfahren usw. in geeigneter Weise – BAG BB 2005, 500
- unvollständige Besetzung des Wahlvorstandes am Wahltag – VG Köln GW 4/86 –
- Wahl auf der Jahresversammlung der schwerbehinderten Menschen ohne vorherige Ankündigung – OVG Münster GW 4/86 –
- Wahl von Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung im vereinfachten Wahlverfahren, obwohl ein Wahlberechtigter das förmliche Wahlverfahren beantragt hat – BVerwG ZBR 1983 S. 279 –
- Verwendung von Stimmzetteln, die nicht mit den Bewerbernamen versehen sind – VG Köln Beschluss vom 19. 12. 85 – PVL 31/85.

Die Anfechtung ist allerdings ausgeschlossen, wenn das Wahlergebnis durch den Verstoß nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Im Gegensatz zur Geltendmachung der Nichtigkeit der Wahl ist ihre Anfechtung von einigen förmlichen Voraussetzungen abhängig: Die Anfechtung ist fristgebunden. Sie muss gemäß § 19 BetrVG binnen zwei Wochen erklärt werden. Fristbeginn ist sowohl im Betriebsverfassungs- wie im Personalvertretungsrecht der Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnis-

ses; unter Wahlergebnis sind dabei alle in § 13 Abs. 4 Satz 2 SchwbVWO aufgeführten Angaben zu verstehen.<sup>113)</sup>

Besondere Fristen gelten im Bereich des Bundespersonalvertretungsgesetzes sowie nach einigen Landespersonalvertretungsgesetzen, wo auf Arbeitstage abgestellt wird (siehe Wahlkalender). Arbeitstage sind hier die Tage von Montag bis Freitag, ausschließlich der gesetzlichen Feiertage.

Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung kann nicht von jedermann angefochten werden, der Betreffende muss vielmehr zum Kreis der Anfechtungsberechtigten gehören. Dazu zählen gemäß § 19 BetrVG, § 25 BPersVG drei oder mehr Wahlberechtigte sowie der Arbeitgeber. Fraglich ist, ob den im Betrieb/in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften, die die Wahl des Betriebs-, bzw. Personalrats gemäß § 19 BetrVG und § 25 BPersVG anfechten können, in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften auch ein Anfechtungsrecht bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung einzuräumen ist.

Anders als das Betriebsverfassungs- bzw. Personalvertretungsrecht sehen jedoch weder das SGB IX noch die SchwbVWO an irgendeiner Stelle eine Beteiligung der Gewerkschaften bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung vor; sie sind daher nicht als berechtigt anzusehen, die Wahl anzufechten.<sup>114)</sup>

Betriebs- und Personalräte haben ebenfalls kein Anfechtungsrecht.<sup>115)</sup>

Das BetrVG (§ 24 Abs. 1 Nr. 6) und die Personalvertretungsgesetze (z. B. § 29 Abs. 1 Nr. 7 BPersVG) räumen die Möglichkeit ein, auch noch nach Ablauf der Frist für die Wahlanfechtung gerichtlich die Nichtwählbarkeit eines Betriebs-/Personalratsmitglieds im Zeitpunkt seiner Wahl feststellen zu lassen. Eine dementsprechende ausdrückliche Vorschrift kennt das SGB IX nicht. Wie der Umstand zeigt, dass dieses Verfahren zur Feststellung der Nichtwählbarkeit nicht in den einschlägigen Wahlanfechtungsvorschriften (§§ 19 BetrVG, 25 BPersVG) geregelt ist, sondern stets im Abschnitt „Amtszeit des Betriebs-/Personalrates“, gehört es nicht zur eigentlichen Wahlanfechtung. Es ist daher davon auszugehen, dass die Verweisung des § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB IX auf die Vorschriften über die Wahlanfechtung im Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht dieses besondere Feststellungsverfahren nicht umfasst. Im Bereich des SGB IX ist es daher nicht möglich, nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist noch eine gerichtliche Feststellung über die Nichtwählbarkeit der Vertrauensperson bzw. ihrer stellvertretenden Mitglieder bezogen auf den Zeitpunkt der Wahl zu beantragen.<sup>116)</sup>

## 9. *Formulare*

### ■ 9.1 **Formulare für das förmliche Wahlverfahren – Kopiervorlagen –**

Die Texte der Formulare gehen von dem Normalfall aus, dass die Vertrauensperson und stellvertretendes Mitglied gleichzeitig gewählt werden. Für die Nachwahl von stellvertretenden Mitgliedern gemäß § 17 SchwbVWO müssen sie entsprechend verändert werden.

_____ (Name, Vorname)	_____, den _____ (Ort)
Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen	

**BESTELLUNG DES WAHLVORSTANDES**

**für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung  
der schwerbehinderten Menschen**

Spätestens\* am \_\_\_\_\_ läuft meine Amtszeit als Vertrauensperson ab.  
Gemäß § 1 Absatz 1 Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen bestelle ich zum  
**Vorsitzenden des Wahlvorstandes**

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Abteilung, Telefon)

Stellvertreter:  
Frau/Herr \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Abteilung, Telefon)

und zu weiteren **Mitgliedern** des Wahlvorstandes

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Abteilung, Telefon)

Stellvertreter:  
Frau/Herr \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Abteilung, Telefon)

und  
Frau/Herr \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Abteilung, Telefon)

Stellvertreter:  
Frau/Herr \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Abteilung, Telefon)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Verteiler:**

- 1) Mitglieder des Wahlvorstandes mit der Bitte, die Annahme des Amtes zu bestätigen; nach Bestätigung der Annahme:
- 2) Arbeitgeber/in zur Kenntnis
- 3) Betriebsrat/Personalrat zur Kenntnis
- 4) Vertrauensperson

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Der Betriebsrat/Personalrat oder\*):

1. \_\_\_\_\_
  2. \_\_\_\_\_
  3. \_\_\_\_\_
- (Name, Vorname, Abteilung, Telefon)

als Wahlberechtigte

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)

ausgehängt am \_\_\_\_\_  
an folgender Stelle: \_\_\_\_\_

abgenommen am \_\_\_\_\_

## An alle schwerbehinderten und gleichgestellten Arbeitnehmer:

### EINLADUNG ZUR WAHL DES WAHLVORSTANDES

für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Menschen

Alle im Betrieb/in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen laden wir hiermit gem. § 1 Abs. 2 Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen ein zu einer

## VERSAMMLUNG



am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr

in \_\_\_\_\_

In dieser Versammlung soll der Wahlvorstand mit Vorsitzendem und jeweils ein Stellvertreter gewählt werden, um die Wahl einer Schwerbehindertenvertretung vorzubereiten und durchzuführen.

Bitte bringen Sie Ihren Schwerbehindertenausweis oder Ihre Gleichstellungsurkunde mit. Den Arbeitsausfall und ggf. Fahrtkosten, die durch die Teilnahme an dieser Versammlung entstehen, muss gemäß § 94 Abs. 6 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz (bzw. Personalvertretungsrecht) der Arbeitgeber tragen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/en)

#### Verteiler:

- 1) Aushang
- 2) Arbeitgeber/in zur Kenntnis
- 3) Betriebsrat/Personalrat
- 4) Wahlvorstand

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

_____	_____, den _____
(Name, Vorname)	(Ort)
_____	
(Abteilung, Telefon)	

**ANNAHME DES AMTES ALS WAHLVORSTAND**

**für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung**

Ich nehme das Amt als stellvertretender/Vorsitzender/stellvertretendes/Mitglied\* des Wahlvorstandes an.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Verteiler:**

- 1) Vertrauensperson oder die zur Versammlung der Wahlberechtigten Einladenden
- 2) Wahlvorstand

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Der Wahlvorstand für die Wahl  
der Schwerbehindertenvertretung

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)

### SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

1. Die Sitzung des Wahlvorstandes fand

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ statt.

2. An der Sitzung nahmen teil: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3. Der Wahlvorstand beschloß:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Vorsitzenden)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines weiteren Mitglieds)

**Verteiler:**  
Wahlvorstand

Der Wahlvorstand für die Wahl  
der Schwerbehindertenvertretung  
-

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)  
erlassen und ausgehängt am \_\_\_\_\_  
(Datum)  
an folgender Stelle: \_\_\_\_\_  
abgenommen am \_\_\_\_\_  
(Datum)

## LISTE DER WAHLBERECHTIGTEN

Für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung sind die in der folgenden Liste aufgeführten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen wahlberechtigt. Die Liste besteht einschließlich dieses Deckblattes aus insgesamt \_\_\_\_\_ sicher miteinander verbundenen Blättern.

Jeder Wahlberechtigte sowie jeder Beschäftigte, der ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft macht, kann innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens am \_\_\_\_\_, also bis zum \_\_\_\_\_ beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen (z. B. wenn ein Wahlberechtigter nicht in der Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist oder wenn ein nicht Wahlberechtigter in der Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist). Zusammen mit der Liste der Wahlberechtigten liegt auch die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretung zur Einsicht aus.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des  
Vorsitzenden)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines  
weiteren Mitglieds)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines  
weiteren Mitglieds)

### Verteiler:

- 1) Auslegung
- 2) Wahlvorstand



Der Wahlvorstand für die Wahl  
der Schwerbehindertenvertretung

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)  
erlassen und ausgehängt am \_\_\_\_\_  
(Datum)  
an folgender Stelle: \_\_\_\_\_  
abgenommen am \_\_\_\_\_  
(Datum)

## WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung

am \_\_\_\_\_

1. Zum Wahlvorstand wurden bestellt/gewählt\*

Frau/Herr \_\_\_\_\_ als Vorsitzende(r)  
Frau/Herr \_\_\_\_\_ als weiteres Mitglied  
Frau/Herr \_\_\_\_\_ als weiteres Mitglied  
(Name, Vorname, Abteilung, Telefon)

2. Wählbar als Vertrauensperson oder als stellvertretendes Mitglied ist jeder im Betrieb/in der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Betrieb/der Dienststelle seit mindestens 6 Monaten angehört. Auch nicht selbst schwerbehinderte Beschäftigte sind wählbar. Wer kraft Gesetzes dem Betriebsrat/Personalrat/Richterrat/Staatsanwaltsrat\* nicht angehören kann, ist nicht wählbar.

3. Wahlberechtigt sind alle im Betrieb/in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Sie können aber nur dann wählen, wenn sie in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen sind. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten können nur innerhalb von zwei Wochen seit dem Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens bis zum \_\_\_\_\_ schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

4. Die Liste der Wahlberechtigten und die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen liegen seit dem \_\_\_\_\_ an jedem Arbeitstag bis zum Abschluss der Stimmabgabe jeweils von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr an folgendem Ort zur Einsichtnahme aus: \_\_\_\_\_

5. Zu wählen sind die Vertrauensperson und \_\_\_\_\_ stellvertretende/s Mitglied/er. Vertrauensperson und stellvertretende Mitglieder werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt.

6. Wir bitten die Wahlberechtigten, innerhalb von zwei Wochen seit dem Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens am \_\_\_\_\_ schriftliche **Wahlvorschläge** beim Wahlvorstand einzureichen. Nach diesem Termin eingehende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Zur Wahl stehen nur die Bewerber, die in einem gültigen Wahlvorschlag vorgeschlagen worden sind.

Aus den Wahlvorschlägen muss sich eindeutig ergeben, wer als Vertrauensperson und wer als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen wird; für beide Ämter kann dieselbe Person vorgeschlagen werden. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden, es sei denn, dass sie/er in einem als Vertrauensperson und im anderen als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen wird. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag für die Vertrauensperson und einen Wahlvorschlag für das stellvertretende Mitglied unterzeichnen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten unterzeichnet sein und muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung sowie erforderlichenfalls Betrieb oder Dienststelle der Bewerber angeben. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber beizufügen.

Formulare für Wahlvorschläge sind beim Wahlvorstand erhältlich; die Benutzung der Formulare ist aber nicht zwingend erforderlich.

Die Namen der Bewerber aus gültigen Wahlvorschlägen werden nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben ausgehängt.

7. Die Stimmabgabe findet statt



am \_\_\_\_\_

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

in \_\_\_\_\_

\* Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihr Wahlrecht schriftlich ausüben. Auf ihr Verlangen hat ihnen der Wahlvorstand die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen oder zu übersenden.

\* Der Wahlvorstand hat schriftliche Stimmabgabe beschlossen.

8. Die öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes zur Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses findet statt

am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr, in \_\_\_\_\_

9. Einsprüche, Wahlvorschläge, Anträge auf Briefwahl (schriftliche Stimmabgabe) und sonstige Erklärungen sind an den Wahlvorstand zu richten. Der Wahlvorstand ist an Arbeitstagen zu erreichen

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

in \_\_\_\_\_, Tel.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des  
Vorsitzenden)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines  
weiteren Mitglieds)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines  
weiteren Mitglieds)

**Verteiler:**

- 1) Aushang
- 2) Arbeitgeber/in zur Kenntnis
- 3) Betriebsrat/Personalrat zur Kenntnis
- 4) Wahlvorstand

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Vertreter des Wahlvorschlags \_\_\_\_\_  
(Name)

(wenn kein anderer Unterzeichner des Wahlvorschlags ausdrücklich als Vertreter bezeichnet ist, wird der an erster Stelle Unterzeichnete als Vertreter des Wahlvorschlags angesehen)

eingegangen am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines Mitglieds  
des Wahlvorstands)

## WAHLVORSCHLAG

1. Für die Wahl zur **Vertrauensperson** der schwerbehinderten Menschen schlagen wir vor:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

2. Für die Wahl zum **stellvertretenden Mitglied** schlagen wir vor (Achtung: die Zahl der hier genannten Bewerber darf die Zahl der stellvertretenden Mitglieder laut Wahlausschreiben nicht übersteigen! Wenn also laut Wahlausschreiben nur ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist, darf hier auch nur ein Bewerber genannt werden!):

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

3. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber ist als Anlage beigefügt.

4. Unterzeichner des Wahlvorschlags (Achtung: mindestens ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch drei Wahlberechtigte! Die erforderliche Zahl von Unterschriften ist im Wahlausschreiben angegeben).

lfd. Nr.	Name	Vorname	Betrieb/Dienststelle	Unterschrift

(eventuell Fortsetzung auf der Rückseite)

Vertreter des Wahlvorschlags \_\_\_\_\_

(Name)

(wenn kein anderer Unterzeichner des Wahlvorschlags ausdrücklich als Vertreter bezeichnet ist, wird der an erster Stelle Unterzeichnete als Vertreter des Wahlvorschlags angesehen)

eingegangen am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines Mitglieds  
des Wahlvorstands)

## WAHLVORSCHLAG

1. Für die Wahl zur **Vertrauensperson** der schwerbehinderten Menschen schlagen wir vor:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

2. Für die Wahl zum **stellvertretenden Mitglied** schlagen wir vor (Achtung: die Zahl der hier genannten Bewerber darf die Zahl der stellvertretenden Mitglieder laut Wahlausschreiben nicht übersteigen! Wenn also laut Wahlausschreiben nur ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist, darf hier auch nur ein Bewerber genannt werden!):

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

3. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber ist als Anlage beigefügt.

4. Unterzeichner des Wahlvorschlags (Achtung: mindestens ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch drei Wahlberechtigte! Die erforderliche Zahl von Unterschriften ist im Wahlausschreiben angegeben).

lfd. Nr.	Name	Vorname	Betrieb/Dienststelle	Unterschrift

(eventuell Fortsetzung auf der Rückseite)

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)

**ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG**

Hiermit erkläre ich meine Zustimmung dazu, dass ich in dem Wahlvorschlag, der von \_\_\_\_\_ als Listenvertreter vertreten wird, als Bewerber für die Wahl zur **Vertrauensperson** der schwerbehinderten Menschen vorgeschlagen werde.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewerbers)



Der Wahlvorstand für die Wahl  
der Schwerbehindertenvertretung

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)  
erlassen und ausgehängt am \_\_\_\_\_  
(Datum)  
an folgender Stelle: \_\_\_\_\_  
abgenommen am: \_\_\_\_\_  
(Datum)

## BEKANNTMACHUNG ÜBER EINE NACHFRIST ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

### für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens vom \_\_\_\_\_ ist kein gültiger Wahlvorschlag für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und kein gültiger Wahlvorschlag für die Wahl des stellvertretenden Mitglieds der Schwerbehindertenvertretung/keine der Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Mitglieder entsprechende Zahl von gültigen Wahlvorschlägen für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung beim Wahlvorstand eingegangen.

Wir bitten die Wahlberechtigten, innerhalb einer Nachfrist von einer Woche, also spätestens

 am \_\_\_\_\_

schriftliche Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen. Auf die Angaben im Wahlausschreiben vom \_\_\_\_\_ betreffend Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung ein, kann die Wahl nicht stattfinden.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des  
Vorsitzenden)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines  
weiteren Mitglieds)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines  
weiteren Mitglieds)

#### Verteiler:

- 1) Aushang
- 2) Arbeitgeber/in zur Kenntnis
- 3) Betriebsrat/Personalrat zur Kenntnis
- 4) Wahlvorstand

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Der Wahlvorstand für die Wahl  
der Schwerbehindertenvertretung

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)  
erlassen und ausgehängt am \_\_\_\_\_  
(Datum)  
an folgender Stelle: \_\_\_\_\_  
abgenommen am: \_\_\_\_\_  
(Datum)

### BEKANNTMACHUNG DER BEWERBER

für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung am \_\_\_\_\_

Mit gültigen Wahlvorschlägen werden vorgeschlagen:

1. Für die Wahl zur **Vertrauensperson** der schwerbehinderten Menschen

lfd. Nr.	Familienname (in alphabetischer Reihenfolge)	bei Namensgleichheit: Vorname	bei Namensgleichheit: Geb.-Datum

2. Für die Wahl zum **stellvertretenden Mitglied** der Schwerbehindertenvertretung

lfd. Nr.	Familienname (in alphabetischer Reihenfolge)	bei Namensgleichheit: Vorname	bei Namensgleichheit: Geb.-Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des  
Vorsitzenden)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines  
weiteren Mitglieds)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines  
weiteren Mitglieds)

#### Verteiler:

- 1) Aushang
- 2) Arbeitgeber/in zur Kenntnis
- 3) Betriebsrat/Personalrat zur Kenntnis
- 4) Wahlvorstand

# STIMMZETTEL

Dieser Stimmzettel besteht aus den Teilen 1. und 2.: **Bitte kennzeichnen Sie beide Teile!**

1. Wahl der **VERTRAUENSPERSON** der schwerbehinderten Menschen

Bitte kennzeichnen Sie den von Ihnen gewählten Bewerber für das Amt der Vertrauensperson durch Ankreuzen (⊗). Dieser Teil des Stimmzettels ist ungültig, wenn Sie mehr als **einen** Bewerber ankreuzen!

_____	<input type="radio"/>
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)	
_____	<input type="radio"/>
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)	
_____	<input type="radio"/>
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)	
_____	<input type="radio"/>
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)	
_____	<input type="radio"/>
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)	

2. Wahl des **STELLVERTRETENDEN MITGLIEDS/der STELLVERTRETENDEN MITGLIEDER\*)** der Schwerbehindertenvertretung

Bitte kennzeichnen Sie den/die\*) von Ihnen gewählten Bewerber für das Amt des/der stellvertretenden Mitglieds/Mitglieder\*) durch Ankreuzen (⊗). Dieser Teil des Stimmzettels ist ungültig, wenn Sie mehr als \_\_\_\_\_ Bewerber ankreuzen!

_____	<input type="radio"/>
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)	
_____	<input type="radio"/>
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)	
_____	<input type="radio"/>
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)	
_____	<input type="radio"/>
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)	
_____	<input type="radio"/>
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)	

Die Bewerber sind jeweils in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Der Wahlvorstand für die Wahl  
der Schwerbehindertenvertretung

**MERKBLATT**  
über die  
**SCHRIFTLICHE STIMMABGABE**  
(Briefwahl)

Der Wahlvorstand hat Ihnen folgende Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) ausgehändigt/übersandt:

- das Wahlausschreiben,
- den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
- eine vorgedruckte, von Ihnen abzugebende Erklärung,
- einen Freiumschlag mit dem Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“.

Bitte geben Sie Ihre Stimme in folgender Weise ab:

1. Kennzeichnen Sie unbeobachtet persönlich den **Stimmzettel** und stecken Sie ihn in den **Wahlumschlag**. Den Wahlumschlag dürfen Sie nicht beschriften, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig.
2. Unterschreiben Sie unter Angabe von Ort und Datum die vorgedruckte **Erklärung**.
3. Stecken Sie den Wahlumschlag und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in den **Freiumschlag** und senden bzw. übergeben Sie den Freiumschlag so rechtzeitig dem Wahlvorstand, dass er dort vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt; der Termin ist im Wahlausschreiben angegeben.

Wähler, die infolge ihrer Behinderung in der Stimmabgabe beeinträchtigt sind, können eine Person ihres Vertrauens bestimmen, die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten behilflich sein soll (aber nicht durch Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer).

Achtung: Bitte zusammen mit dem Wahlumschlag im Freiumschlag an den Wahlvorstand übersenden oder übergeben! **Nicht in den Wahlumschlag stecken!**

**ERKLÄRUNG**

Bitte entweder Text 1. oder Text 2. unterschreiben:

1. Ich versichere gegenüber dem Wahlvorstand, dass ich den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Wählers)

**ODER**

2. Ich versichere gegenüber dem Wahlvorstand, dass ich den Stimmzettel durch eine Person meines Vertrauens kennzeichnen ließ, da ich infolge meiner Behinderung in der Stimmabgabe beeinträchtigt bin/da ich des Lesens unkundig bin.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Wählers)

Wenn der Wähler nicht selbst unterschreiben kann:

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der vom Wähler zur Unterstützung benannten Person)

# WAHLUMSCHLAG

(Inhalt: Stimmzettel)

Adressfeld für Freiumschlag (z. B. DIN A5):

**Absender:**

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

An den Wahlvorstand  
für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung

**ACHTUNG:**  
SCHRIFTLICHE  
STIMMABGABE

eingegangen am \_\_\_\_\_

um \_\_\_\_\_ Uhr

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

Der Wahlvorstand für die Wahl  
der Schwerbehindertenvertretung

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)

## SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

1. Die öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes zur Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses fand am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ statt.

2. An der Sitzung nahmen teil

2.1 der vollständige Wahlvorstand: \_\_\_\_\_  
(Namen)

2.2 Wahlhelfer: \_\_\_\_\_  
(Namen)

3. Abgegeben wurden \_\_\_\_\_ Stimmzettel (verspätet eingegangene Freiumsschläge zur schriftlichen Stimmabgabe sind in dieser Zahl nicht enthalten). Davon waren

\_\_\_\_\_ vollständig **gültig**,

\_\_\_\_\_ teilweise ungültig hinsichtlich der Wahl der Vertrauensperson

\_\_\_\_\_ teilweise ungültig hinsichtlich der Wahl des/der stellvertretenden Mitglieds/er,

\_\_\_\_\_ vollständig ungültig.

\_\_\_\_\_ Wahlumschläge wurden leer abgegeben.

4. Wahl der **Vertrauensperson**

_____	_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung)	Stimmen
_____	_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung)	Stimmen
_____	_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung)	Stimmen
_____	_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung)	Stimmen
_____	_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung)	Stimmen

Zur Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen ist (nach Losentscheid wegen Stimmengleichheit\*) gewählt: \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

5. Wahl des **stellvertretenden Mitglieds** / der **stellvertretenden Mitglieder**:

_____	_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung)	Stimmen
_____	_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung)	Stimmen
_____	_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung)	Stimmen
_____	_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung)	Stimmen
_____	_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung)	Stimmen

Zum stellvertretenden Mitglied der Schwerbehindertenvertretung ist/sind (nach Losentscheid wegen Stimmengleichheit\*) gewählt:

Erstes stellvertretendes Mitglied: \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

Zweites stellvertretendes Mitglied: \_\_\_\_\_

Drittes stellvertretendes Mitglied: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des  
Vorsitzenden)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines  
weiteren Mitglieds)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines  
weiteren Mitglieds)

**Verteiler:**  
Wahlvorstand

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Der Wahlvorstand für die Wahl  
der Schwerbehindertenvertretung

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)

Gegen Empfangsbestätigung

---

---

---

---

Sehr geehrte \_\_\_\_\_

Sie sind am \_\_\_\_\_ zur Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen/zum \_\_\_\_\_ stellvertretenden Mitglied der Schwerbehindertenvertretung\*) gewählt worden.

Die Wahl gilt als angenommen, wenn Sie nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang dieses Schreibens dem Wahlvorstand erklären, dass Sie die Wahl ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des  
Vorsitzenden)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines  
weiteren Mitglieds)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines  
weiteren Mitglieds)

**Verteiler:**

- 1) Bewerber
- 2) Wahlvorstand

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Der Wahlvorstand für die Wahl  
der Schwerbehindertenvertretung

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)  
ausgehängt am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr  
(Datum, Uhrzeit)  
an folgender Stelle: \_\_\_\_\_  
abgenommen am: \_\_\_\_\_  
(Datum)

## WAHLERGEBNIS

Am \_\_\_\_\_ wurden gewählt:

➔ **VERTRAUENSPERSON DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geb.-Datum, Tel.-Nr., E-Mail, Art d. Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

➔ **STELLVERTRETENDE/S MITGLIED/ER DER SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG**

1. stellvertretendes Mitglied  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geb.-Datum, Tel.-Nr., E-Mail, Art d. Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

2. stellvertretendes Mitglied  
\_\_\_\_\_

3. stellvertretendes Mitglied  
\_\_\_\_\_

Ihre Amtszeit hat am \_\_\_\_\_ mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses begonnen/beginnt  
am \_\_\_\_\_ nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung und  
endet am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des  
Vorsitzenden)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines  
weiteren Mitglieds)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines  
weiteren Mitglieds)

**Verteiler**

- 1) Aushang
- 2) gewählte Bewerber
- 3) Arbeitgeber/in zur Kenntnis
- 4) Betriebs-/Personalrat zur Kenntnis
- 5) Integrationsamt zur Kenntnis
- 6) Agentur für Arbeit zur Kenntnis
- 7) Wahlvorstand

Feld für Absenderangabe bei Mitteilungen an Integrationsamt/Agentur für Arbeit

BA-Nr.

Bitte geben Sie bei Mitteilung an das Integrationsamt/Agentur für Arbeit die vollständige Adresse der Firma/des Betriebes und die 8-stellige Betriebsnummer (vergeben von der Agentur für Arbeit) an!

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

■ **9.2 Formulare für das vereinfachte Wahlverfahren – Kopiervorlagen –**

Die Texte der Formulare gehen von dem Normalfall aus, dass Vertrauensperson und stellvertretende/s Mitglieder am gleichen Tage gewählt werden. Für die Nachwahl von stellvertretenden Mitgliedern gemäß § 21 SchwbVWO müssen sie entsprechend verändert werden.



\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)  
Schwerbehindertenvertretung oder:\*)  
Der Betriebsrat/Personalrat oder:\*)  
1. \_\_\_\_\_  
2. \_\_\_\_\_  
3. \_\_\_\_\_  
als Wahlberechtigte

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)  
ausgehängt am \_\_\_\_\_  
an folgender Stelle: \_\_\_\_\_  
abgenommen am \_\_\_\_\_

## An alle schwerbehinderten und gleichgestellten Arbeitnehmer:

### **EINLADUNG ZUR WAHLVERSAMMLUNG**

für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Alle im Betrieb/in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen werden hiermit gem. §19 Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen eingeladen zu einer

## **WAHLVERSAMMLUNG**



am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr

in \_\_\_\_\_

In dieser Versammlung sollen die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und stellvertretende Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung gewählt werden \*).

Bitte bringen Sie Ihren Schwerbehindertenausweis oder Ihre Gleichstellungsurkunde mit. Den Arbeitsausfall und ggf. Fahrtkosten, die durch die Teilnahme an dieser Versammlung entstehen, muss gemäß § 94 Abs. 6 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz (bzw. Personalvertretungsrecht) der Arbeitgeber tragen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/en)

#### **Verteiler:**

- 1) Aushang
- 2) eventuell persönlich an alle Wahlberechtigten
- 3) Arbeitgeber/in zur Kenntnis
- 4) Betriebsrat/Personalrat zur Kenntnis
- 5) Vertrauensperson

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

# STIMMZETTEL

(vereinfachtes Wahlverfahren)

Wahl der **VERTRAUENSPERSON** der schwerbehinderten Menschen

Bitte kennzeichnen Sie den von Ihnen gewählten Bewerber für das Amt der Vertrauensperson durch Ankreuzen (⊗). Dieser Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie mehr als **einen** Bewerber ankreuzen!

\_\_\_\_\_   
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)

Die Bewerber sind jeweils in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

# STIMMZETTEL

(vereinfachtes Wahlverfahren)

Wahl des **STELLVERTRETENDEN MITGLIEDS/der STELLVERTRETENDEN MITGLIEDER** der Schwerbehindertenvertretungen \*)

Bitte kennzeichnen Sie den/die\*) von Ihnen gewählten Bewerber für das Amt des stellvertretenden Mitglieds/der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung durch Ankreuzen ⊗. Dieser Teil des Stimmzettels ist ungültig, wenn Sie mehr als \_\_\_\_\_ Bewerber ankreuzen!

_____	<input type="radio"/>
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)	
_____	<input type="radio"/>
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)	
_____	<input type="radio"/>
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)	
_____	<input type="radio"/>
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)	
_____	<input type="radio"/>
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)	
_____	<input type="radio"/>
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)	

Die Bewerber sind jeweils in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

LISTE DER WÄHLER IN DER WAHLVERSAMMLUNG AM \_\_\_\_\_ Blatt \_\_\_\_\_

Ifd. Nr.	Name	bei Namensgleichheit: Vorname	bei Namensgleichheit: Geburts- datum	Persönliche Stimmabgabe zur Wahl der	
				Ver- trauens- person	Stellv.- Mit- glieder

Der Wahlleitung für die Wahl der  
Schwerbehindertenvertretung

## NIEDERSCHRIFT über die Wahlversammlung

1. Die Wahlversammlung fand am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ statt.

2. Die Wahlversammlung wählte zur Wahlleitung:

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

3. Die Wahlversammlung bestimmte zu Wahlhelfern:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

4. Die Wahlversammlung beschloss mit einfacher Stimmenmehrheit, \_\_\_\_\_ stellvertretende/s Mitglied/er zu wählen.

5. Die öffentliche Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgte jeweils unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung.

5.1 Für die Wahl der **Vertrauensperson** wurden \_\_\_\_\_ Stimmzettel abgegeben. Davon waren \_\_\_\_\_ gültig und \_\_\_\_\_ ungültig.

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) \_\_\_\_\_ gültige Stimmen

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) \_\_\_\_\_ gültige Stimmen

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) \_\_\_\_\_ gültige Stimmen

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) \_\_\_\_\_ gültige Stimmen

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) \_\_\_\_\_ gültige Stimmen

Zur Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen ist (nach Losentscheid wegen Stimmgleichheit\*) gewählt:

\_\_\_\_\_ (Name, Vorname)

5.2 Für die Wahl des stellvertretenden Mitglieds/der stellvertretenden Mitglieder \*) wurden \_\_\_\_\_ Stimmzettel abgegeben. Davon waren

\_\_\_\_\_ gültig und \_\_\_\_\_ ungültig.

\_\_\_\_\_ gültige  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) Stimmen

\_\_\_\_\_ gültige  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) Stimmen

\_\_\_\_\_ gültige  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) Stimmen

\_\_\_\_\_ gültige  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) Stimmen

Zum stellvertretenden Mitglied der Schwerbehindertenvertretung ist/sind (nach Losentscheid wegen Stimmgleichheit\*) gewählt:

Erstes stellvertretendes Mitglied: \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

Zweites stellvertretendes Mitglied: \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

6. Die Gewählten nahmen unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl an.\*)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Wahlleitung)

**Verteiler:**  
Wahlleitung

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Die Wahlleitung für die Wahl  
der Schwerbehindertenvertretung

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Abteilung, Telefon)

Gegen Empfangsbestätigung

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Sehr geehrte Frau/Herr \*) \_\_\_\_\_

Sie sind am \_\_\_\_\_ zur Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen/zum \_\_\_\_\_ stellvertretenden Mitglied der Schwerbehindertenvertretung \*) gewählt worden.

Die Wahl gilt als angenommen, wenn Sie nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang dieses Schreibens mir gegenüber erklären, dass Sie die Wahl ablehnen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Wahlleitung)

**Verteiler:**

- 1) Bewerber
- 2) Wahlleitung

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Der Wahlvorstand für die Wahl  
der Schwerbehindertenvertretung

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)  
ausgehängt am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr  
(Datum, Uhrzeit)  
an folgender Stelle: \_\_\_\_\_  
abgenommen am: \_\_\_\_\_  
(Datum)

## WAHLERGEBNIS

Am \_\_\_\_\_ wurden gewählt:

➔ **VERTRAUENSPERSON DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geb.-Datum, Tel.-Nr., E-Mail, Art d. Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

➔ **STELLVERTRETENDE/S MITGLIED/ER DER SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG**

1. stellvertretendes Mitglied  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geb.-Datum, Tel.-Nr., E-Mail, Art d. Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

2. stellvertretendes Mitglied  
\_\_\_\_\_

3. stellvertretendes Mitglied  
\_\_\_\_\_

Ihre Amtszeit hat am \_\_\_\_\_ mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses begonnen/beginnt  
am \_\_\_\_\_ nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung und  
endet am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des  
Vorsitzenden)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines  
weiteren Mitglieds)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines  
weiteren Mitglieds)

**Verteiler**

- 1) Aushang
- 2) gewählte Bewerber
- 3) Arbeitgeber/in zur Kenntnis
- 4) Betriebs-/Personalrat zur Kenntnis
- 5) Integrationsamt zur Kenntnis
- 6) Agentur für Arbeit zur Kenntnis
- 7) Wahlvorstand

Feld für Absenderangabe bei Mitteilungen an Integrationsamt/Agentur für Arbeit

BA-Nr.

Bitte geben Sie bei Mitteilung an das Integrationsamt/Agentur für Arbeit die vollständige Adresse der Firma/des Betriebes und die 8-stellige Betriebsnummer (vergeben von der Agentur für Arbeit) an!

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

## 10. Gesetzes- und Verordnungstexte

– Auszug –

### **Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**

in der Fassung der Bekanntmachung vom  
19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047)  
zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes  
vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138)

Teil 2.

#### **Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehin- deter Menschen (Schwerbehindertenrecht)**

#### **Kapitel 3**

#### **Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der schwerbehinderten Menschen**

#### **§ 80**

#### **Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundes- anstalt für Arbeit und den Integrationsämtern**

(1) Die Arbeitgeber haben, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle, ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten behinderten Menschen und sonstigen anrechnungsfähigen Personen laufend zu führen und dieses den Vertretern oder Vertreterinnen des Arbeitsamtes und des Integrationsamtes, die für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständig sind, auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Arbeitgeber haben dem für ihren Sitz zuständigen Arbeitsamt einmal jährlich bis spätestens zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgegliedert nach Monaten, die Daten anzuzeigen, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Ausgleichsabgabe notwendig sind. Der Anzeige sind das nach Absatz 1 geführte Verzeichnis sowie eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zur Weiterleitung an das für ihren Sitz zuständige Integrationsamt beizufügen. Dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, der Schwerbehindertenvertretung und dem Beauftragten des Arbeitgebers ist je eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zu übermitteln.

(3) Zeigt ein Arbeitgeber die Daten bis zum 30. Juni nicht, nicht richtig oder nicht vollständig an, erlässt das Arbeitsamt nach Prüfung in tatsächlicher sowie in rechtlicher Hinsicht einen Feststellungsbescheid über die zur Berechnung der Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen und der besetzten Arbeitsplätze notwendigen Daten.

(4) Die Arbeitgeber, die Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen nicht zur Verfügung zu stellen haben, haben die Anzeige nur nach Aufforderung durch die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen einer repräsentativen Teilerhebung zu erstatten, die mit dem Ziel der Erfassung der in Absatz 1 genannten Personengruppen, aufgegliedert nach Landesarbeitsamtsbezirken, alle fünf Jahre durchgeführt wird.

(8) Die Arbeitgeber haben die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen (§ 94 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und § 97 Abs. 1 bis 5) unverzüglich nach der Wahl und ihren Beauftragten für die Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen (§ 98 Satz 1) unverzüglich nach der Bestellung dem für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Arbeitsamt und dem Integrationsamt zu benennen.

#### **Kapitel 5**

#### **Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, Schwerbehindertenvertretung, Beauf- tragter des Arbeitgebers**

#### **§ 93**

#### **Aufgaben des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staats- anwalts- und Präsidialrates**

Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat fördern die Eingliederung schwerbehinderter Menschen. Sie achten insbesondere darauf, dass die dem Arbeitgeber nach den §§ 71, 72 und 81 bis 84 obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden; sie wirken auf die Wahl der Schwerbehindertenvertretung hin.

#### **§ 94**

#### **Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertre- tung**

(1) In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das die Vertrauensperson im Falle der Verhinderung durch Abwesenheit oder Wahrnehmung anderer Aufgaben vertritt. Ferner wählen bei Gerichten, denen mindestens fünf schwerbehinderte Richter oder Richterinnen angehören, diese einen Richter oder eine Richterin zu ihrer Schwerbehindertenvertretung. Satz 2 gilt entsprechend für Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen, soweit für sie eine besondere Personalvertretung gebildet wird. Betriebe oder Dienststellen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, können für die Wahl mit räumlich nahe liegenden Betrieben des Arbeitgebers oder gleich-

stufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefasst werden; soweit erforderlich, können Gerichte unterschiedlicher Gerichtszweige und Stufen zusammengefasst werden. Über die Zusammenfassung entscheidet der Arbeitgeber im Benehmen mit dem für den Sitz der Betriebe oder Dienststellen einschließlich Gerichten zuständigen Integrationsamt.

(2) Wahlberechtigt sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen.

(3) Wählbar sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb oder der Dienststelle seit sechs Monaten angehören; besteht der Betrieb oder die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit. Nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat nicht angehören kann.

(4) Bei Dienststellen der Bundeswehr, bei denen eine Vertretung der Soldaten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zu wählen ist, sind auch schwerbehinderte Soldaten und Soldatinnen wahlberechtigt und auch Soldaten und Soldatinnen wählbar.

(5) Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Außerhalb dieser Zeit finden Wahlen statt, wenn

1. das Amt der Schwerbehindertenvertretung vorzeitig erlischt und ein stellvertretendes Mitglied nicht nachrückt,
2. die Wahl mit Erfolg angefochten worden ist  
oder
3. eine Schwerbehindertenvertretung noch nicht gewählt ist.

Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl der Schwerbehindertenvertretung stattgefunden, wird die Schwerbehindertenvertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu gewählt. Hat die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung zum Beginn des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, wird die Schwerbehindertenvertretung im übernächsten Zeitraum für regelmäßige Wahlen neu gewählt.

(6) Die Vertrauensperson und das stellvertretende Mitglied werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Im Übrigen sind die Vorschriften über die Wahlanfechtung, den Wahlenschutz und die Wahlkosten bei der Wahl des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates sinngemäß anzuwenden. In Betrieben und Dienststellen mit weniger als 50 wahlberechtigten schwerbehinderten

Menschen wird die Vertrauensperson und das stellvertretende Mitglied im vereinfachten Wahlverfahren gewählt, sofern der Betrieb oder die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen besteht. Ist in einem Betrieb oder einer Dienststelle eine Schwerbehindertenvertretung nicht gewählt, so kann das für den Betrieb oder die Dienststelle zuständige Integrationsamt zu einer Versammlung schwerbehinderter Menschen zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einladen.

(7) Die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. Das Amt erlischt vorzeitig, wenn die Vertrauensperson es niederlegt, aus dem Arbeits-, Dienst- oder Richterverhältnis ausscheidet oder die Wählbarkeit verliert. Scheidet die Vertrauensperson vorzeitig aus dem Amt aus, rückt das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied für den Rest der Amtszeit nach; dies gilt für das stellvertretende Mitglied entsprechend. Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten schwerbehinderten Menschen kann der Widerspruchsausschuss bei dem Integrationsamt (§ 119) das Erlöschen des Amtes einer Vertrauensperson wegen grober Verletzung ihrer Pflichten beschließen.

## § 95

### Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung

(1) Die Schwerbehindertenvertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle, vertritt ihre Interessen in dem Betrieb oder der Dienststelle und steht ihnen beratend und helfend zur Seite. Sie erfüllt ihre Aufgaben insbesondere dadurch, dass sie

1. darüber wacht, dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt, insbesondere auch die dem Arbeitgeber nach den §§ 71, 72 und 81 bis 84 obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden,
2. Maßnahmen, die den schwerbehinderten Menschen dienen, insbesondere auch präventive Maßnahmen, bei den zuständigen Stellen beantragt,
3. Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Menschen entgegennimmt und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinwirkt; sie unterrichtet die schwerbehinderten Menschen über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen.

Die Schwerbehindertenvertretung unterstützt Beschäftigte auch bei Anträgen an die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf Feststellung einer Behinderung, ihres Grades und einer

Schwerbehinderung sowie bei Anträgen auf Gleichstellung an das Arbeitsamt. In Betrieben und Dienststellen mit in der Regel mehr als 100 schwerbehinderten Menschen kann sie nach Unterrichtung des Arbeitgebers das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen, in Betrieben und Dienststellen mit mehr als 200 schwerbehinderten Menschen, das mit der nächsthöchsten Stimmzahl gewählte weitere stellvertretende Mitglied. Die Heranziehung zu bestimmten Aufgaben schließt die Abstimmung untereinander ein.

(2) Der Arbeitgeber hat die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen Einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung nach Satz 1 getroffenen Entscheidung ist auszusetzen, die Beteiligung ist innerhalb von sieben Tagen nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden. Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Beteiligung am Verfahren nach § 81 Abs. 1 und beim Vorliegen von Vermittlungsvorschlägen des Arbeitsamtes nach § 81 Abs. 1 oder von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen und Teilnahme an Vorstellungsgesprächen.

(3) Der schwerbehinderte Mensch hat das Recht, bei Einsicht in die über ihn geführte Personalakte oder ihn betreffende Daten des Arbeitgebers die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen. Die Schwerbehindertenvertretung bewahrt über den Inhalt der Daten Stillschweigen, soweit sie der schwerbehinderte Mensch nicht von dieser Verpflichtung entbunden hat.

(4) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates und deren Ausschüssen sowie des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen; sie kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Erachtet sie einen Beschluss des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen oder ist sie entgegen Absatz 2 Satz 1 nicht beteiligt worden, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an ausgesetzt; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsrechtes über die Aussetzung von Beschlüssen gelten entsprechend. Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert. In den Fällen des § 21e Abs. 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Schwerbehindertenvertretung, außer in Eilfällen, auf Antrag eines betroffenen schwerbehinderten Richters oder einer schwerbehinderten Richterin vor dem Präsidium des Gerichtes zu hören.

(5) Die Schwerbehindertenvertretung wird zu Besprechungen nach § 74 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes, § 66 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sowie den entsprechenden Vorschriften des sonstigen Personalvertretungsrechtes zwischen dem Arbeitgeber und den in Absatz 4 genannten Vertretungen hinzugezogen.

(6) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung schwerbehinderter Menschen im Betrieb oder in der Dienststelle durchzuführen. Die für Betriebs- und Personalversammlungen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

(7) Sind in einer Angelegenheit sowohl die Schwerbehindertenvertretung der Richter und Richterinnen als auch die Schwerbehindertenvertretung der übrigen Bediensteten beteiligt, so handeln sie gemeinsam.

(8) Die Schwerbehindertenvertretung kann an Betriebs- und Personalratsversammlungen in Betrieben und Dienststellen teilnehmen, für die sie als Schwerbehindertenvertretung zuständig ist, und hat dort ein Rederecht, auch wenn die Mitglieder der Schwerbehindertenvertretungen nicht Angehörige des Betriebes oder der Dienststelle sind.

## § 96

### **Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen**

(1) Die Vertrauenspersonen führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Die Vertrauenspersonen dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) Die Vertrauenspersonen besitzen gegenüber dem Arbeitgeber die gleiche persönliche Rechtsstellung, insbesondere den gleichen Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz wie ein Mitglied des Betriebs-, Personal-, Staatsanwalts- oder Richterrates. Das stellvertretende Mitglied besitzt während der Dauer der Vertretung und der Heranziehung nach § 95 Abs. 1 Satz 4 die gleiche persönliche Rechtsstellung wie die Vertrauensperson, im Übrigen die gleiche Rechtsstellung wie Ersatzmitglieder der in Satz 1 genannten Vertretungen.

(4) Die Vertrauenspersonen werden von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge befreit, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sind in den Betrieben und Dienststellen in der Regel wenigstens 200 schwerbehinderte Menschen beschäftigt, wird die Vertrauensperson auf ihren Wunsch freigestellt; weiter gehende Vereinbarungen sind zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für

die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind. Satz 3 gilt auch für das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied, wenn wegen

1. ständiger Heranziehung nach § 95,
2. häufiger Vertretung der Vertrauensperson für längere Zeit,
3. absehbaren Nachrückens in das Amt der Schwerbehindertenvertretung in kurzer Frist

die Teilnahme an Bildungs- und Schulungsveranstaltungen erforderlich ist.

(5) Freigestellte Vertrauenspersonen dürfen von inner- oder außerbetrieblichen Maßnahmen der Berufsförderung nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihrer Freistellung ist ihnen im Rahmen der Möglichkeiten des Betriebes oder der Dienststelle Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene berufliche Entwicklung in dem Betrieb oder der Dienststelle nachzuholen. Für Vertrauenspersonen, die drei volle aufeinander folgende Amtszeiten freigestellt waren, erhöht sich der genannte Zeitraum auf zwei Jahre.

(6) Zum Ausgleich für ihre Tätigkeit, die aus betriebsbedingten oder dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, haben die Vertrauenspersonen Anspruch auf entsprechende Arbeits- oder Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge.

(7) Die Vertrauenspersonen sind verpflichtet,

1. über ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten im Sinne des § 73, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren und
2. ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerthen.

Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Sie gelten nicht gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit, den Integrationsämtern und den Rehabilitationsträgern, soweit deren Aufgaben den schwerbehinderten Menschen gegenüber es erfordern, gegenüber den Vertrauenspersonen in den Stufenvertretungen (§ 97) sowie gegenüber den in § 79 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und den in den entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechtes genannten Vertretungen, Personen und Stellen.

(8) Die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. Das

Gleiche gilt für die durch die Teilnahme des mit der höchsten Stimmenzahl gewählten stellvertretenden Mitglieds an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach Absatz 4 Satz 3 entstehenden Kosten.

(9) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Arbeitgeber dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat für dessen Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Schwerbehindertenvertretung zur Verfügung, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

## § 97

### Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung

(1) Ist für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers ein Gesamtbetriebsrat oder für den Geschäftsbereich mehrerer Dienststellen ein Gesamtpersonalrat errichtet, wählen die Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Betriebe oder Dienststellen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung. Ist eine Schwerbehindertenvertretung nur in einem der Betriebe oder in einer der Dienststellen gewählt, nimmt sie die Rechte und Pflichten der Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr.

(2) Ist für mehrere Unternehmen ein Konzernbetriebsrat errichtet, wählen die Gesamtschwerbehindertenvertretungen eine Konzernschwerbehindertenvertretung. Besteht ein Konzernunternehmen nur aus einem Betrieb, für den eine Schwerbehindertenvertretung gewählt ist, hat sie das Wahlrecht wie eine Gesamtschwerbehindertenvertretung

(3) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen, bei denen ein Bezirks- oder Hauptpersonalrat gebildet ist, gilt Absatz 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei den Mittelbehörden von deren Schwerbehindertenvertretung und den Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen eine Bezirksschwerbehindertenvertretung zu wählen ist. Bei den obersten Dienstbehörden ist von deren Schwerbehindertenvertretung und den Bezirksschwerbehindertenvertretungen des Geschäftsbereichs eine Hauptschwerbehindertenvertretung zu wählen; ist die Zahl der Bezirksschwerbehindertenvertretungen niedriger als zehn, sind auch die Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen wahlberechtigt.

(4) Für Gerichte eines Zweiges der Gerichtsbarkeit, für die ein Bezirks- oder Haupttrichterrat gebildet ist, gilt Absatz 3 entsprechend. Sind in einem Zweig der Gerichtsbarkeit bei den Gerichten der Länder mehrere Schwerbehindertenvertretungen nach § 94 zu wählen und ist in diesem Zweig kein Haupttrichterrat gebildet, ist in entsprechender Anwendung von Absatz 3 eine Hauptschwerbehindertenvertretung zu wählen. Die Hauptschwerbehinderten-

vertretung nimmt die Aufgabe der Schwerbehindertenvertretung gegenüber dem Präsidialrat wahr.

(5) Für jede Vertrauensperson, die nach den Absätzen 1 bis 4 neu zu wählen ist, wird wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(6) Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Menschen in Angelegenheiten, die das Gesamtunternehmen oder mehrere Betriebe oder Dienststellen des Arbeitgebers betreffen und von den Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Betriebe oder Dienststellen nicht geregelt werden können, sowie die Interessen der schwerbehinderten Menschen, die in einem Betrieb oder einer Dienststelle tätig sind, für die eine Schwerbehindertenvertretung nicht gewählt ist; dies umfasst auch Verhandlungen und den Abschluss entsprechender Integrationsvereinbarungen. Satz 1 gilt entsprechend für die Konzern-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung sowie für die Schwerbehindertenvertretung der obersten Dienstbehörde, wenn bei einer mehrstufigen Verwaltung Stufenvertretungen nicht gewählt sind. Die nach Satz 2 zuständige Schwerbehindertenvertretung ist auch in persönlichen Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen, über die eine übergeordnete Dienststelle entscheidet, zuständig; sie gibt der Schwerbehindertenvertretung der Dienststelle, die den schwerbehinderten Menschen beschäftigt, Gelegenheit zur Äußerung. Satz 3 gilt nicht in den Fällen, in denen der Personalrat der Beschäftigungsbehörde zu beteiligen ist.

(7) § 94 Abs. 3 bis 7, § 95 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2, 4, 5 und 7 und § 96 gelten entsprechend, § 94 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass die Wahl der Gesamt- und Bezirksschwerbehindertenvertretungen in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar, die der Konzern- und Hauptschwerbehindertenvertretungen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März stattfindet.

(8) § 95 Abs. 6 gilt für die Durchführung von Versammlungen der Vertrauens- und der Bezirksvertrauenspersonen durch die Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung entsprechend.

## § 99

### Zusammenarbeit

(1) Arbeitgeber, Beauftragter des Arbeitgebers, Schwerbehindertenvertretung und Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat arbeiten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben in dem Betrieb oder der Dienststelle eng zusammen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen und Vertretungen, die mit der Durchführung des Teils 2 beauftragten Stellen und die Rehabilitationsträger unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Vertrauensperson und Beauftragter des Arbeitgebers sind Verbindungspersonen zur Bundesanstalt für Arbeit und zu dem Integrationsamt.

## § 100

### Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer Stufenvertretungen zu erlassen.

## Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 811), geändert durch Art. 54 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046)

### Erster Teil

#### Wahl der Schwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen

##### Erster Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

- § 1 Bestellung des Wahlvorstandes
- § 2 Aufgaben des Wahlvorstandes
- § 3 Liste der Wahlberechtigten
- § 4 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten
- § 5 Wahlausschreiben
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Nachfrist für Wahlvorschläge
- § 8 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

##### Zweiter Abschnitt: Durchführung der Wahl

- § 9 Stimmabgabe
- § 10 Wahlvorgang
- § 11 Schriftliche Stimmabgabe
- § 12 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen
- § 13 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 14 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl
- § 15 Bekanntmachung der Gewählten
- § 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 17 Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds

##### Dritter Abschnitt: Vereinfachtes Wahlverfahren

- § 18 Voraussetzungen
- § 19 Vorbereitung der Wahl
- § 20 Durchführung der Wahl
- § 21 Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds

### Zweiter Teil

#### Wahl der Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen

##### § 22 Wahlverfahren

### Dritter Teil

#### Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

##### § 23 Wahlverfahren

### Vierter Teil

#### Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen

§ 24 Vorbereitung der Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Richter und Richterinnen § 25 Durchführung der Wahl

§ 26 Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds

§ 27 Wahl der Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen

### Fünfter Teil

#### Schlussvorschriften

§ 28 (gegenstandslos)

§ 29 Inkrafttreten

### Erster Teil

#### Wahl der Schwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen

##### Erster Abschnitt

##### Vorbereitung der Wahl

##### § 1 Bestellung des Wahlvorstandes

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit bestellt die Schwerbehindertenvertretung einen Wahlvorstand aus drei volljährigen in dem Betrieb oder der Dienststelle Beschäftigten und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende.

(2) Ist in dem Betrieb oder der Dienststelle eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und dessen Vorsitzender oder Vorsitzende in einer Versammlung der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen (Wahlberechtigte) gewählt. Zu dieser Versammlung können drei Wahlberechtigte oder der Betriebs- oder Personalrat einladen. Das Recht des Integrationsamtes, zu einer solchen Versammlung einzuladen (§ 94 Abs. 6 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), bleibt unberührt.

##### § 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Er kann volljährige in dem Betrieb oder der Dienststelle Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferin zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen.

(2) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens jedoch eine Woche vor dem Tage stattfinden, an dem die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung abläuft.

(4) Der Wahlvorstand beschließt nach Erörterung mit der Schwerbehindertenvertretung, dem Betriebs- oder Personalrat und dem Arbeitgeber, wie viele stellvertretende Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung in dem Betrieb oder der Dienststelle zu wählen sind.

(5) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, dass ausländische Wahlberechtigte rechtzeitig über das Wahlverfahren die Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten, die Wahlvorschläge, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

(6) Der Arbeitgeber unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

### § 3 Liste der Wahlberechtigten

(1) Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. Die Wahlberechtigten sollen mit Familienname, Vorname, erforderlichenfalls Geburtsdatum sowie Betrieb oder Dienststelle in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

(2) Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszuliegen.

### § 4 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

(1) Wer wahlberechtigt oder in dem Betrieb oder der Dienststelle beschäftigt ist und ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft macht, kann innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung des Wahlvorstands unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor dem Beginn der Stimmabgabe zugehen.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

### § 5 Wahlausschreiben

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltage erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Es muss enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Schwerbehindertenvertretung,
4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen,
5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist und dass Einsprüche gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
6. die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Mitglieder,
7. den Hinweis, dass Schwerbehindertenvertretung und stellvertretende Mitglieder in zwei getrennten Wahlgängen gewählt werden und dass sich aus den Wahlvorschlägen ergeben muss, wer als Schwerbehindertenvertretung und wer als stellvertretende Mitglieder vorgeschlagen wird,
8. den Hinweis, dass Wahlberechtigte sowohl einen Wahlvorschlag für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung als auch für die Wahl des stellvertretenden Mitglieds unterzeichnen können und dass ein Bewerber oder eine Bewerberin sowohl als Schwerbehindertenvertretung als auch als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden kann,
9. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
10. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss (§ 6 Abs. 2 Satz 1),
11. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 9) eingereicht sind,
12. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,

13. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
14. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (§ 11 Abs. 1), falls der Wahlvorstand nicht die schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat (§ 11 Abs. 2),
15. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
16. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Anschrift des Wahlvorstandes).

(2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

### § 6 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens schriftliche Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. Es können ein Bewerber oder eine Bewerberin als Schwerbehindertenvertretung und ein Bewerber oder eine Bewerberin als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden. Hat der Wahlvorstand die Wahl mehrerer stellvertretender Mitglieder beschlossen, können entsprechend viele Bewerber oder Bewerberinnen dafür benannt werden. Ein Bewerber oder eine Bewerberin kann sowohl als Schwerbehindertenvertretung als auch als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung sowie erforderlichenfalls Betrieb oder Dienststelle der Bewerber oder Bewerberinnen sind anzugeben. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber oder Bewerberinnen beizufügen.

(3) Eine Person, die sich bewirbt, kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden, es sei denn, sie ist in einem Wahlvorschlag als Schwerbehindertenvertretung und in einem anderen Wahlvorschlag als stellvertretendes Mitglied benannt. Der Wahlvorschlag fordert eine Person, die mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen für dasselbe Amt benannt ist, auf, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem der Wahlvorschläge sie benannt bleiben will. Wird diese Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, wird der Bewerber oder die Bewerberin von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einem Wahlvorschlag. Der Wahlvorstand hat einen Wahlberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet

hat, schriftlich gegen Empfangsbestätigung aufzufordern, binnen drei Arbeitstagen seit dem Zugang der Aufforderung zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Gibt der Wahlberechtigte diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift auf keinem Wahlvorschlag.

### § 7 Nachfrist für Wahlvorschläge

(1) Ist nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung eingegangen, hat dies der Wahlvorstand sofort in der gleichen Weise bekannt zu machen wie das Wahlausschreiben und eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu setzen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur stattfinden kann, wenn innerhalb der Nachfrist mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

(2) Gehen innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung nicht ein, hat der Wahlvorstand sofort bekannt zu machen, dass die Wahl nicht stattfindet.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn für die Wahl des stellvertretenden Mitglieds kein gültiger Wahlvorschlag eingeht oder wenn die Zahl der für dieses Amt gültig vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen nicht der vom Wahlvorstand beschlossenen Zahl der stellvertretenden Mitglieder entspricht.

### § 8 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Der Wahlvorstand macht spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe die Namen der Bewerber und Bewerberinnen aus gültigen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge, getrennt nach Bewerbungen für die Schwerbehindertenvertretung und als stellvertretendes Mitglied, bis zum Abschluss der Stimmabgabe in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben.

## Zweiter Abschnitt

### Durchführung der Wahl

### § 9 Stimmabgabe

(1) Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für eine Person abgeben, die rechtswirksam als Bewerber oder Bewerberin vorgeschlagen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind die Personen, die sich für das Amt der Schwerbehindertenvertretung und als stellvertretendes Mitglied bewerben, getrennt in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung aufgeführt. Die Stimmzettel müssen sämt-

lich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(3) Werden mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt, soll der Stimmzettel einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber oder Bewerberinnen im Höchstfall angekreuzt werden dürfen.

(4) Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem Wählenden gewählte Person für das Amt der Schwerbehindertenvertretung und der Stellvertretung gekennzeichnet. Werden mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt, können Bewerber oder Bewerberinnen in entsprechender Anzahl angekreuzt werden.

(5) Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber und Bewerberinnen angekreuzt oder die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

## § 10 Wahlvorgang

(1) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne oder mehrerer Wahlurnen zu sorgen. Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

(2) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 2 Abs. 1 Satz 2), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.

(3) Der Wähler oder die Wählerin händigt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes aus, wobei der Name des Wählers oder der Wählerin angegeben wird. Der Wahlumschlag ist in Gegenwart des Wählers oder der Wählerin in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.

(4) Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht als Person nach Satz 1 bestimmt werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die nach Satz 1 bestimmte Person darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlzelle aufsuchen. Die nach Satz 1

bestimmte Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für des Lesens unkundige Wähler und Wählerinnen.

(5) Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmzählung nicht unmittelbar nach Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

## § 11 Schriftliche Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorstand übergibt oder übersendet den Wahlberechtigten, die an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, auf deren Verlangen

1. das Wahlausschreiben,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte Erklärung, die der Wähler oder die Wählerin abgibt,
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender Namen und Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt.

In der Erklärung nach Nummer 3 versichert der Wähler oder die Wählerin gegenüber dem Wahlvorstand, dass er oder sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder unter den Voraussetzungen des § 10 Abs.4 durch eine andere Person hat kennzeichnen lassen. Der Wahlvorstand soll zusätzlich zu den Unterlagen nach Nummer 1 bis 4 ein Merkblatt über die schriftliche Stimmabgabe übersenden oder übergeben. Er vermerkt die Übergabe oder Übersendung der Unterlagen in der Liste der Wahlberechtigten.

(2) Der Wahlvorstand kann die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Für diesen Fall sind die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen den Wahlberechtigten unaufgefordert zu übersenden.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der Wähler oder die Wählerin

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag einlegt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag und die unterschriebene, vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Wahl vorliegt.

Der Wähler oder die Wählerin kann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 die in den Nummern 1 bis 3 be-

zeichneten Tätigkeiten durch eine andere Person verrichten lassen.

### § 12 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluss der Wahl öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 11), legt der Wahlvorstand die Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Freiumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten ist.

### § 13 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

(2) Gewählt für das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder als stellvertretendes Mitglied ist der Bewerber oder die Bewerberin, der oder die jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Werden mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt, ist als zweites stellvertretendes Mitglied der Bewerber oder die Bewerberin mit der zweithöchsten Stimmenzahl gewählt. Entsprechendes gilt für die Wahl weiterer stellvertretender Mitglieder. Für die Wahl und die Reihenfolge stellvertretender Mitglieder gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Der Wahlvorstand fertigt eine Niederschrift des Wahlergebnisses, die von dem oder der Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. Die Niederschrift muss die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber und jede Bewerberin entfallenen Stimmenzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

### § 14 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

(1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die für das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder als stellvertretendes Mitglied Gewählten unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung von ihrer Wahl. Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, ist diese angenommen.

(2) Wird eine Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle der Person, die abgelehnt hat, der Bewerber oder die Bewerberin für das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder als stellvertretendes Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Satz 1 gilt für die Wahl mehrerer stellvertretender Mitglieder mit der Maßgabe, dass jeweils der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nachrückt.

### § 15 Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Personen, die das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder des stellvertretenden Mitglieds innehaben, endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt zu machen.

(§ 5 Abs. 2) sowie unverzüglich dem Arbeitgeber und dem Betriebs- oder Personalrat mitzuteilen.

### § 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden von der Schwerbehindertenvertretung mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode aufbewahrt.

### § 17 Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds

Scheidet das einzige stellvertretende Mitglied aus oder ist ein stellvertretendes Mitglied noch nicht gewählt, bestellt die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand hat die Wahl eines oder mehrerer stellvertretender Mitglieder für den Rest der Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung unverzüglich einzuleiten. Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 16 entsprechend.

## Dritter Abschnitt

### Vereinfachtes Wahlverfahren

#### § 18 Voraussetzungen

Besteht der Betrieb oder die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinanderliegenden Teilen und sind dort weniger als fünfzig Wahlberechtigte beschäftigt, ist die Schwerbehindertenvertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu wählen.

#### § 19 Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Schwerbehindertenvertretung die Wahlberechtigten durch Aushang oder sonst in geeigneter Weise zur Wahlversammlung ein.

(2) Ist in dem Betrieb oder der Dienststelle eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, können drei

Wahlberechtigte, der Betriebs- oder Personalrat oder das Integrationsamt zur Wahlversammlung einladen.

## § 20 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlung wird von einer Person geleitet, die mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird (Wahlleitung). Die Wahlversammlung kann zur Unterstützung der Wahlleitung Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestimmen.

(2) Die Wahlversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wie viele stellvertretende Mitglieder zu wählen sind. Die Schwerbehindertenvertretung und ein oder mehrere stellvertretende Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt; mehrere stellvertretende Mitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jede Person, die wahlberechtigt ist, kann Personen zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder vorschlagen.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind von der Wahlleitung die vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname aufzuführen; die Stimmzettel und Wahlumschläge müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Die Wahlleitung verteilt die Stimmzettel und trifft Vorkehrungen, dass die Wähler und Wählerinnen ihre Stimme unbeobachtet abgeben können; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Wähler oder die Wählerin übergibt den Wahlumschlag, in dem der Stimmzettel eingelegt ist, der Wahlleitung. Diese legt den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers oder der Wählerin ungeöffnet in einen dafür bestimmten Behälter und hält den Namen des Wählers oder der Wählerin in einer Liste fest. Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt sie öffentlich die Stimmen aus und stellt das Ergebnis fest.

(4) § 13 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 14 bis 16 gelten entsprechend.

## § 21 Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds

Scheidet das einzige stellvertretende Mitglied aus oder ist ein stellvertretendes Mitglied noch nicht gewählt, lädt die Schwerbehindertenvertretung die Wahlberechtigten unverzüglich zur Wahlversammlung zur Wahl eines oder mehrerer stellvertretender Mitglieder ein. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20 entsprechend.

## Zweiter Teil

### Wahl der Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen

## § 22 Wahlverfahren

(1) Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung werden durch schriftliche Stimmabgabe

gewählt (§§ 11, 12). Im Übrigen sind § 1 Abs. 1, §§ 2 bis 4, 7 bis 10 und 13 bis 17 sinngemäß anzuwenden.

§ 1 Abs. 2 findet sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Wahlberechtigten auch in sonst geeigneter Weise über die Bestellung eines Wahlvorstandes einigen können. § 6 findet sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass bei weniger als fünf Wahlberechtigten die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch einen Wahlberechtigten ausreicht.

(2) Bei nur zwei Wahlberechtigten bestimmen diese im beiderseitigen Einvernehmen abweichend von Absatz 1 die Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los.

(3) Sofern rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung eine Versammlung nach § 97 Abs. 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch stattfindet, kann die Wahl abweichend von Absatz 1 im Rahmen dieser Versammlung durchgeführt werden. § 20 findet entsprechende Anwendung.

## Dritter Teil

### Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

## § 23 Wahlverfahren

Für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung, der Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in den Fällen des § 94 Abs. 1 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils entsprechend.

## Vierter Teil

### Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen

## § 24 Vorbereitung der Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Richter und Richterinnen

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen die Wahlberechtigten schriftlich oder durch Aushang zu einer Wahlversammlung ein. Die Einladung muss folgende Angaben enthalten:

1. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Schwerbehindertenvertretung,
2. den Hinweis über eine für Zwecke der Wahl erfolgte Zusammenfassung von Gerichten,

3. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen,
4. Ort, Tag und Zeit der Wahlversammlung.

(2) Ist in dem Gericht eine Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen nicht vorhanden, laden drei wahlberechtigte Richter und Richterinnen, der Richterrat oder der Präsidualrat zu der Wahlversammlung ein. Das Recht des Integrationsamtes, zu einer solchen Versammlung einzuladen (§ 94 Abs.6 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), bleibt unberührt.

#### **§ 25 Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahlversammlung beschließt unter dem Vorsitz des oder der lebensältesten Wahlberechtigten das Wahlverfahren und die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung.

(2) Die Leitung der Wahlversammlung hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie die §§ 15 und 16 gelten entsprechend.

#### **§ 26 Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds**

Scheidet das einzige stellvertretende Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus oder ist ein stellvertretendes Mitglied noch nicht gewählt, lädt die Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen unverzüglich zur Wahlversammlung zur Wahl eines oder mehrerer stellvertretender Mitglieder für den Rest ihrer Amtszeit ein. Im Übrigen gelten die §§ 24 und 25 entsprechend.

#### **§ 27 Wahl der Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen**

Für die Wahl der Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen gelten die §§ 24 bis 26 entsprechend.

#### **Fünfter Teil Schlussvorschriften**

#### **§ 28 (gegenstandslos)**

#### **§ 29 (Inkrafttreten)**

# 11. Abkürzungsverzeichnis/Literaturverzeichnis/ Anschriften der Integrationsämter

## ■ Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht	GW	der gute Wille (Informationsdienst der Integrationsämter bis 1992)
a.F.	alte Fassung	Hess. VGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
AFG	Arbeitsförderungsgesetz	i.V.m.	in Verbindung mit
Anm.	Anmerkung	KSchG	Kündigungsschutzgesetz
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Sammlung der Arbeitsrechtsprechung)	LAG	Landesarbeitsgericht
ArbG	Arbeitsgericht	m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
BAG	Bundesarbeitsgericht	NJW	Neue Juristische Wochenschrift
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozial- recht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)	OVG	Oberverwaltungsgericht
br	Behindertenrecht (Zeitschrift)	PersR	Der Personalrat (Zeitschrift)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz	Rd.-Nr.	Randnummer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	s.	siehe
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz	SchwVWO	Wahlordnung Schwerbehindertenvertre- tungen
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesver- waltungsgericht	vgl.	vergleiche
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)	VG	Verwaltungsgericht
DöD	Der öffentliche Dienst (Zeitschrift)	VGH	Verwaltungsgerichtshof
FN	Fußnote	ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
GdB	Grad der Behinderung		
gem.	gemäß		
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		

## Fußnotenverzeichnis

- <sup>1)</sup> Pahlen, in: Neumann Pahlen/Majerski-Pahlen, SGB IX, 11. Auflage 2005, § 94 Rd.-Nr. 1 (künftig: Pahlen); Schimanski, in: Gemeinschaftskommentar zum SGB IX (GK-SGB IX), Stand: Mai 2002, § 94 Rd.-Nr. 3 (künftig: Schimanski); Adlhoch, in: Ernst/Adlhoch/Seel, SGB IX, Stand: Juli 2002, § 94 Rd.-Nr. 12 (in diesem Fußnotenverzeichnis nachstehend genannt: Adlhoch)
- <sup>2)</sup> Schimanski § 94 Rd.-Nr. 16; Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 26
- <sup>3)</sup> Ständige Rechtsprechung des BAG, vgl. NZA 2005, 1248/1249 m. w. N.
- <sup>4)</sup> Vgl. § 4 Abs. 2 BetrVG und BAG AP Nr. 4 zu § 4 BetrVG 1972
- <sup>5)</sup> Vgl. nur BAG AP BetrVG 1972 § 1 Nr. 7 und § 8 Nr. 6
- <sup>6)</sup> Vgl. BAG AP BetrVG 1972 § 4 Nr. 2
- <sup>7)</sup> Vgl. BAG AP BetrVG 1972 § 4 Nr. 2; LAG Schleswig-Holstein vom 29.06.1972 – 3 Ta BV 3/72; LAG München, BB 1988, 1182
- <sup>8)</sup> BAG AP BetrVG 1972 § 4 Nr. 4 und Nr. 8, § 7 Nr. 1
- <sup>9)</sup> Vgl. Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 18
- <sup>10)</sup> Vgl. BAG, br 2005, 107
- <sup>11)</sup> Vgl. Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 22
- <sup>12)</sup> Schimanski § 94 Rd.-Nr. 49; Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 27
- <sup>13)</sup> Masuch, in: Hauck/Noftz, SGB IX, Stand: September 2001, § 94 Rd.-Nr. 11 (in diesem Fußnotenverzeichnis nachstehend genannt: Masuch); Schimanski § 94 Rd.-Nr. 48
- <sup>14)</sup> BayVGh, ZBR 1988, 138; Pahlen § 94 Rd.-Nr. 23
- <sup>15)</sup> Pahlen § 94 Rd.-Nr. 6; Jahn, SGB für die Praxis, § 94 Rd.-Nr. 6 (Schell); Kossens von der Heide/Maaß, Praxiskommentar zum Behindertenrecht (SGB IX), § 94 Rd.-Nr. 6; Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 33, a. A. Hoff, in: Bihr/Fuchs/Krauskopf/Lewering, SGB IX, § 94 Rd.-Nr. 4; für Stellen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2–5 SchwbG = § 73 Abs. 2 Nr. 2–5 ebenfalls a. A. Gröninger/Thomas, SchwG, § 24 Rd.-Nr. 5
- <sup>16)</sup> Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 29; Pahlen § 94 Rd.-Nr. 23
- <sup>17)</sup> Vgl. BVerwG, PersR 1996, 147; VGH Baden-Württemberg, PersR 1994, 128
- <sup>18)</sup> Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 28, 31 m. w. N.; BAG, br 2001, 203 (zu leitenden Angestellten)
- <sup>19)</sup> Vgl. BAG, DB 1992, 99
- <sup>20)</sup> LAG Hamm, DB 1988, 2058
- <sup>21)</sup> BAG, br 2001, 203 und br 2003, 188
- <sup>22)</sup> Masuch § 94 Rd.-Nr. 11; Pahlen § 94 Rd.-Nr. 23; Schimanski § 94 Rd.-Nr. 47; Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 31; a. A. VG Aachen, PersR 2000, 131
- <sup>23)</sup> Masuch § 94 Rd.-Nr. 11; Pahlen § 94 Rd.-Nr. 23; Schimanski § 94 Rd.-Nr. 47; Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 31; a. A. VG Aachen, PersR 2000, 131
- <sup>24)</sup> Masuch § 94 Rd.-Nr. 11; Pahlen § 94 Rd.-Nr. 23; Schimanski § 94 Rd.-Nr. 47; Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 31; a. A. VG Aachen, PersR 2000, 131
- <sup>25)</sup> Pahlen § 94 Rd.-Nr. 23; Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 32; Hoff, in: Bihr/Fuchs/Krauskopf/Lewering, § 94 Rd.-Nr. 4; Kossens/von der Heide/Maaß § 94 Rd.-Nr. 6 und 19; a. A. Düwell, LPK-SGB IX, § 94 Rd.-Nr. 5; Masuch § 94 Rd.-Nr. 10; Schimanski § 94 Rd.-Nr. 47
- <sup>26)</sup> Vgl. BAG, DB 1992, 1429 (für Zeitungszusteller); LAG Hamm, LAGE § 611 BGB Nrn. 13 und 14; Schimanski § 94 Rd.-Nr. 45
- <sup>27)</sup> Vgl. BAG, NZA 2003, 1345; NZA 2004, 1052 und 1340 zum BetrVG
- <sup>28)</sup> Vgl. BAG, DB 2005, 837 = NZA 2005, 480
- <sup>29)</sup> Pahlen § 94 Rd.-Nr. 7; Hoff, in: Bihr/Fuchs/Krauskopf/Lewering § 94 Rd.-Nr. 3
- <sup>30)</sup> BVerwG, PersR 1996, 147
- <sup>31)</sup> Vergl. die Nachweise in Fußnote 1
- <sup>32)</sup> Cramer, SchwbG § 24 Rd.-Nr. 5; Schimanski § 94 Rd.-Nr. 55, Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 30
- <sup>33)</sup> Vgl. BAG AP, BetrVG 1972 § 19 Nr. 2 und NZA 2005, 1002; Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 39 f.
- <sup>34)</sup> BVerwG, br 2004, 142, und br 2004, 146; BAG, NZA 2003, 1345; BayVGh, DVBl. 2002, 787; Kuhlmann, br 2002, 1 f.; Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 41
- <sup>35)</sup> Vgl. BAG, NZA 1991, 695; NZA 1997; 1245; NZA 2005, 707 = DB 2005, 1067
- <sup>36)</sup> BVerwG, DÖV 2000, 600/601 = DVBl. 2000, 1126
- <sup>37)</sup> Cramer SchwbG § 24 Rd.-Nr. 4; Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 46; Pahlen § 94 Rd.-Nr. 10
- <sup>38)</sup> Treml, br 1986, 57; Schimanski § 94 Rd.-Nr. 41; Masuch § 94 Rd.-Nr. 9
- <sup>39)</sup> Masuch § 94 Rd.-Nr. 8; Pahlen § 94 Rd.-Nr. 14
- <sup>40)</sup> VG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.1983 – PVL 59/82, Schimanski § 24 Rd.-Nr. 172
- <sup>41)</sup> OVG Hamburg, br 2002, 135, 136; Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 57
- <sup>42)</sup> OVG Hamburg, br 2002, 135, 136; Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 57
- <sup>43)</sup> BVerwG, br 2004, 142, und br 2004, 146; BAG, NZA 2003, 1345; BayVGh, DVBl. 2002, 787; Kuhlmann, br 2002, 1 f.; Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 41
- <sup>44)</sup> VGH Baden-Württemberg, PersR 1996, 63 zum BPersVG; BAG, NZA 2005, 1002 = DB 2005, 1976
- <sup>45)</sup> Cramer § 24 SchwbG Rd.-Nr. 16; Masuch § 94 Rd.-Nr. 39; Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 58
- <sup>46)</sup> Zum SchwbG vgl. ArbG Detmold, Beschluss vom 22.03.1983 – 2 BV Ga 2/83; zum BetrVG s. BAG, NZA 2005, 1248, 1249 m. w. N.
- <sup>47)</sup> Cramer § 24 SchwbG Rd.-Nr. 16; Schimanski § 94 Rd.-Nr. 162 u. 164 unter Hinweis auf LAG Frankfurt, DB 1989, 184; vgl. auch LAG Hamburg, DB 1992, 587 f. und Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 61
- <sup>48)</sup> Schimanski § 94 Rd.-Nr. 164; LAG Hamburg, DB 1992, 587 f.; Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 61 m. w. N.
- <sup>49)</sup> Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 63; a. A. – die Schwerbehindertenvertretung des Betriebs bleibt im Amt, in dem die meisten schwerbehinderten Menschen beschäftigt waren – Schimanski § 94 Rd.-Nr. 166

- <sup>50)</sup> Kossens/von der Heide/Maaß § 94 Rd.-Nr. 35; Pahlen § 94 Rd.-Nr. 43
- <sup>51)</sup> LAG Hamm, Urteil vom 09.02.1994 – 3 Sa 1376/93 zum Ersatzmitglied des Betriebsrats
- <sup>52)</sup> OVG Rheinland-Pfalz, ZBR 1989, 181; Schimanski § 94 Rd.-Nr. 147
- <sup>53)</sup> Cramer § 24 SchwbG Rd.-Nr. 12 d
- <sup>54)</sup> Cramer, SchwbG § 24 Rd.-Nr. 5; Schimanski § 94 Rd.-Nr. 55, Adlloch § 94 Rd.-Nr. 30; Pahlen § 94 Rd.-Nr. 23
- <sup>55)</sup> Heuser, br 1990, 25, 28; Sieg, NZA 2002, 1064, 1065; Müller-Wenner, in: Müller-Wenner/Schorn, SGB IX Teil 2, § 94 Rd.-Nr. 22; a. A. Cramer § 24 SchwbG Rd.-Nr. 10 Jahn, SGB für die Praxis, § 94 SGB IX Rd.-Nr. 6 (Schell); Cramer § 24 SchwbG Rd.-Nr. 10; Pahlen § 94 Rd.-Nr. 23
- <sup>57)</sup> Vgl. BAG, NZA 2005, 1002
- <sup>58)</sup> VG Aachen, Beschluss vom 25.09.1999 – 16 K 371/99 PVL (rkr.); Adlloch § 94 Rd.-Nr. 50; a. A. Kossens/von der Heide/Maaß § 94 Rd.-Nr. 22
- <sup>59)</sup> BVerwG in BVerwGE Bd. 65, 127 = PersV 1983, 405; kritisch dazu mit ausführlicher Begründung hinsichtlich der Wahl der Schwerbehindertenvertretung Riebe br 1995, 183 ff.
- <sup>60)</sup> Hessischer VGH ZBR 1997, 299 (Leitsatz)
- <sup>61)</sup> Cramer § 24 SchwbG Rd.-Nr. 11; Masuch § 94 Rd.-Nr. 13; Pahlen § 94 Rd.-Nr. 30; Adlloch § 94 Rd.-Nr. 48 (unter Hinweis auf mögliche Interessenkonflikte)
- <sup>62)</sup> Cramer § 24 SchwbG Rd.-Nr. 11; Adlloch § 94 Rd.-Nr. 48
- <sup>63)</sup> Allg. Ansicht, vgl. Pahlen § 94 Rd.-Nr. 27; Adlloch § 94 Rd.-Nr. 48
- <sup>64)</sup> Cramer § 11 SchwbWO a. F. Rd.-Nr. 2; vgl. auch Heuser br 1990, 25 f. und OVG Nordrhein-Westfalen, br 2001, 147 (148 f.)
- <sup>65)</sup> Cramer § 1 SchwbWO a. F. Rd.-Nr. 1; a. A. Pahlen § 1 SchwbWO Rd.-Nr. 2 und Kossens/von der Heide/Maaß, Erläuterungen zu § 1 SchwbVWO (nach Verstreichen der 8-Wochen-Frist muss eine Wahlversammlung den Wahlvorstand bestimmen)
- <sup>66)</sup> BAG, br 1988, 43
- <sup>67)</sup> Cramer § 1 SchwbWO a. F. Rd.-Nr. 2; Heuser, br 1990, 28
- <sup>68)</sup> Pahlen § 94 Rd.-Nr. 35 und § 1 SchwbVWO Rd.-Nr. 5; Adlloch § 94 Rd.-Nr. 77; Kossens/von der Heide/Maaß, Erläuterungen zu § 15 SchwbVWO; a. A. Cramer; SchwbWO a. F. Rd.-Nr. 2 (erneute Einladung zu einer Versammlung der Wahlberechtigten); a. A. auch Schimanski § 94 Rd.-Nr. 84 (die Wahl könne dann nicht stattfinden)
- <sup>69)</sup> Gröninger-Thomas § 24 SchwbWO a. F. Rd.-Nr. 13; Pahlen § 1 SchwbVWO Rd.-Nr. 6
- <sup>70)</sup> Cramer § 1 SchwbWO a. F. § 1 Rd.-Nr. 2; Tremml, br 1986, 58; a. A. Pahlen § 1 SchwbVWO Rd.-Nr. 6 (auch der Wahlvorstand selbst kann seinen Vorsitzenden wählen)
- <sup>71)</sup> VG Köln, Beschluss vom 17.12.1984 – PVL 14/84
- <sup>72)</sup> Cramer § 11 SchwbWO a. F. Rd.-Nr. 2; Pahlen § 94 Rd.-Nr. 37 und § 11 SchwbVWO Rd.-Nr. 3
- <sup>73)</sup> Vgl. BAG, NZA 2004, 1285 ≠ BB 2005, 108
- <sup>74)</sup> LAG Frankfurt DB 1987, 1204
- <sup>75)</sup> Vgl. BAG AP Nr. 11 zu § 18 BetrVG; LAG Frankfurt, NZA 1990, 117; vgl. auch LAG Baden-Württemberg, br 2003, 154, 156 (zum Recht, sich auf einer Wahlversammlung nach § 20 Abs. 2 Satz 3 SchwbVWO selbst als Wahlbewerber vorzuschlagen)
- <sup>76)</sup> Cramer § 6 SchwbWO a. F. Rd.-Nr. 2
- <sup>77)</sup> LAG Frankfurt, NZA 1990, 117
- <sup>78)</sup> Pahlen § 6 SchwbVWO Rd.-Nr. 1
- <sup>79)</sup> Vgl. § 187 Abs. 1 BGB und Pahlen § 6 SchwbVWO Rd.-Nr. 1
- <sup>80)</sup> LAG Frankfurt NZA 1992, 78; Pahlen § 6 SchwbWO Rd.-Nr. 1; vgl. auch BAG AP Nr. 2 zu § 18 BetrVG 1972
- <sup>81)</sup> HessVGH, ZBR 1987, 331
- <sup>82)</sup> Vgl. BVerwG, NJW 1991, 3231 (zum Streichholzziehen) und VGH München NJW 1991, 3206 (zum Münzwurf)
- <sup>83)</sup> OVG NW, GW 4/86; Schimanski § 94 Rd.-Nr. 145
- <sup>84)</sup> OVG NW, br 2001, 147, 148; Adlloch § 94 Rd.-Nr. 95; a. A. Pahlen § 94 Rd.-Nr. 38 u. § 20 SchwbVWO Rd.-Nr. 1 a
- <sup>85)</sup> Vgl. LAG Baden-Württemberg, br 2003, 154, 156
- <sup>86)</sup> Schimanski § 94 Rd.-Nr. 150; Adlloch § 94 Rd.-Nr. 122
- <sup>87)</sup> Schimanski § 94 Rd.-Nr. 125; Adlloch § 94 Rd.-Nr. 109; Cramer § 24 SchwbG Rd.-Nr. 13; a. A. Pahlen § 94 Rd.-Nr. 41 (nur die Zustimmung des Integrationsamts nach den §§ 85 ff. SGB IX ist erforderlich)
- <sup>88)</sup> BAG, br 1988, 43
- <sup>89)</sup> Vgl. ausführlich dazu Adlloch § 94 Rd.-Nr. 113
- <sup>90)</sup> Vgl. BAG, NJW 1974, 1399 und DB 1976, 1335 sowie EzA § 15 KSchG n. F. Nr. 25; Schimanski § 94 Rd.-Nr. 126
- <sup>91)</sup> BAG NZA 1997, 666
- <sup>92)</sup> BAG NZA 1996, 1032
- <sup>93)</sup> BVerwG, DÖV, 2000, Seite 600 = DVBl. 2000, Seite 1126; Gröninger/Thomas § 24 SchwbG Rd.-Nr. 7; Cramer § 24 SchwbG Rd.-Nr. 3 und 3 a; Adlloch § 94 Rd.-Nr. 98; Müller-Wenner, in: Müller-Wenner/Schorn, SGB IX Teil 2 § 94 Rd.-Nr. 18; so jetzt auch Pahlen § 94 Rd.-Nr. 8; a. A. Masuch § 94 Rd.-Nr. 15
- <sup>94)</sup> Cramer § 24 Rd.-Nr. 3 a; Adlloch § 94 Rd.-Nr. 101; so jetzt auch Pahlen § 94 Rd.-Nr. 9; a. A. Masuch § 94 Rd.-Nr. 15
- <sup>95)</sup> Adlloch § 94 Rd.-Nr. 103; Schimanski § 94 Rd.-Nr. 69 und 70
- <sup>96)</sup> Pahlen § 94 Rd.-Nr. 32; Adlloch § 94 Rd.-Nr. 104
- <sup>97)</sup> OVG NW, br 1993, 172
- <sup>98)</sup> BVerwG, ZBR 1983, 279; Pahlen § 22 SchwbVWO Rd.-Nr. 4; a. A. Cramer § 22 SchwbWO a. F. Rd.-Nr. 3
- <sup>99)</sup> Pahlen § 97 Rd.-Nrn. 4, 6 und 7; Cramer § 24 SchwbG Rd.-Nr. 9
- <sup>100)</sup> Zur Wahlanfechtung s. Ziffer 8, 2
- <sup>101)</sup> Vgl. OVG NW, Beschlüsse vom 21.02.1989 – CB 9/87 – und vom 19.04.1993 in br 1993, S. 172
- <sup>102)</sup> OVG NW, Beschlüsse vom 21.02.1989 – CB 9/87 – und vom 19.04.1993 br 1993, 172 f.
- <sup>103)</sup> Pahlen § 97 Rd.-Nr. 8
- <sup>104)</sup> Vgl. BAG NZA-RR 2004, 657 = br 2004, 12 und Adlloch, NZA 2004, 1372

- <sup>105)</sup> Zum vorbeugenden einstweiligen Rechtsschutz bei Wahl der Schwerbehindertenvertretung s. Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 123
- <sup>106)</sup> LAG Hamm, Beschluss vom 13.08.1980 – 3 Ta BV 2/80; OVG NW, DÖD 1986, 72; Schimanski § 94 Rd.-Nr. 150 m. w. N.
- <sup>107)</sup> Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 122 m. w. N.
- <sup>108)</sup> ArbG Bielefeld NZA 1987, 680
- <sup>109)</sup> Vgl. BAG NZA 2004, 395 = DB 2004, 2819
- <sup>110)</sup> ArbG Kaiserslautern, NZA 1984, 331; Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 122
- <sup>111)</sup> Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.04.2004 – 1 A 4778/03.PVL – m. w. N.; Pahlen § 94 Rd.-Nr. 42
- <sup>112)</sup> Vgl. BAG NZA 2002, 1231
- <sup>113)</sup> Vgl. BVerwG NJW-aktuell Heft 8/2004, S. VIII
- <sup>114)</sup> ArbG Gelsenkirchen, Beschluss vom 15.11.1979 – 6 BV 6/79; VG Ansbach, PersV 1996, 371; Cramer § 24 SchwbG Rd.-Nr. 13; Kossens/von der Heide/Maaß § 94 Rd.-Nr. 32; Pahlen § 94 Rd.-Nr. 42; Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 119; a. A. Düwell, LPK-SGB IX, § 94 Rd.-Nr. 20 und Schimanski § 94 Rd.-Nr. 147
- <sup>115)</sup> BVerwG, ZBR 1983, 278 = PersV 1984, 320; Heuser, br 1990, 28 f.; Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 119; a. A. Tremel, br 1986, 97, 63
- <sup>116)</sup> VG Münster, Beschluss vom 20.06.1983 – PVL 16/81; Adlhoch § 94 Rd.-Nr. 121; a. A. Schimanski § 94 Rd.-Nr. 174

## *Notizen*

# *Notizen*

#### Anmerkung zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahl zur Bezirksversammlung.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger oder der Empfängerin zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

